

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen

Regionalplan Südwestthüringen

Abwägungstabelle zur Raumnutzungskarte

Anlage 6 zum Beschluss der Planungsversammlung am 25.03.2026 (Beschluss-Nr. 04/444/2026)

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

Raumnutzungskarte

1	363-1.pdf	3		Die kartographische Darstellung des Vorranggebietes Hochwasserschutz entlang der Werra (HW-16) umfasst in Dorndorf auch den Bereich der Anhydrithalde. Leider ist in der kleinmaßstäblichen Abbildung die genaue Abgrenzung des Vorranggebietes nicht erkennbar. Dieses Objekt darf auch in der Regionalplanung nicht als Fläche für den Hochwasserschutz erfasst werden. Der dauerhafte Verbleib der unter Bergaufsicht stehenden Halde muss gewährleistet bleiben. Die Festlegungen des Regionalplanes dürfen dem Vollzug des Abschlussbetriebsplanes für die Halde nicht entgegenstehen.	zur Kenntnis genommen Die Anhydrithalde liegt nicht im Vorranggebiet Hochwasserrisiko.		
2	48-2.pdf	4		Diese Zielsetzung wird ausdrücklich und nachdrücklich abgelehnt! Die [REDACTED] [REDACTED] werden alle rechtlichen Mittel ausschöpfen, um eine weitere Vergrößerung der bereits bestehenden Windvorranggebiete auf dem Reitenberg zu verhindern. Ebenso werden wir gegen den Bau weiterer Windenergieanlagen bzw. die Erhöhung bestehender Windenergieanlagen vorgehen! Das Windvorranggebiet W-1 ist zwingend einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, da hier eine Vielzahl von Einflussfaktoren zusammentreffen, die durch die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien nicht ausreichend abgebildet werden.	nicht entsprochen NP Hainich: Nach § 8 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich (ThürNPHG) sind alle Handlungen, die das Gebiet, seinen Haushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können, verboten. Konkret ist es gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 11 ThürNPHG verboten, bauliche Anlage zu errichten. Somit stellt der Nationalpark Hainich eine Tabuzone für die Windenergienutzung dar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: 1. Höhe und Rotordurchmesser der neuen Windenergieanlagen betragen 200m und mehr. Damit überragen bereits die jetzt vorhandenen Anlagen die höchste Erhebung der Region, den Harsberg (409 m ü. NN), der auch das Tor zum Nationalpark Hainich ist. Das Welt-naturerbe „Nationalpark Hainich“ erfährt so eine erhebliche Beeinträchtigung, da die Windenergieanlagen in der unmittelbaren Sichtachse, nur wenige Hundert Meter Luftlinie entfernt, stehen. Wichtige Erfordernisse der Raumordnung, wie Naturerbe, Freiraumschutz und Entwicklung von Tourismus und Erholung werden missachtet. Belange des Naturschutzes wie z.B. Brutgebiete des Rotmilans oder anderer geschützter Vogelarten werden nicht berücksichtigt. 2. Bereits jetzt ist das Vorranggebiet Reitenberg das höchst belegte im Wartburg-kreis mit über 50! Windenergieanlagen. Durch Repowering werden ältere Anlagen vergrößert. Anträge für zusätzliche Anlagen im bereits bestehenden Vorrangge-biet laufen, sodass schon der jetzige Zu-stand eine Schmerzgrenze der Belastung des Standortes erreicht. Unmittelbar in der Nähe des Gebietes W-1 verläuft die neue Trasse der BAB 4 Frankfurt — Dresden. Die Werra mit ihrer hohen Salz-last durch die Einleitung von K + 5 belas-tet die Umwelt. Die schädlichen Einflüsse und Belastungen konzentrieren sich im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft über Gebühr und dürfen nicht weiter er-höhrt werden.	Mensch / Gesundheit/ Erholung: Ziel des planungsmethodischen Konzepts der Regionalplanung ist, Konflikte mit dem Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ weitestgehend zu minimie-ren. Dennoch können durch den Bau und Betrieb von WEA auf forstlich genutzten Flächen – ebenso wie im Offenland – Wir-kungen entstehen, die individuell als be-lastend empfunden werden können. Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn ein WEA-Standort aufgrund seiner topogra-phischen Lage eine sichtbar dominante Wirkung auf den Raum entfaltet. Hier wird die Belastungsempfindung vor allem durch die subjektive Wahrnehmung und die innere Einstellung des einzelnen zum Thema Windenergienutzung geprägt. Landschaftsbild: Ohne Frage, Windenergieanlagen können das Landschaftsbild deutlich verändern. Sie sind weithin sichtbar, zumal viele der windhöffigsten Standorte besonders ex-poniert auf Bergkuppen liegen. Die Wir-kung von Windrädern auf das Land-schaftsbild ist jedoch subjektiv: Was die Einen schön oder belebend finden, emp-finden Andere als störend. Technik-und umweltaffine Menschen sowie Menschen, die einen persönlichen Bezug zu den An-lagen haben, stören sich in der Regel nicht am Anblick von Windenergieanlagen bzw. empfinden sie sogar als Bereiche-rung. Andererseits steht außer Frage, dass die Eigenart einer Landschaft durch Windenergieanlagen verändert wird und viele Menschen dadurch deren Schönheit		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				3. Durch die topografische Lage auf dem Rücken des Reitenberges ist die Belastung durch Schlagschatten und Rotorgerausche deutlich weiter zu spüren, als bei Standorten auf ebenem Gelände. An den südwestlichen Ortsrändern der Gemeinden Mihla, Lauterbach, Bischofroda und Berka v.d.H. sind jeweils größere Wohngebiete entstanden, die unmittelbar den Einflüssen der Windernergieanlagen ausgesetzt sind. Die Grundstücke haben dadurch bereits erhebliche Wertverluste erfahren. Die Bewohner befürchten gesundheitliche Schäden z.B. durch Immissionen von Infraschall. Unseres Wissens nach sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen und eventuellen Spätfolgen des Infraschalls erfolgt, so dass zumindest grob fahrlässig eine Gefährdung der Anwohner in Kauf genommen wird. Eine weitere Ausbreitung des Windvorranggebietes in Richtung Wohnbebauung wäre unverantwortlich! Der ausgewiesene Puffer von 1.000m ist angesichts der Geländetopografie keinesfalls ausreichend. 4. Das Vorranggebiet W-1 grenzt auch an den Naturpark Eichsfeld -Hainich-Werratal unmittelbar an. Hier muss gelten, dass nicht nur das Fundament der Windenergieanlagen außerhalb des Naturparks zu liegen hat, sondern die gesamte von Rotoren überstrichende Fläche! 5. Nicht zuletzt befindet sich auf dem Harsberg, direkt gegenüber dem Reitenberg, der Start- und Landeplatz sowie der Gleithang des Gleitschirmfliegervereins. Dieser nutzt das Gelände seit den 1930er	und Erholungswert beeinträchtigt sehen. Man darf aber nicht vergessen, dass wir bereits heute massiv in Natur und Landschaftsbild eingreifen, um Energie zu gewinnen. Jede Art von Energieerzeugung beeinträchtigt die Landschaft - siehe die großen Kraftwerke oder die riesigen Abbaustätten von Braunkohle in mehreren Regionen Deutschlands. Anders als Windenergie ist die Kohlegewinnung und -verstromung nicht nur landschaftsbildbeeinträchtigend, sondern in hohem Maße gesundheits- und klimaschädlich. Während Tagebaue eine Landschaft irreversibel verändern, sind Windenergieanlagen wieder vollständig rückbaubar. Tourismus: Touristen sind weniger empfindlich gegenüber Windenergieanlagen als „Alteingesessene“, da sie seltener einen Vorher-/Nachher-Vergleich haben. Weder in Umfragen noch in statistischen Untersuchungen lässt sich ein Einfluss von Windrädern auf Buchungszahlen nachweisen, da unklar ist, ob Touristen ihre (sehr seltene) Drohung, wegen der Windräder nicht wieder zu kommen wahr machen, und weil die Buchungszahlen insgesamt ansteigen, so dass ein eventueller negativer Effekt darin untergeht. Da sich die Einstellung gegenüber erneuerbaren Energien in der Bevölkerung insgesamt positiv entwickelt, werden die Anlagen mittlerweile auch eher mit Fortschritt und Umweltschutz in Verbindung gebracht als mit Störung.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Jahren und befürchtet nun, den Betrieb wegen erhöhter Unfallgefahr einstellen zu müssen. All diese Faktoren summieren sich bei dem Vorranggebiet W-1 Reitenberg, so dass eine Einzelfallprüfung sehr wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen könnte, dass hier die zu schützenden Interessen der Umsetzung des EEG vorzugehen haben. Diese Einzelfallprüfung fordern wir mit Nachdruck bevor die endgültige Festschreibung im Regionalplan erfolgt.	Avifauna: Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt die Berücksichtigung der Avifaunistischen Belange auf der Grundlage des "Avifaunistischen Fachbeitrags" (TLUBN), das sowohl Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten (u.a. Rotmilan) als auch Abstände für stöempfindliche Vogelarten (u.a. Schwarzstorch) auf der Grundlage des Helgoländer Papiers vorgibt. Dichtezentren für kollisionsgefährdete Arten dienen der Sicherung einer Quellpopulation von mindestens 20% der Landespopulation der jeweiligen Art und haben daher einen sehr hohen Schutzanspruch. Im Regionalplan Südwestthüringen werden diese frei von Windenergieanlagen gehalten. Außerhalb der Dichtezentren erfolgt auf regionalplanerischen Ebene keine Betrachtung einzelner Horste kollisionsgefährdeter Arten. Lärm/Schall/Schattenwurf/Infraschall: Die unter der Überschrift „Siedlung und Mensch“ im Kriterienkatalog formulierten Puffer dienen der Gefahrenabwehr (§5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz, welcher über die gesetzlich festgelegten Mindestwerte hinausgeht. Die angesprochenen Gesundheitsschädigungen durch Lärm, Schattenwurf und Schall können daher auf der Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen durch Infraschall sind nach		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					derzeitigem Erkenntnisstand der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz nicht zu erwarten (LAI: „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“; UMK-Bestätigung vom 17.11.20217). Immobilienwert: Ob und inwieweit Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen in ihrem Wert gemindert werden, kann auf der Ebenen der Regionalplanung nicht festgestellt werden. § 5 Abs. 4 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmowertV) stellt bei der Ermittlung des Verkehrswertes zwar auch auf (schädliche) Umwelteinflüsse ab, allerdings sind Hauseigentümer nicht vor jeglicher Wertminderung durch Veränderungen in der Umgebung geschützt. Der Plangeber geht im Übrigen davon aus, dass mit den im Kriterienkatalog angesetzten Puffer zu Siedlungen schädliche Umwelteinflüsse ausgeschlossen sind. Siedlungsabstand: Mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich auf Schallschutz, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung und erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen von mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können. In dieser Hinsicht kann der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					1000m-Siedlungsabstand wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig beeinträchtigt wird. Diese Einschätzung beruht darauf, dass Siedlungen als dauerhafter Aufenthaltsort der Bevölkerung besonders sensibel gegenüber Eingriffen in der unmittelbaren Umgebung sind. Mit dem Abrücken von den Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch auf 1.000 m kann die sog. „scheinbare Höhe“ der Windenergieanlagen deutlich reduziert werden. Jenseits einer Entfernung in der Größe der dreifachen Anlagenhöhe liegt in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung mehr vor, doch bleiben Windenergieanlagen auch in dieser Entfernung als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar. NP Eichsfeld-Hainich-Werratal: Gemäß Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturparke vom 19.01.2023 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2023) ist das Verbot der Errichtung von Windparks und / Windenergieanlagen im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal aufgehoben. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung wird die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Naturparks geprüft.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Die Vorranggebiete Windenergie werden als „Rotor-Out-Flächen“ ausgewiesen. Nur dann werden sie in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert angerechnet (vgl. § 4 Abs. 3 WindBG). Gleitschirmflieger Hängegleiter und Gleitschirme (Gleitsegel) sind Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Wie aus § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i.V.m. § 31c LuftVG und der „Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV)“ hervorgeht, dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) eine Erlaubnis erteilt hat. Die vom DHV erteilten Erlaubnisse weisen stets einen Widerrufsvorbehalt, teilweise auch eine Befristung auf. Es besteht jedoch keine Rechtspflicht, eine Erlaubnis nur deshalb zu widerrufen, weil der Start- und Landeplatz mit einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung überplant werden soll. Dies bedeutet, dass sich die Regionalplanung mit den Belangen der genehmigten Luftsportausübung auseinanderzusetzen hat. Nach den bisherigen Erkenntnissen des DHV ist ein Abstand von ca. 600 m zwischen den Start- und Landeplätzen für Hängegleiter und Gleitschirme einerseits sowie Windenergieanlagen andererseits erforderlich. Der Abstand ist allerdings einzelfallabhängig, wobei unter anderem		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					die topographischen Gegebenheiten sowie die Dimension der geplanten Windenergieanlage von Bedeutung sind.		
3	248-3.pdf	1		Kartengrundlage- und Darstellung unübersichtlich Vorschlag: o Karte sollte als eine Plankarte erstellt werden, sollte technisch umsetzbar sein. Damit werden die Lesbarkeit und der tägliche Gebrauch verbessert.	nicht entsprochen Form, Umfang und Inhalt der Darstellungen in der Raumnutzungskarte entsprechen dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplanes. Das gleiche gilt für die technische Umsetzung.		
4	248-3.pdf	4		Vorschlag: Es ist ein Abstand um die Ortslagen von 50 - 100 m festzulegen, zeichnerisch oder textlich, um Entwicklungen zu ermöglichen. Begründung: Vorranggebiete „Landwirtschaft -LB- und Freiraumsicherung -FS- grenzen unmittelbar an bebaute Ortslagen. Wo dies zutrifft, sind sowohl bauliche Maßnahmen als auch Schutzmaßnahmen/Pufferstreifen für Windschutz, Sichtschutz, Lärm-/Schallschutz ausgeschlossen. Dies betrifft auch die Ortsrandbebauung, die Verbesserung des Landschaftsbildes und die Strukturierung der Landschaft einschließlich der Verbesserung des Biotopverbundes.	nicht entsprochen In den Vorranggebieten Freiraumsicherung sind mit der Vorrangfunktion nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausgeschlossen. Die Zulässigkeit einer baulichen Maßnahme ist demzufolge u.a. daran zu bewerten, ob sie raumbedeutsam ist. Dies ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Ebenso entsprechen Maßnahmen, welche der Erhaltung schutzgutorientierter Freiraumfunktionen bzw. der nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung dienen, prinzipiell der beabsichtigten Zielstellung der jeweiligen Festlegung (worunter z.B. Pufferstreifen für Windschutz oder Maßnahmen zur Strukturierung der Landschaft im Regelfall zählen dürften). Die Darstellung und Abgrenzung der Ausweisungen von Vorranggebieten Freiraumsicherung in der Raumnutzungskarte ist an dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplans orientiert. Im Rahmen anderer, nachfolgender Ver-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					fahren kann eine weitere örtliche Konkretisierung der Grenze mit Bezug zur jeweiligen Maßstabsebene erfolgen. Entscheidend für die Beurteilung der räumlichen Einordnung der Gebiete ist die jeweilig dargestellte Grenze im Maßstab 1:100.000. Eine pauschale Abstandsregelung der Steuerungswirkung einzelner regionalplanerischer Festlegungen ist daher nicht plausibel. Die konkrete Wirkung von Maßnahmen ist auf die jeweilige Vorrangfunktion in der jeweiligen räumlichen Situation zu beziehen. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungs- oder Regelungserfordernis erkennbar.		
5	248-3.pdf	5		Vorschlag: Es ist ein Abstand um die Ortslagen von 50 - 100 m festzulegen, zeichnerisch oder textlich, um Entwicklungen zu ermöglichen. Begründung: Vorranggebiete „Landwirtschaft -LB- und Freiraumsicherung -FS- grenzen unmittelbar an bebaute Ortslagen. Wo dies zutrifft, sind sowohl bauliche Maßnahmen als auch Schutzmaßnahmen/Pufferstreifen für Windschutz, Sichtschutz, Lärm-/Schallschutz ausgeschlossen. Dies betrifft auch die Ortsrandbebauung, die Verbesserung des Landschaftsbildes und die Strukturierung der Landschaft einschließlich der Verbesserung des Biotopverbundes.	nicht entsprochen In den Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung sind mit der Vorrangfunktion nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausgeschlossen. Die Zulässigkeit einer baulichen Maßnahme ist demzufolge u.a. daran zu bewerten, ob sie raumbedeutsam ist. Dies ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Maßnahmen, welche der nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung dienen, entsprechen prinzipiell der beabsichtigten Zielstellung der Festlegung (vgl. z.B. auch G 4-13). Die Darstellung und Abgrenzung der Ausweisungen von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Raumnutzungskarte ist an dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplans orientiert. Im Rahmen anderer, nachfolgender Verfahren kann eine weitere örtliche Konkretisierung der Grenze mit Bezug zur jeweiligen Maßstabsebene erfolgen. Entscheidend für die Beurteilung der räumlichen Einordnung der Gebiete ist die jeweilig dargestellte Grenze im Maßstab 1:100.000. Eine pauschale Abstandsregelung der Steuerungswirkung einzelner regionalplanerischer Festlegungen ist daher nicht plausibel. Die konkrete Wirkung von Maßnahmen ist auf die jeweilige Vorrangfunktion in der jeweiligen räumlichen Situation zu beziehen. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungs- oder Regelungserfordernis erkennbar.		
6	248-3.pdf	7		 - BP „SO Sottengarten“ (genehmigt) lag im jetzigen RP in Vorranggebiet „Landwirtschaft“ - 2016/2017 wurde die Planungsstelle Südwest angeschrieben, mit Bitte auf Herausnahme Im Entwurf liegt die Fläche immer noch im Vorranggebiet Antrag: Herausnahme der Fläche Siehe hierzu auch Übersicht	entsprochen Nach Prüfung der Sachlage wird das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-13 Craula/Tüngeda/Behringen um den entsprechenden Bereich zurückgenommen.	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung angepasst.	
7	248-3.pdf	9		Gemeinde Hørselberg-Hainich / OT Säftelestadt - Im Flächennutzungsplan wurde eine Wohnbaufläche in der Sondrastraße	entsprochen	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich des Vor-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				ausgewiesen - Fläche hatte keine Zweckbestimmung im jetzigen RP-SW Im vorliegenden Entwurf ist hier ein Vorranggebiet „Landwirtschaft“ ausgewiesen Antrag: Herausnahme der Fläche Siehe hierzu auch Übersicht	Nach Prüfung der Sachlage wird der im Siedlungszusammenhang liegende Teilbereich des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-29 Kälberfeld/Sättelstädt im Sinne kleinräumiger Entwicklungsoptionen zurückgenommen.	ranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung angepasst.	
8	457-2.pdf	4		G 3-8 - Anpassung der Raumnutzungskarte und der Karte 3-1 Verkehr Bezüglich der o. g. Neufestsetzung des Planungskorridors der B 19, ist die Raumnutzungskarte anzupassen.	nicht entsprochen Plansatz G 3-8 steht im Kontext zu Plansatz G 3-9 und der Raumnutzungskarte. Es handelt sich um Grundsätze der Raumordnung. Es soll damit gewährleistet werden, dass weitere vertiefende Untersuchungen/Planungen erfolgen können. Grundsätze der Raumordnung sind noch keine abschließenden Abwägungsentscheidungen, sondern mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellende raumordnerische Belange. Diese sind auch noch einer Abwägung zugänglich. Im konkreten Fall stellen sie auf die funktionale Ertüchtigung der für die Planungsregion Südwestthüringen so wichtigen Straßenverbindung B 19 zwischen den Anschlussstellen Meiningen-Nord der A 71 und der Anschlussstelle Eisenach-Ost der A 4 ab. Zu den im Regionalplanentwurf aufgezeigten Vorhaben zur künftigen Führung der B 19 zwischen den genannten Autobahnen liegen derzeit keine fachlich fundierten Trassenalternativen vor. Für die in der Anregung geforderte Anpassung der B 19 ab Witzelroda an den		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				einer Fläche von 4,7 ha in der ehemaligen Gemeinde Marksuhl zur Verfügung gestellt. Damit haben wir einen nicht unerheblichen Beitrag zur Entwicklung [REDACTED] beigetragen. Die geplante Ortsumfahrung Marksuhl zerschneidet im geplanten Trassenkorridor wertvolles Ackerland, welches sich im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB 25 Förtha/Eckardtshausen sowie LB 33 Wünschensuhl/ Barchfeld befindet. Durch die mögliche Ortsumfahrung Marksuhl werden dabei wertvolle Acker- aber auch Grünland- sowie Waldflächen unwiederbringlich zerstört. Letztlich wird dadurch die Leistungsfähigkeit unseres Betriebes nachhaltig geschwächt. Die Ortsumfahrung Marksuhl würde für uns einen erneuten Verlust von circa 6,0 ha LNF bedeuten. Aufgrund der hier angeführten Gründe lehnen wir die Ortsumfahrung der B84 für Marksuhl ab. Für weitere Fragen stehen wir zur Verfügung.	der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Die Ortsumfahrung Marksuhl sichert eine höhere Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer regional wichtigen Verkehrsstrasse mit dem Ziel verbesserter Erreichbarkeitsverhältnisse in der Fläche (Verknüpfung von Haupttrassen und Zentralen Orten) und dient gleichzeitig der Entlastung der Ortschaft vom Durchgangsverkehr (insbesondere Schwerlastverkehr). Sie ist im Bundesverkehrswegeplan festgelegt. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar. Zu den im Regionalplan (Raumnutzungskarte) diesbezüglich getroffenen Sicherungen von Trassen oder Trassenkorridoren ist anzumerken, dass sie kein Bestandteil von Vorranggebieten (z.B. landwirtschaftliche Bodennutzung) sind, die durch diese Trassen oder Trassenkorridore gequert werden. Die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgenden Verfahren möglich. Ein Grundsatz der Raumordnung ist mit Bezug zum jeweiligen Einzelfall abwägend einzustellen. Damit ist gesichert, dass andere Belange oder fach-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					rechtliche Anforderungen bzw. Erfordernisse in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden bzw. Verfahrensträger entsprechend gewürdigt werden können. Dabei ist ferner zu beachten, dass bestehende fachrechtliche Regelungen durch die Festlegungen des Regionalplans nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt werden.		
10	31-4.pdf	12		Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko sollen der Hochwasserausbreitung und -entlastung sowie dem schadlosen Hochwasserabfluss dienen. Aus diesem Grund sollen sie in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben und von baulichen Anlagen freigehalten werden. Laut E-RP sind damit "nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen[...] in diesen Gebieten ausgeschlossen." Aufgrund dieser Vorgabe ist es [REDACTED] [REDACTED] unverständlich, warum in Dorndorf das HW-17 Felda zwischen der Bahnstrecke Dorndorf-Vacha und der B62 verkleinert wurde bzw. diese Fläche dem HW-17 entzogen wurden. Bisher war im Regionalplan hier ein Vorranggebiet Hochwasserrisiko enthalten. Mir ist bekannt, dass auf dieser Fläche ein neuer Einzelhandelsmarkt entstehen soll. [REDACTED] hat diesem Vorhaben bereits mehrfach widersprochen. Für [REDACTED] ist es inakzeptabel, dass hier das hohe Gut des Hochwasserschutzes einem privatwirtschaftlichen Vorhaben geopfert wird. Wir als Unterlieger der Werra sind direkt davon betroffen. Das Vorhaben des Einzelhandelsmarktes auf dieser	teilweise entsprochen Da die Fläche zwischen der B 62 und der Bahnstrecke Dorndorf-Vacha nicht Bestandteil der gültigen Verordnung zum Überschwemmungsgebiet der Felda von 2003/2006 ist kann diese nicht als Vorranggebiet Hochwasserrisiko ausgewiesen werden. Da es sich aber gemäß der Hochwasserrisikokarte für die Felda und nach Auskunft des TLUBN Referat 52/ Wasserrechtliche Zulassungsverfahren um eine Fläche handelt, die tatsächlich von einem HQ 100 betroffen ist, wird diese vorläufig (bis zur Korrektur der Rechtsverordnung) als Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko im E-RP SWT 2018 dargestellt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Fläche ist aus mehreren Gründen unzulässig, wovon der Hochwasserschutz nur einer ist. Aus welchem Grund die Regionale Planungsgemeinschaft hier eine Änderung des HW-17 vornimmt ist nicht nachvollziehbar. Der Hochwasserschutz muss hier Vorrang haben! Daher fordert [REDACTED] diese Flächen wieder in das HW-17 aufzunehmen. Karte - siehe Original-Stellungnahme			
11	31-4.pdf	14		Des Weiteren stimmt die Darstellung des HW-16 in Vacha nicht mit der realen Örtlichkeit überein. Östlich der Kreuzung B62/B84 in Vacha führt das HW-16 bis an die Bundesstraße heran (roter Kreis). Tatsächlich befindet sich in diesem Bereich das Gewerbegebiet Badelachen sowie die Ortschaft Badelachen. Beides ist im E-RP nicht dargestellt. Zum Vergleich ist ein Auszug aus dem FNP der Stadt Vacha beigelegt, in welchem das Gewerbegebiet und der Ort Badelachen dargestellt sind (grüner Kreis). Aus dem FNP geht eindeutig hervor, dass das Hochwasserschutzgebiet in diesem Bereich eben nicht bis an die Bundesstraße heranreicht sondern vor der Bebauung endet. Im RP muss daher zum einen die Bebauung dargestellt werden und das HW-16 von der Bundesstraße zurückgenommen werden! Karte - siehe Original-Stellungnahme	nicht entsprochen Die Darstellung und Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko orientieren sich am Maßstab des Regionalplans (M 1:100.000). Damit ist eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden und die raumordnerische Darstellung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko im Gegensatz zur wasserrechtlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht parzellenscharf. Im konkreten Fall sind das Gewerbegebiet und die Ortschaft Badelachen durch die schematisch vergrößerte Darstellung der Straße (B 62) und der Bahnstrecke Vacha-Dorndorf in der RNK nicht sichtbar. Das Gewerbegebiet Badelachen liegt weder im Überschwemmungsgebiet der Werra noch im Vorranggebiet Hochwasserrisiko im E-RP SWT 2018. Fachrechtliche Vorschriften werden durch die Festlegungen/ Darstellungen des Regionalplans nicht außer Kraft gesetzt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
12	31-4.pdf	17		Auch sollte der RP für die landwirtschaftliche Fläche westlich von Vacha keine beschränkende Ausweisung enthalten (roter Kreis in der Karte). Dies, ist eine der letzten Erweiterungsflächen für die Stadt Vacha. Karte - siehe Original-Stellungnahme	nicht entsprochen Im westlichen Randbereich des gekennzeichneten Areals liegt der regionalplanerisch festgelegte Trassenkorridor der Ortsumfahrung Vacha. Die Ortsumfahrung sichert eine höhere Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer regional wichtigen Verkehrsstrasse (B 84) mit dem Ziel verbesserter Erreichbarkeitsverhältnisse in der Fläche (Verknüpfung von Haupttrassen und Zentralen Orten) und dient gleichzeitig der Entlastung der Ortschaft vom Durchgangsverkehr. Darüber hinaus sind keine weiteren gebietsbezogenen Festlegungen getroffen worden.		
13	31-4.pdf	19		Die Ausweisung des LB-31 in Oberzella kann nicht so bleiben wie im E-RP beabsichtigt. Bisher hat das LB-31 die Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes Oberzella ausgespart (grüner Kreis in Karte). Im E-RP ist diese Fläche als Vorrangfläche Landwirtschaft ausgewiesen (roter Kreis). Die Fläche ist nach wie vor im Flächennutzungsplan der Stadt Vacha als Erweiterungsfläche ausgewiesen (grüner Kreis). Die andere Fläche (blauer Kreis) wurde 2018 ausgebaut und erschlossen und steht für Firmenansiedelungen direkt zur Verfügung. Auszug aus dem FNP der Stadt Vacha: ausgewiesene Erweiterungsfläche (grüner Kreis) unterschlossene Gewerbefläche (blauer Kreis). Eine Ausweisung der	entsprochen Nach Prüfung der Sachlage erfolgt eine Anpassung gemäß der bestehenden kommunalen Bauleitplanung.	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung angepasst.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				noch nicht erschlossenen Erweiterungsfläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft widerspricht dem Planungswillen der Stadt Vacha [REDACTED] [REDACTED] fordert die Herausnahme dieser Fläche aus dem Vorranggebiet Landwirtschaft! Karte - siehe Original-Stellunganhme			
14	134-1.pdf	1		1.) Gewerbestandort Schleusegrund OT Schönbrunn, Neustädter Straße I OT Gießübel, Neubrunnstraße (ehemaliges Sägewerk) (Karte siehe Originalstellungnahme 134-1) Auf einer Fläche von ca. 1,7 ha (brutto) befindet sich ein Altstandort eines ehemaligen Sägewerkes, welcher zwischen den Ortschaften Schönbrunn und Gießübel einen dörflichen Missstand darstellt. Um diesen Standort, welcher sich als Gewerbestandort eignet eine Entwicklungsperspektive zu geben, möchte [REDACTED] [REDACTED] perspektivisch diesen Standort entwickeln. In der Raumnutzungskarte ist diese Fläche als Siedlungsstandort eingetragen. Es ist beabsichtigt diese Fläche für kleinteilige gewerbliche Entwicklung als eingeschränkte Gewerbefläche zu entwickeln. Ein konkreter Zeitpunkt kann zum gegenwärtigen Stand noch nicht benannt werden. Voraussetzung für die Entwicklung ist die Klärung der Eigentumsproblematik. Das erforderliche Planungsrecht soll mittels Bauleitplanverfahren hergestellt werden. In der Folge ist die Abwasserentsorgung mit der Unteren Wasserbehörde	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung von Plansätzen oder deren Begründung. Was die Nachnutzung der Brachfläche des ehemaligen Sägewerkes anbelangt ist festzustellen, dass es sich nicht um ein regionalplanerisch bedeutsames Vorhaben handelt. Insofern bedarf es keiner expliziten Festlegungen dazu im Regionalplan. Die künftige Nutzung dieses Areals ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu regeln.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				und dem zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen Wasser- und Abwasser- verband Hildburghausen zu klären.			
15	134-1.pdf	2		2.) Gewerbestandort Schleusegrund OT 98667 Schönbrunn, Am Kreiseberg 20 (Karte siehe Originalstellungnahme 134-1) In der Ortschaft Gießübel ist Am Kreiseberg ein Gewerbestandort mit ca. 1, 13 ha mit dem Stammsitz eines Gewerbeunternehmens ansässig. Im unmittelbaren Nachbarbereich befinden sich zwei kommunale Lagerflächen die [REDACTED] für kleinteiliges Gewerbe entwickelt werden sollen. In der Raumnutzungskarte ist diese Fläche als Siedlungsstandort eingetragen. Die Erweiterungsflächen sollen als eingeschränktes Gewerbegebiet entwickelt werden. [REDACTED] beabsichtigt in einem Bauleitplanverfahren Planungsrecht herzustellen. In diesem Bauleitplanverfahren müssen vor allem die möglichen Konfliktpunkte mit der Wohnbebauung, der verkehrlichen Erschließung, dem Gewässer und der Abwasserentsorgung geregelt werden. Der Standpunkt des zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmens Wasser- und Abwasser- verband Hildburghausen wird im Rahmen der Erarbeitung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes eingeholt.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung von Plansätzen oder deren Begründung. Was die perspektivische Nutzung der beiden kommunalen Lagerflächen anbelangt ist festzustellen, dass es sich nicht um ein regionalplanerisch bedeutsames Vorhaben handelt. Insofern bedarf es keiner expliziten Festlegungen dazu im Regionalplan. Die künftige Nutzung dieses Areals ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu regeln.		
16	174-6.pdf	7		zur Raumnutzungskarte (Ostblatt): Die grafische Darstellung des Vorranggebietes LB 141 Unterlind/ Mupperg/ Gefell	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe	Das Areal wird dem Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-117 zugeordnet.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				als Insel innerhalb des Bebauungszusammenhangs der Stadt Sonneberg (nördlich von Oberlind) ist vermutlich fälschlicherweise entstanden. da sie an dieser Stelle keinen Sinn macht. Vorschlag: ersatzlos streichen.	des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPiG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Daten erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Der entsprechende Bereich umfasst ca. 14 Hektar Fläche. Nach Prüfung des Sachverhalts wird dieser Teilbereich des Vorranggebietes LB-141 dem Vorranggebiet FS-117 zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt nach Prüfung aufgrund der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung besonderer Bodenfunktionen). Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Im Übrigen korrespondiert diese Festlegung auch mit den in der Flächennutzungsplanung für dieses Gebiet bestimmten städtebaulichen Entwicklungsabsichten (Grünland). Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
17	174-6.pdf	9		Zur Raumnutzungskarte (Ostblatt) Bei der grafischen Darstellung des Vorranggebietes LB-140 wurde der Antrag vom 02.05.2017 auf Zurücknahme nicht vollständig berücksichtigt. Gegenstand war die Rücknahme des Vorranggebietes Landwirtschaft LB 140 Westlich Oberlind um ca. 8 ha bis zur Bundesstraße. Die beantragte Fläche wird begrenzt vom vorhandenen Gewerbegebiet "Hönbach - An der Müß" (Westen), der Erschließungsstraße "An der Müß" (Norden), der Bundesstraße 89 (Osten und im Süden von einem landwirtschaftlichen Weg. Im vorhandenen Gewerbegebiet "An der Müß" haben sich Firmen angesiedelt die aktuell auf Grund der wirtschaftlichen Situation Erweiterungsbedarf besitzen. Um auch zukünftig Erweiterungsfläche für die ansässige Firma bieten zu können, wurde die Zurücknahme des Vorranggebietes innerhalb der vorhandenen Begrenzung als sinnvoll erachtet. Im Entwurf des Regionalplanes wurde dieser Bereich abgerundet, ein Anschluss an die Bundesstraße wurde nicht hergestellt.	teilweise entsprochen Nach Prüfung der Sachlage wird die Abgrenzung des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-140 westlich Oberlind unter der Berücksichtigung der besonderen standörtlichen Ertragsfähigkeit und möglichen städtebaulichen Entwicklungsoptionen neu geordnet. Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum Landesentwicklungsprogramm (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz).	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung angepasst.	
18	25-2.pdf	5		Zum Schutz der Naturgüter aber auch des Erholungswertes der o.g. Gemeinden und Städte mit Kurort- oder Erholungsortstatus sollte eine verkehrspolitische Lösung für den Gesamttraum aller Rennsteigquerungen mit Bundes- und Landesstraßen im Bereich der Rennsteigquerung B 84- Eisenach bis zur Rennsteig-	nicht entsprochen Beim Plansatz G 3-9 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der auf die funktionale Ertüchtigung der für die Planungsregion Südwestthüringen so wichtigen Straßenverbindung B 19 zwischen den Anschlussstellen Meiningen-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Querung A 71 Meiningen-Suhl-Erfurt gesucht werden. Dies berührt im Nordwestlichen Thüringer Wald insbesondere die umweltgerechte Planung der B 19. In diesem Zusammenhang wäre eine sogenannte „Nordwesttangente“ zu prüfen, mit einem Streckenverlauf in einem neuen Korridor von der B 19 bei Witzelroda über Marksuhl Richtung Oberellen und westlich von dort auf der Strecke der L 1020 nach Gerstungen über die Werra zum Anschluss an die A4. Der LKW-Durchgangsverkehr der Verkehrsströme und Achsen im bundesweiten Zusammenhang wird so großräumig um den genannten Bereich gelenkt. G 3-8 Anpassung der Raumnutzungskarte und der Karte 3-1 Verkehr Bezüglich der o. g. Neufestsetzung des Planungskorridors der B 19, ist die Raumnutzungskarte in der Variante anzupassen.	Nord der A 71 und der Anschlussstelle Eisenach-Ost der A 4 ausgerichtet ist. Für die in diesem Plansatz aufgeführten Vorhaben liegen derzeit keine fachlich fundierten Trassenalternativen zur Führung der B 19 zwischen den genannten Autobahnen vor. Für die in der Anregung geforderte Ausweisung einer Nordwesttangente eines neuen Verlaufs der B 19 ab Witzelroda über Marksuhl nach Gerstungen zur Anschlussstelle der A 4 fehlen jegliche verkehrsplanerische Grundlagen bzw. eine Vereinbarkeit mit der Bundesverkehrswegeplanung. Ob eine derartige alternative Trassenführung der B 19 realistisch ist, bedarf entsprechender Untersuchungen. Ohne hinreichend valide verkehrsplanerische Grundlagen können im Regionalplan keine textlichen und/oder kartographischen Festsetzungen (RNK) für derart raumbedeutsame Maßnahmen im Bundesstraßennetz getroffen werden. Hierzu bedarf es entsprechender Regelungen im Kontext des künftigen Bundesverkehrswegeplanes 2040 zwischen dem Land Thüringen und dem Baulastträger Bundesrepublik Deutschland. Insoweit wird zunächst an den Regelungen des Plansatzes G 3-9 festgehalten.		
19	126-2.pdf	2		Planbestandteil Regionalplan/Raumnutzungskarte: 2.3 Flächenvorsorge Industrie- und Gewerbe 2.3.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen Z 2-3 Es wird die Aufnahme einer Vorbehaltsfläche des Gebietes „Auengrund/OT Merbelsrod“ als Vorranggebiet für regional	nicht entsprochen Unter Verweis auf die im LEP Thüringen 2025 enthaltene Vorgabe für die Träger der Regionalplanung 4.3.3 V werden an die Ausweisung von Vorranggebieten "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bestimmte Anforderungen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen beantragt. Begründung: Das im Ortsteil Merbelsrod der Gemeinde Auengrund befindliche Industriegebiet (Gle) "Zehnmaß" ist [REDACTED] vollständig belegt (ca. 11 ha) und bietet keine Erweiterungsmöglichkeiten. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Am Standort Merbelsrod sind gegenwärtig ca. 1000 Beschäftigte tätig. Der Einzugsbereich des Standortes zieht sich teilweise über den gesamten südthüringischen Raum.	gestellt. Die wesentlichste Forderung ist die Flächenverfügbarkeit für weitere Unternehmensansiedlungen. Als Orientierung wird eine Größe von 20 ha angeführt. Eine solche Flächengröße ist im bestehenden Gewerbegebiet "Zehnmaß" nicht gegeben und selbst im Falle von Erweiterungsabsichten aufgrund der bestehenden Restriktionen nicht realistisch. Insofern kann der Plangeber der Anregung nicht entsprechen. Auch wenn kein derartiges Vorranggebiet festgelegt werden kann, heißt das nicht, [REDACTED] keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.		
20	126-2.pdf	3		Trotz Bemühungen [REDACTED] lassen sich derzeit keine verbindlichen Entwicklungsabsichten des Unternehmens definieren. Infolge der Bedeutung des Unternehmensstandortes für die Region beantragt [REDACTED] vorsorgend eine Berücksichtigung einer Vorbehaltsfläche für die Erweiterung des Industriegebietes "Zehnmaß", um auf zukünftige Erweiterungsabsichten zügig und flexibel reagieren zu können. Gemäß beiliegendem Kartenausschnitt (Karte siehe Originalstellungnahme) wird deshalb der rot markierte Bereich als Weißfläche (ca. 8 ha) in der Raumnutzungskarte beantragt. Dies bedeutet eine Entfernung der Nutzungsarten Landwirtschaft und Freiraum in der aktuellen Raumnutzungskarte. Ein entsprechender Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes	nicht entsprochen Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Freiraumsicherung entsprechen der funktions-/nutzungsbezogenen Bedeutung der jeweiligen Gebiete und dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplanes. Als ein Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung mit Bezug zum jeweiligen Einzelfall entsprechend ihrer raumordnerischen Bindungswirkung abwägend einzustellen. Damit ist gesichert, dass andere Belange, z.B. kommunale Entwicklungsabsichten oder auch fachplanerische Anforderungen bzw. Erfordernisse, in nachfolgenden Verfahren durch die zuständigen Behörden bzw. dem Verfahrensträger		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				sollen erst bei konkreter Investitionsab-sicht eingeleitet werden.	entsprechend gewürdigt und berücksich-tigt werden können. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserforder-nis erkennbar.		
21	5-6.pdf	3		Änderungsvorschlag/ Anregung: Schmiedefeld am Rennsteig und Gehl-berg sollen aus der Planungsregion Mit-telthüringen ausgegliedert und in die Pla-nungsregion Südwestthüringen eingeglie-dert werden. Die Grenzen der Planungsregionen sind in allen Kartendarstellungen entspre-chend zu verändern. Das Territorium von Schmiedefeld am Rennsteig und Gehlberg ist bei allen In-halten des Regionalplans Südwestthürin-gen zu beachten. Wir gehen davon aus, dass im Grundsatz die zeichnerischen und textlichen Inhalte des aktuell gültigen Regionalplans Mit-telthüringen (Stand vom 01.08.2011, Sachlicher Teilplan Windenergie vom 24.12.2018, Abschnitt 2.2 .2 (Z 2-2) vom 24.12.2018) übernommen werden kön-nen. Besonderheiten von Schmiedefeld am Rennsteig und Gehlberg, die in den Regi-onalplan Südwestthüringen aufgenom-men werden sollen, werden in den nach-folgenden Anregungen mit genannt. Begründung: Schmiedefeld am Rennsteig und Gehl-berg sind aufgrund der Paragraphen 10 und	entsprochen Die Raumnutzungskarte wird hinsichtlich der Grenzen der Planungsregion entspre-chend den geltenden gesetzlichen Rege-lungen aktualisiert.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				12 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) seit dem 01.01.2019 Ortsteile der kreisfreien Stadt Suhl. Bis dahin waren Schmiedefeld am Rennsteig und Gehlberg Gemeinden im Ilmkreis und der Planungsregion Mittelthüringen zugeordnet. Alle Ortsteile der Stadt Suhl sollen derselben Planungsregion zugeordnet werden.			
22	5-6.pdf	40		Änderungsvorschlag/Anregung: Die Überschwemmungsgebiete an Hasel und Lauter sind in der Raumnutzungskarte mit den Eingrenzungen darzustellen, die den aktuell gültigen Verordnungen entsprechen. Begründung: In der Raumnutzungskarte erfolgt die Darstellung des Überschwemmungsgebietes der Hasel noch nach dem Beschluss des Rates des Bezirkes Suhl v. 22.12.1976 (Nr. 35/3/76). Im Jahr 2017 wurden die Überschwemmungsgebiete der Gewässer Hasel und Lauter jedoch neu festgestellt: 1. Gewässer Hasel: Thür. Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Hasel vom Zufluss der Lauter bis zur Mündung in die Werra vom 29.11.2017 (StAnz Nr. 52/2017, S. 1963-1964) 2. Gewässer Lauter: Thür. Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Lauter von der Ortslage Goldlauter bis zur Mündung	entsprochen Entsprechend den gültigen Verordnungen werden die Überschwemmungsgebiete an Hasel und Lauter als Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-15 dargestellt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				in die Hasel v.14.11.2017 (Thür.StAnz Nr.50/2017 S.1892-1893			
23	253-1.pdf	47		Gemeinde Hörselberg-Hainich/ OT Behringen - genehmigter Bebauungsplan "SO Sottengarten" - Lage im Vorranggebiet "Landwirtschaft" Bereits im Jahr 2016/2017 wurde die Planungsstelle Südwest um die Herausnahme gebeten. Eine Änderung erfolgte auch im aktuell vorliegenden Entwurf nicht. Um eine entsprechende Prüfung wird hiermit nochmals gebeten.	entsprochen Nach Prüfung der Sachlage wird das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-13 Craula/Tüngeda/Behringen um den entsprechenden Bereich zurückgenommen.	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung angepasst.	
24	253-1.pdf	48		Gemeinde Hörselberg-Hainich/ OT Sättelstädt - Wohnbaufläche Sondastraße Die benannte Fläche steht im Einklang mit dem zugehörigen FNP. Im Entwurf des RP ist hier ein Vorranggebiet "Landwirtschaft" ausgewiesen. Es wird um Herausnahme der Fläche gebeten.	entsprochen Nach Prüfung der Sachlage wird der im Siedlungszusammenhang liegende Teilbereich des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-29 Kälberfeld/Sättelstädt im Sinne kleinräumiger Entwicklungsoptionen zurückgenommen.	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung angepasst.	
25	175-2.pdf	2		Klärungsbedarf sehen wir hinsichtlich des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS 89. Begründung: Das FS 89 berührt oder überschneidet sich mit den Planungen [REDACTED] zum "Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel" - eine exakte Einschätzung ist [REDACTED] wegen des kleinen Maßstabes der Karte nicht möglich. Am 11.4.2019 hat der Stadtrat der Stadt Steinach den Bebauungsplan "Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel Steinach" beschlossen, ebenso die zuge-	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. Planungsebenen im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Rege-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				hörige 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Die Genehmigungen stehen noch aus. Wir bitten zu prüfen, ob sich der Geltungsbereich des B-Plans mit dem Vorranggebiet FS 89 überschneidet und ggf. die Grenzen des FS 89 so anzupassen, dass keine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung des Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel entsteht. Einen Plan mit dem Geltungsbereich des B-Planes fügen wir bei.	lungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum Landesentwicklungsprogramm (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Entscheidend für die Beurteilung der Vereinbarkeit ist weniger die Geltungsbereichsgrenze als die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung. So könnten z.B. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen, den Erhalt schutzgutorientierter Freiraumfunktionen sichern. Nach derzeitigem Sachstand liegt aber keine Überschneidung vor.		
26	175-2.pdf	4		Hinsichtlich der Lage des Erlebnis- und Aktivparks Silbersattel im großflächigen Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung gehen wir davon aus, dass die geplante Nutzung den Zielen und Grundsätzen nicht entgegensteht. Ansonsten sähen wir auch hier Anpassungsbedarf.	entsprochen Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung wurde an die bestehende Planung angepasst.		
27	258-1.pdf	6		In unseren Stellungnahmen vom [REDACTED] (Entwurf RP Südwestthüringen) sowie [REDACTED] (Entwurf RP Mittelthüringen) haben wir die beiden Planungsgemeinschaften aufgefordert, die ehemalige Schienenverbindung Eisenach-Kindel (Hörselberg-Hainich) - Friedrichswerth - Buflieben (Abzweig von der Strecke Gotha - Mühlhausen) als Trasse zu sichern.	nicht entsprochen Der bisher im Plansatz Z 3-1 enthaltene Streckenabschnitt Buflieben - Friedrichswerth - Eisenach-Kindel entfällt. Da diese ehemalige Bahnstrecke bereits von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurde und für den in der Planungsregion Mittelthüringen gelegenen größten Trassenabschnitt	Die benannte Trassensicherung wird aus der Raumnutzungskarte entfernt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Im Regionalplan Südwestthüringen wurde dies verankert, im Mittelthüringer Plan erfolgte keine Trassensicherung. Die Planungsstelle Südwestthüringen sollte auf Mittelthüringen ihren Einfluss dahingehend geltend machen, dass auch in dieser Region (insofern überhaupt noch möglich) eine Aufnahme in den Planentwurf realisiert wird. Wir werden uns gegenüber der Planungsstelle Mittelthüringen bei Vorliegen des neuen Entwurfes entsprechend artikulieren	keine explizite regionalplanerische Trassensicherung festgelegt ist, wird auch für den in Südwestthüringen gelegenen Abschnitt kein solches Ziel der Raumordnung mehr bestimmt. Die ehemalige Bahntrasse wurde im Landkreis Gotha (Planungsregion Mittelthüringen) für den Nesselal-Radweg genutzt.		
28	258-1.pdf	11		Ergänzung zu Z 4-5 KIS-6 Dankmarshausen-Dippach: Die derzeit laufenden Planungen [REDACTED] im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens beziehen sich vollumfänglich auf das gesamte unter der [REDACTED] registrierte Bergwerkseigentum. Somit ist auch der Südwestteil des NSG mit einbezogen. Des Weiteren sehen die Planungen eine Erweiterung des Abbaubereiches in südliche Richtung bis an die nördliche Grenze des Nationalen Naturmonumentes "Grünes Band Thüringen" vor. Im Hinblick auf eine langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung des Landes Thüringen und der Region erachten wir es als sinnvoll, eine mögliche östliche Abbaufäche die durch das Bergwerkseigentum im Westen und die [REDACTED] im Norden begrenzt wird, ergänzend als Vorranggebiet in den neuen Regionalplan aufzunehmen.	nicht entsprochen Durch die günstige Erkundungs- und Vorratssituation ist das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-6 - Dankmarshausen-Dippach wesentlicher Bestandteil der regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeption mit relevanter Versorgungsbedeutung im Sinne einer ausgewogenen Verteilung von für die Nutzung geeigneten Gewinnungsstellen in Südwestthüringen (verbrauchernahe Versorgungsfunktion). Das gesicherte Gebiet erfasst im Wesentlichen den zentralen und kiesmächtigsten Bereich der Auslaugungssenkung von Dankmarshausen einschließlich relativ konfliktärmerer Randbereiche. Prinzipiell wird durch G 4-19, G 4-22 und Begründung von Z 4-5 klargestellt, dass die optimale Ausnutzung einer Lagerstätte ein raumordnerisches Erfordernis ist. Diese maximale Ausbeutung soll aber nur dann erfolgen, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit gewährleistet ist.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Für die vorgeschlagene Erweiterungsfläche bestehen umfangreiche umweltrechtliche Restriktionen, wie z.B. zum Hochwasserschutz, zum Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 18 „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ (wesentliche Erhaltungsziele u.a.: Erhalt der naturnahen Flussaue der Werra mit ihren ... Grünlandbereichen als Lebensräume - Brut- und Nahrungshabitate - insbesondere für vom Aussterben bedrohte Wiesenbrüter, Gewährleistung störungsarmer Bedingungen für rastende Wat- und Wasservögel, Gewährleistung der Verbundbeziehungen zu direkt anschließendem Europäischen Vogelschutzgebiet in Hessen) sowie zum Naturschutzgebiet Nr. 221 „Rohrlache zwischen Dippach und Dankmarshausen“, die die fachrechtliche Zulässigkeit eines weitergehenden Abbaus ohne präzisierte Angaben zu den konkreten Abbauabsichten und den von ihnen ausgehenden Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (einschließlich kompensatorischer Maßnahmen) grundsätzlich in Frage stellen. Die Beurteilung einer möglichen Zulässigkeit in Bezug auf fachrechtliche Restriktionen ist sachgerecht nur durch eine projektbezogene Konkretisierung im Rahmen anderer, nachfolgender Verfahren möglich. Eine räumlich konkrete, gebietsergänzende Festlegung erfolgt nicht, solange		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					keine neueren fachlichen bzw. fachrechtli- chen Erkenntnisse vorliegen, die eine an- dere Beurteilung der Sachlage zulassen. Die langfristige verbrauchernahe Siche- rung der Rohstoff-versorgung ist in die- sem Teilraum durch die Ausweisung von KIS-6 - Dankmarshausen-Dippach, er- gänzenden regionalplanerischen Rege- lungen (vgl. Anm. oben) gegeben.		
29	258-1.pdf	13		Ergänzung zu Z 4-5 KIS-12 Tiefenort (alte Bezeichnung im RP 1999): Diese Lagerstätte war im Regionalplan 1999 noch als Vorranggebiet KIS-12 für die Rohstoffsicherung verankert. Ab dem folgenden Regionalplan wurde diese Lagerstätte nicht mehr aufgeführt, obwohl wir als [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] sowie auch die [REDACTED] [REDACTED] entsprechende Forde- rungen aufgemacht haben. [REDACTED] [REDACTED] ist im Besitz des Bergwerksei- gentums, [REDACTED] [REDACTED] Derzeitig sind in Absprache mit dem ehe- maligen Thüringer Landesbergamt keine bergbaulichen Aktivitäten geplant. Die [REDACTED] hält aber am verliehenen Bergwerkseigentum nach wie vor fest. Auch diese Lagerstätte ist wieder in den Regionalplan als Vorranggebiet aufzu- nehmen.	nicht entsprochen Unter Berücksichtigung anderer raumord- nerisch bedeutsamer Belange gestattet die derzeitige Sachlage keine abschlie- ßende Entscheidung auf der Ebene der Regionalplanung zugunsten einer Vor- rangausweisung für die Rohstoffgewin- nung im Lagerstättenbereich Tiefenort. Auf die in diesem Raum ökologisch be- sonders sensiblen Gegebenheiten und bestehenden fachrechtlichen Regelungen ist Rücksicht zu nehmen. Auf der Basis eines Gebietsvorschlages des Geologischen Landesdienstes wurde in Bezug auf die Sicherung der FFH-Ver- träglichkeit eine maßstabsentsprechende Wirkungsanalyse vorgenommen, die im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchti- gung von wesentlichen Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 18 „Werraue zwischen Breitungen und Creuzburg“ nicht grundsätzlich aus- schließen konnte, da Grünland als wert- gebender Lebensraum in einer räumlich signifikanten Dimension in Anspruch ge- nommen werden könnte. Darüber hinaus bildet das Europäische Vogelschutzgebiet		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					nicht den einzigen umweltbezogenen Be- lang, sondern es bestehen weitere um- weltrechtliche relevante Restriktionen / Schutzgüter, insbesondere zum Trinkwas- ser- und Hochwasserschutz. Daher erfolgt eine der besonderen Ver- sorgungsbedeutung bzw. der Lagerstät- tenkenntnis entsprechende regionalplane- rische Privilegierung über Grundsatz G 4- 21, der eine dem Standort und der fachli- chen Sachlage angemessene raumordne- rische Bewertung bei einem möglichen Abbauvorhaben sichert; dies ist im Rah- men bereits durchgeführter bergrechtli- cher Verfahrensschritte dokumentiert. Eine gebietskonkrete Festlegung erfolgt nicht, solange keine neueren fachlichen bzw. fachrechtlichen Erkenntnisse vorlie- gen, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen.		
30	30-1.pdf	5		Macht es im Jahr 2019 tatsächlich noch Sinn, die Trasse der seit 1952 außer Be- trieb genommene Eisenbahnstrecke "Vacha-Philippsthal (Hessen)" durchgän- gig zu sichern. Im hessischen Bereich ist die Trasse z.T. überbaut. Ähnlich verhält es sich mit der Strecke "Dorndorf-Stadt- lengsfeld-Kaltennordheim" ... hier können doch nur Eisenbahnphantasten an eine Wiederaufnahme glauben.	teilweise entsprochen Der Trassenabschnitt der Bahnstrecke Vacha - Unterbreizbach wird zum Zweck der Trassensicherung/Trassenfreihaltung dieser Schienenverbindung in den Plan- satz Z 3-1, die Karte 3-1 Verkehr sowie die Raumnutzungskarte aufgenommen. Die bisher verfolgte durchgängige Tras- sensicherung der ehemaligen Schienen- verbindung Vacha - Philippsthal ist nicht mehr gegeben, da ein Teilabschnitt der ehemaligen Bahntrasse auf thüringi- schem Gebiet im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße B 62 genutzt wurde.	Die Raumnutzungskarte wird wie folgt geändert: - Die Trassensicherung der Schienenverbin- dung Vacha - Philippst- hal wird in Vacha - Un- terbreizbach geändert. - Die Trassensicherung der Schienenverbin- dung Dorndorf - Stadt- lengsfeld – Kaltennord- heim wird gestrichen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Für die ehemalige Schienenverbindung Dorndorf - Stadtlengsfeld - Kaltennordheim, die von Bahnbetriebszwecken freigestellt (entwidmet) wurde, kann eine durchgängige Sicherung der Trasse nicht mehr mit dem Anspruch eines abschließend abgewogenen Ziels der Raumordnung erfolgen (bestehende andere Nutzungsansprüche, umweltrechtliche Prüferfordernisse).		
31	30-1.pdf	8		Die Bahnstrecke Vacha-Untereibach ist weiterhin "gewidmet" und es bestehen Überlegungen, diese Strecke [REDACTED] wieder in Betrieb zu nehmen -> in der Karte 3-1 sollte die Strecke zumindest eingezeichnet werden.	entsprochen Der Anregung wird gefolgt. Neben den im Plansatz Z 3-1 und der Raumnutzungskarte getroffenen textlichen und kartographischen Festlegungen einer Trassensicherung für die Schienenverbindung Vacha-Untereibach erfolgt auch eine Darstellung in der Karte 3-1 (Themenkarte Verkehr).		
32	30-1.pdf	14		Das FS 34 "Breizbachtal mit Talhängen" ist an 2 Stellen der Raumnutzungskarte eingezeichnet ... und unserer Meinung 2-mal falsch. Mit dem "FS34 - Breizbachtal ..." sollte das Tal des Gewässers 2. Ordnung "Breizbach" gemeint sein. Und dieser Bach verläuft aus dem hessischen Ort Glaam nach Untereibach. In der Karte ist das FS34 aber im Bereich Pferdsdorf/Rhön bzw. in Richtung Philippsthal eingezeichnet.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, festlegungs- bzw. gebietsbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge. Der Hinweis wird aber nach Prüfung des Sachverhaltes aufgegriffen und der Name des Vorranggebietes Freiraumsicherung den geografischen Gegebenheiten angepasst		
33	3-9.pdf	23		In der Raumnutzungskarte ist die Abgrenzung der IG-1 Eisenach-Kindel auf den aktuellen Planungsstand anzupassen.	entsprochen Das Vorranggebiet "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: Der Wartburgkreis hat Ende 2018 eine "Machbarkeitsstudie Kindel" in Auftrag gegeben. Als Ergebnis dieser Studie wurden die potenziellen Erweiterungsflächen entsprechend der (nicht) vorhandenen technischen Infrastruktur sowie möglicher Umweltauswirkungen an die Standortvoraussetzungen angepasst. Diese sind in die Raumnutzungskarte zu übernehmen.	(siehe Regionalplanentwurf unter Z 2-2) wird in der Raumnutzungskarte entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.		
34	3-9.pdf	36		In die Raumnutzungskarte sollten zur besseren Lesbarkeit und Übersicht die Straßenbezeichnungen der Bundes- und Landesstraßen mit aufgenommen werden.	nicht entsprochen Die angeregte Ausweisung der Bezeichnung sämtlicher Bundesfern- und Landesstraßen in der Raumnutzungskarte trägt nicht zur Erhöhung der Steuerungswirksamkeit des Regionalplanes bei. Diese aus der Verkehrsplanung stammenden Bezeichnungen sind in der Raumnutzungskarte entbehrlich, da aus raumplanerischer Sicht die Funktionalität bzw. Verbindungsqualität der jeweiligen Straßenverbindungen relevant ist. Die in der Kartenlegende enthaltenen graphischen Symbole/Bezeichnungen werden dafür als ausreichend bewertet.		
35	3-9.pdf	37		Die in der Karte dargestellte Verbindung zwischen Bolleroda und Berka v.d. Hainich ist für Pkw, Lkw und Busse nicht befahrbar. Hier bedarf es einer Ertüchtigung bzw. Neuordnung. Die Verbindung ist aus der Karte zu streichen bzw. als Trassensicherung darzustellen.	teilweise entsprochen In den als Kartengrundlage verwendeten ATKIS-Daten war diese Straßenverbindung noch als Landesstrasse dargestellt. Im Jahre 2017 wurde die Landesstraße jedoch in eine Gemeindestraße zurückgestuft. Dies ist nunmehr auch in den ATKIS-Daten berücksichtigt. Somit wird die		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Straßenverbindung in der Raumnutzungskarte nicht mehr dargestellt.		
36	3-9.pdf	42		Die Verbindung zwischen der B 84 im Raum Marksuhl und der BAB A 4 bei Gerstungen sollte durch die Ertüchtigung der L 1020 und nicht durch die Landesstraßen L 1023/L 1022 geplant werden. Dies ist entsprechend im Text und in der Raumnutzungskarte zu ändern. Begründung: Mit der Abstufung der Ortsumfahrung Eisenach im Zuge der B 19 zur AS Eisenach-Ost der BAB 4 im Bundesverkehrswegeplan 2030 in den weiteren Bedarf muss mit Blick auf den laufenden Neubau der BAB 44 und der daraus resultierenden Zunahme der Verkehrsströme auf der BAB 4 mit Zielrichtung Wirtschaftsraum Bad Salzungen/Schmalkalden eine leistungsfähige Landesstraßenverbindung im Leistungsnetz zwischen den genannten Autobahnen und den Bundesstraßen B 84 und B 19 südlich von Eisenach geschaffen werden. ■■■■■■■■■■ kommen dafür die Teilstrecken der L 1020 (Gerstungen - Oberellen - Förtha/8 84) und der L 1023 (Marksuhl - Ettenhausen a.d.Suhl - Möhra - Waldfisch/B 19) unter Einbeziehung der B 84 von Förtha nach Marksuhl in Frage und erfordern eine entsprechende Erwähnung bei den bedeutsamen Landesstraßenverbindungen.	nicht entsprochen Die im Plansatz G 3-15 und der Raumnutzungskarte als bedeutsame Landesstraßenverbindung L 1023/L 1022 ausgewiesene Relation von Marksuhl über Berka/Werra zur Anschlussstelle A 4 Gerstungen ist aktuell gegenüber der L 1020 über Oberellen nach Gerstungen stärker frequentiert, wenngleich beide Straßenverbindungen erhebliche Ausbaufizite und Funktionsmängel aufweisen. Gerade mit Blick auf die absehbare Fertigstellung der A 44 bedarf es der Schaffung einer leistungsfähigen Landesstraßenverbindung zwischen der B 19 südlich Eisenach und der Anschlussstelle A 4 Gerstungen, um für das Problem der Führung des Schwerlastverkehrs eine geeignete Lösung zu finden. Für diesbezügliche regionalplanerische Festlegungen fehlen derzeit allerdings valide verkehrsplanerische Grundlagen zum konkreten Verlauf einer solchen leistungsfähigen Landesstraßenverbindung.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
37	3-9.pdf	44		Weiterhin sollten die Streckenabschnitte L 1023 (Marksuhl - Ettenhausen a.d.Suhl - Möhra -Waldfish/B 19) unter Einbeziehung der B 84 von Förtha nach Marksuhl erwähnt und dargestellt werden. Begründung: Mit der Abstufung der Ortsumfahrung Eisenach im Zuge der B 19 zur AS Eisenach-Ost der BAB 4 im Bundesverkehrswegeplan 2030 in den weiteren Bedarf muss mit Blick auf den laufenden Neubau der BAB 44 und der daraus resultieren den Zunahme der Verkehrsströme auf der BAB 4 mit Zielrichtung Wirtschaftsraum Bad Salzungen/Schmalkalden eine leistungsfähige Landesstraßenverbindung im Leistungsnetz zwischen den genannten Autobahnen und den Bundesstraßen B 84 und B 19 südlich von Eisenach geschaffen werden. kommen dafür die Teilstrecken der L 1020 (Gerstungen - Oberellen - Förtha/8 84) und der L 1023 (Marksuhl - Ettenhausen a.d.Suhl - Möhra - Waldfish/B 19) unter Einbeziehung der B 84 von Förtha nach Marksuhl in Frage und erfordern eine entsprechende Erwähnung bei den bedeutsamen Landesstraßenverbindungen	nicht entsprochen Die im Plansatz G 3-15 und der Raumnutzungskarte als bedeutsame Landesstraßenverbindung L 1023/L 1022 ausgewiesene Relation von Marksuhl über Berka/Werra zur Anschlussstelle A 4 Gerstungen ist aktuell gegenüber der L 1020 über Oberellen nach Gerstungen stärker frequentiert, wenngleich beide Straßenverbindungen erhebliche Ausbaufizite und Funktionsmängel aufweisen. Gerade mit Blick auf die absehbare Fertigstellung der A 44 bedarf es der Schaffung einer leistungsfähigen Landesstraßenverbindung zwischen der B 19 südlich Eisenach und der Anschlussstelle A 4 Gerstungen, um für das Problem der Führung des Schwerlastverkehrs eine geeignete Lösung zu finden. Für diesbezügliche regionalplanerische Festlegungen fehlen derzeit allerdings valide verkehrsplanerische Grundlagen zum konkreten Verlauf einer solchen leistungsfähigen Landesstraßenverbindung.		
38	3-9.pdf	57		Zu W-1 Reitenberg Forderung: Zurücknahme der nordlichen und nordöstlichen Erweiterung des VR W-1 Reitenberg. Höhenrestriktion über die realistische Ausweitung der Schutzbereichszone	entsprochen Dem Alternativvorschlag zur Änderung des Zuschnitts der Vorrangfläche Windenergie auf dem Reitenberg wird entspro-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				III der Kulturerbestandorte KES-4 und ggf. KES-3. Begründung: Durch die exponierte Lage des Reitenbergs zu den primär betroffenen, mit teils 100 bis 150 m Höhenunterschied um die Anhöhe liegenden Ortslagen Mihla, Lauterbach, Bischofroda, Berteroda, Neukirchen, Ütteroda und Hahnroda (insgesamt über 5.000 Einwohner) und aufgrund des großflächigen Bestandes von bereits 33 Windkraftanlagen, dem vier weitere (genehmigte Planung) aktuell hinzugefügt werden, liegt bereits eine extreme Überprägung des Landschaftsbildes und immense Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität vor, v.a. auch durch Schallimmissionen nach Aussagen der Anwohner. Eine Erweiterung des Vorranggebietes gerade nordöstlich zur bevölkerungsreichsten der betroffenen Ortslagen Mihla hin (etwa die Hälfte der Einwohner um den Reitenberg) ist deshalb weder ratsam, noch sinnvoll und aus Sicht der Gesamtentwicklung dieses Raumes abzulehnen. Ein bereits technogen überprägter Raum ist aufgrund seiner Vorbelastungen auch nicht maßlos weiter technogen überprägbare. Eine Vorbelastung ist in diesem Raum nicht nur das bestehende Vorranggebiet, sondern ebenso die Autobahnnähe im Süden und die in Erweiterung befindliche Deponie Mihla im Norden. Erläuterung der Begründung und Lösungsvorschläge: Zum Bestand und den bestätigten Planungen auf dem Reiten-	chen. Die nordöstliche sowie die nordwestliche Erweiterung werden teilweise zurückgenommen. Der Abstand zur Landesstraße 1016 wird entsprechend der Kriterienliste auf 40 m plus Rotorradius korrigiert.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				berg kann überschlägig mit einem Zuwachs auf den Erweiterungsflächen des Entwurfs von mindestens 16 Windkraftanlagen gerechnet werden. (mittlerer Abstand benachbarter Anlagen in ganz Thüringen rund 300 m, Stand 31.12.2018) Für die dann 53 Windkraftanlagen wurde zur visuellen Einsehbarkeitsabschätzung des Vorranggebietes eine Sichtraumanalyse in einem Umkreis von 5 km durchgeführt. Anhand der Realhöhen des Bestandes und der bestätigten Planungen wurde die anlagenspezifische Höhe des Nabenturmes unterhalb des Rotors ermittelt, um in die Auswertung nur die Windkraftanlagen eingehen zu lassen, deren vollen Rotor man sehen kann. Es ist deshalb im Ergebnis von einer Mindestbeeinträchtigung auszugehen. Auf den Erweiterungsflächen wurde sich dafür an den Maximalgesamthöhen der bestätigten Planungen mit 241 m orientiert. Karte Sichtraumanalyse VR W-1 Reitenberg – siehe Originalstellungnahme In der Karte der Sichtraumanalyse ist zu erkennen, dass aufgrund der Geländebeschaffenheit gerade in den Bereichen der betroffenen Ortslagen um den Reitenberg die meisten Windkraftanlagen zu sehen sind. Mehrheitlich 41 bis 53 Anlagen mit ihrem ganzen Rotor in einem Abstand von etwas über 600 m (Nahzone, Neukirchen) bis rund 2 km (Mittelzone, Berka). [REDACTED] [REDACTED] hat über 2.400 Unterschriften gegen die Erweiterung des Vorranggebietes Reitenberg vorwiegend aus den direkt betroffenen			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Ortslagen gesammelt, die der Planungsgemeinschaft mit der Einreichung der Stellungnahme [REDACTED] übergeben werden. Bei insgesamt etwas über 5.000 Einwohnern (vom Kind bis Greis) ist diese Liste ein mehr als deutliches Indiz auf die bereits von der bestehenden Situation ausgehende massive Beeinträchtigung des VR W-1 Reitenberg auf das Schutzgut Mensch, jenseits individuell subjektiver Belastungsempfindungen! Um diese technogene Überprägung der Landschaft und vor allem auch den Lärm des riesigen Windparks nicht noch näher an die Siedlungen heranzuführen wird nachfolgend ein Vorschlag für einen alternativen Zuschnitt der Erweiterungsflächen unterbreitet. Das teilweise Zurücknehmen der nordöstlichen und nordwestlichen Erweiterungsfläche lässt sich durch Nutzung der tabuzonenfreien mittleren Aussparung auf der westlichen Teilfläche und durch Einhaltung von 40 m Abstand zur Landesstraße 1016 ausgleichen. Wieso ein Puffer von teilweise über 100 m zur Landesstraße in der "Übersichtskarte: harte und weiche Tabuzonen (Kriterienliste) sowie Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie, 2018 - Westblatt" veranschlagt wurden ist nicht so einfach nachzuvollziehen, da die Kriterien liste in Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 unter Punkt 3.9 und 3.10 20 m harte Tabuzone und 40 m weiche Tabuzone festlegt. Durch vor allem die Nutzung der noch nicht verbrauchten "Innenflächen", nach dem Grundsatz: "Innenverdichtung vor Neuausweisung im			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Außenbereich", kann die nach dem Entwurf geplante Flächengröße des VR W-1 verlustfrei beibehalten werden. (siehe dazu nachfolgende Karte) Karte Vorschlag alternative Flächenerweiterung VR W-1 Reitenberg – siehe Originalstellungnahme Die vorgeschlagene Erweiterung des VR W-1 hat den Vorteil einer wesentlich kompakteren Form entgegen dem sehr zerlappten Zuschnitt der Fläche aus dem Entwurf des RP SWT 2018. Eine kompaktere Form vermindert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die aufgrund des fehlenden Landschaftsrahmenplanes im Regionalplan nicht valide betrachtet worden ist bzw. nicht betrachtet werden konnte, und ebenso die ohnehin schon hohe Belastung für die umliegenden Ortslagen und die Bevölkerung. Nicht nur die Erweiterung der Fläche erhöht die Auswirkungen Windkraftanlagen auf Landschaft und Mensch. Auch die Größenentwicklung des zu repowernden Bestandes wird dazu immens beitragen. Die mittlere Anlagengesamthöhe (Median) des Bestandes auf dem Reitenberg beträgt 141 m, mit einem Minimum von 85 m und einem Maximum von 217 m. Unter den vier Anlagen mit im Jahr 2018 bestätigter Planung bewegt sich die mittlere Höhe bereits bei 217 m, das Minimum bei 193 m und das Maximum bei 241 m. Genauso ist der Rotorendurchmesser bei den Anlagen mit bestätigter Planung im Mittel 134 m, im Minimum 116 m und im Maximum			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				150 m groß. Bei den Bestandsanlagen ist der Rotordurchmesser im Mittel 82 m, im Minimum 40 m und im Maximum 136 m groß. Daraus ergibt sich ein Zuwachs der Gesamthöhe der Anlagen zwischen Bestand und bestätigter Planung von im Mittel fast 80 m und ein Zuwachs der Rotordurchmesser von im Mittel über 50 m. (siehe dazu auch nachfolgende Diagramme) Diagramme – siehe Originalstellungnahme Zudem liegt das Baujahr von 50 % der Bestandsanlagen im Zeitraum zwischen 1998 und 2008. Bei einer mittleren Lebensdauer von 20 Jahren ist in den nächsten 10 Jahren mit dem Repowering der Hälfte des Bestandes durch neue entsprechend große Anlagen zu rechnen. Mit ziehmlicher Sicherheit werden sich die Gesamthöhen und der Rotordurchmesser der repowerten Anlagen in der Größenordnung der bestätigten Planungen bewegen, sehr wahrscheinlich noch darüber. Deshalb vervielfacht sich das Beeinträchtigungspotential des VR W-1 Raitenberg aus sich selbst heraus, auch ohne Erweiterungsflächen. (siehe dazu auch folgende Abbildungen) Abbildungen – siehe Originalstellungnahme Die längerfristig absehbare Entwicklung des VR W-1 Reitenberg kann an nachfolgenden Visualisierungen abgelesen werden. Bis 2038 kann vom kompletten Repowering des Bestandes ausgegangen			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				werden. Die Gesamthöhen der Windkraftanlagen werden bis dahin sicher noch nicht vorstellbare Größen erreicht haben. Dennoch wurde für die Visualisierungen die maximale Gesamthöhe von 241 m der bereits 2018 bestätigten Planungen verwendet. Visualisierungen – siehe Originalstellungnahme Um dieser Beeinträchtigungswucherung eine Grenze zu setzen wird vorgeschlagen die 150 m Bauhöhen-Restriktionszone III v.a. des Kulturerbestandes KES - 4 Eisenach - Wartburg entsprechend der tatsächlichen (!) Sichtbarkeit auch über das VR W-1 Reitenberg zu spannen. (siehe dazu auch nachfolgende Karte) Karte Sichtbereiche von der Wartburg für 70m und 150m hohe bauliche Anlagen – siehe Originalstellungnahme Wie in obiger Karte zu sehen überspannt der Sichtbereich von der Wartburg aus selbst für 70 m hohe bauliche Anlagen (grüne Zone in Karte) das komplette VR W-1 Reitenberg! Zudem zielt die Restriktionszone III primär auf Windkraftanlagen ab. Es liegt jedoch kein einziges Vorranggebiet für Windenergie in der ganzen Planungsregion in einer solchen Zone. Da nach Z 3-4 RP SWT 2018 raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie nicht zulässig sind, stellt sich die Frage welchen planerischen Sinn diese Zone überhaupt haben soll, da raumbedeutsame Windkraftanlagen eine Mindestgröße von 100 m Gesamthöhe besitzen. Auch der offensichtliche und vielfach schon aufgefallene sowie äußerst angreif-			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				bare planerische "Kunstgriff" des nach-träglichen "Ausschneidens" des Reiten-bergs aus der nach Angaben der RPG SWT auf Sichtraumberechnungen basie-renden Umgebungsschutzzone kann so behoben werden.			
39	3-9.pdf	62		Es sollte der Bereich westlich von Wutha-Farnroda bis zur Mündung in die Werra sowie die Werra nördlich von Hörschel bis zur Landesgrenze bei Großburschla in die Vorranggebiete Hochwasserschutz einbe-zogen werden. Begründung: Die Ausdehnung zwischen HQ 100 und HQ 200 ist auf der Maßstabsebene des Regionalplanes ist identisch. Es gibt für HQ 100 zwar noch keine Rechtsverord-nung die Gebiete sind jedoch vorläufig gesichert und entsprechen rechtlich somit den Status der Rechtsverordnung.	nicht entsprochen Entsprechend der gewählten Methodik werden vorläufig gesicherte Überschwem-mungsgebiete als Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko im Regionalplan ausge-wiesen. Die geforderte Änderung der Dar-stellung ist erst mit Veröffentlichung der Rechtsverordnung möglich.		
40	3-9.pdf	74		Das Industriegebiet IG-1 Eisenach-Kindel (S. 29 und Karte) ist an den derzeitigen Planungsstand anzupassen. [REDACTED]	entsprochen Das Vorranggebiet "Großflächige Indust-rieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel (siehe Regionalplanentwurf unter Z 2-2) wird in der Raumnutzungskarte entspre-chend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.		
41	3-9.pdf	75		Neben dem bestehenden Korridor west-lich des Flugplatzes Kindel ist auch der Grünzug mit bestehenden und nun um-fänglich noch weiter zu planenden Aus-gleichsmaßnahmen auf der gesamten	entsprochen Das Vorranggebiet "Großflächige Indust-rieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel (siehe Regionalplanentwurf unter Z 2-2)		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Länge nördlich der A 4 freizuhalten, insbesondere zwischen A 4 und nördlich verlaufendem Gewässer.	wird in der Raumnutzungskarte entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt. Der Anregung folgend, wird der Umgriff dieses Vorranggebietes um die vorgesehenen Ausgleichsflächen nördlich der BAB A 4 bis zum Fließgewässer Steinbachgraben reduziert.		
42	3-9.pdf	76		Die östliche Abgrenzung des Industriegebiets IG-5 Merkers (S. 29 und Karte) ist in der Karte nicht klar zu lokalisieren. Das Gebiet muss jedenfalls an der östlich verlaufenden "Reformstraße" enden. Östlich dieser Straße (auf dem ehemaligen "Kali-Baugelände") ist ein ganzjähriges Beweidungsprojekt als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme für die Erweiterung [REDACTED] Merkers (nördlich der B 62) rechtskräftig ausgewiesen und wird seit 2 Jahren umgesetzt. Darauf wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplans hingewiesen.	teilweise entsprochen Das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-5 Merkers ist ein im LEP Thüringen 2025 festgesetztes Ziel der Raumordnung, welches im Regionalplan Südwestthüringen auszuformen ist. Das bedeutet, dass dieses Ziel durch andere Planungen nicht überwindbar (Beachtungspflicht), wohl aber gestaltbar ist. Insoweit wird die Anregung im Sinne der Konfliktbewältigung dahingehend aufgegriffen, dass das Areal der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme im Zuge des Änderungsverfahrens des Regionalplanes aus dem Vorranggebiet IG-5 Merkers ausgegrenzt wird. Der Plangeber verweist darauf, dass im Zeitraum der Erstellung des derzeit gültigen Regionalplanes (Stand 2011/12) diese dem Ziel der Raumordnung IG-5 Merkers entgegenstehende Nutzungsabsicht ihm nicht zur Kenntnis gegeben wurde und darüber hinaus die im Zusammenhang mit der Erweiterung [REDACTED] [REDACTED] erfolgte Ausgleichsflächenplanung dieses bereits festgesetzte Ziel der Raumordnung ignorierte.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
43	3-9.pdf	85		Straßenplanung ist nicht aktuell - fast fertige Straßen (B19 Witzelroda, 862 Leimbach) sind noch enthalten, dagegen B19 zwischen Wilhelmsthal und Wutha genauso gekennzeichnet dadurch verwirrend	entsprochen In der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfes werden die nachfolgend genannten Vorhaben - OU Witzelroda - OU Bad Salzungen - 4.BA, Abschnitt Leimbach-Kaiseroda, die zwischenzeitlich realisiert wurden, als Bestandsstraßen dargestellt.		
44	3-9.pdf	87		Straßenplanung • zwei Korridore bei Behringen - ROV? Nordvariante war doch dabei ausgeschlossen worden	entsprochen Im E-RP SWT 2018 wird betreffs der Ortsumfahrungen Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84 nur noch die Südvariante in der Raumnutzungskarte ausgewiesen.		
45	3-9.pdf	88		landwirtschaftliche Vorrangflächen im Bereich Dermbach - Wiesenthal sowie um Geisa fehlen	teilweise entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts wird der Anregung insofern gefolgt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates / LSG Thüringische Rhön unter o.g. Voraussetzungen erfolgt. Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wird entsprechend ergänzt. Dies entspricht der in der Begründung zu Z 4-4 dargelegten methodischen Vorgehensweise. Ein (raumbedeutsamer) Bodenzug ist insbesondere bei Vorranggebieten Freiraumsicherung (prioritäre Freiraumfunktionen) generell verwehrt, so dass für diese Bereiche auf der Basis des aktuellen	In Teilräumen der Thüringischen Rhön werden unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Belange Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Kenntnisstandes auch bei einem bestehenden Ausweisungsbegehren kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar ist.		
46	3-9.pdf	89		Freiraumsicherung im Bereich Ruhla, Steinbach, Brotterode, Waldfisch nicht vollständig, warum sind Bereiche in diesem Gebiet nicht als Vorranggebiet gekennzeichnet	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, festlegungs- bzw. gebietsbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge. Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans in den Entwurf 2018 aufgenommen. Die Vorranggebiete Freiraumsicherung werden dabei nach Maßgabe der Vorgaben des LEP TH 2025 multifunktional, also raum- und fachübergreifenden ausgewiesen. Sie unterscheiden sich insofern in ihrem Regelungszweck (einschließlich Wirkungstiefe) und ihrer inhaltlichen Ausrichtung von z.B. fachspezifischen Zielsetzungen der Fachplanungen bzw. von den Schutzgebietsausweisungen der verschiedenen Fachbehörden. Dies entspricht dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplans. Eine inhaltliche Prüfung der übermittelten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgt im Rahmen der Entwurfserarbeitung und im Zuge der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Auswertung der zur Anhörung und öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen. Dies erfolgt nach Maßgabe der in der Begründung zu Z 4-1 genannten Kriterien bzw. dem genannten planungsmethodischen Ansatz. Aufgrund der Überprüfung der (neu) übermittelten Fachdaten/-informationen der verschiedenen Belangeträger kommt es auch zu Veränderungen in der regionalplanerischen Gebietskulisse der Vorranggebiete Freiraumsicherung. Für darüberhinausgehende, einzelfachliche bzw. fachspezifische Betrachtungen ist derzeit kein regionalplanerisches Prüf- bzw. Regelungserfordernis erkennbar bzw. entzieht sich der Regelungskompetenz des Regionalplans (keine Ersatzfachplanung).		
47	3-9.pdf	90		Rennsteig als Signatur in der Karte fehlt	zur Kenntnis genommen Eine Darstellung der landesweit und regional/ überregional bedeutsamen Wanderwege einschließlich des Rennsteiges ist in der Raumnutzungskarte nicht vorgesehen.		
48	3-9.pdf	91		Industrie- und Gewerbegebiete • Kindel - falsche kartenmäßige Darstellung, egal bei welchem Bearbeitungsstand Flugplatz einschl. Erweiterung Gewerbegebiet fehlt	entsprochen Das Vorranggebiet "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel (siehe Regionalplanentwurf unter Z 2-2) wird in der Raumnutzungskarte entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Der Anregung folgend, wird der Umgriff dieses Vorranggebietes um die vorgesehenen Ausgleichsflächen nördlich der BAB A 4 bis zum Fließgewässer Steinbachgraben reduziert. Der verbleibende Umgriff der Industrie-großfläche enthält neben den bereits bebauten Flächen auch noch Erweiterungsflächen für Industrie und Gewerbe. Der Verkehrslandeplatz Kindel ist in der Raumnutzungskarte korrekt dargestellt.		
49	3-9.pdf	97		Für die Ortsumfahrungen Behringen und Reichenbach liegt die landesplanerische Stellungnahme (Abschluss der Raumordnungsverfahrens) seit April 2010 vor, so dass nur noch der darin festgelegte Trassenkorridor freigehalten werden muss.	zur Kenntnis genommen Im Ergebnis des durchgeführten ROV für die Ortsumfahrungen Behringen und Reichenbach wurden sowohl die Nordvariante als auch die Südvariante für raumverträglich bewertet. Es gab also keine herausgestellte Vorzugsvariante.		
50	458-5.pdf	2		Für die vorliegend relevanten Abschnitte [REDACTED] [REDACTED] liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom [REDACTED] vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur führt derzeit auf Grundlage der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen wird als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Die Bundesnetzagentur wird danach die Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Für die	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				vorliegend ebenfalls [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] liegen der Bundes- netzagentur Anträge auf Bundesfachpla- nung vom [REDACTED] vor, die einen Vor- schlag für einen Verlauf eines Trassen- korridors sowie Alternativen hierzu enthal- ten. Die Bundesnetzagentur führt derzeit auf Grundlage der vollständigen Unterla- gen nach § 8 NABEG die Behörden- Und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Die Regi- onale Planungsgemeinschaft Südwest- thüringen wird als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Die Bundesnetzagentur wird danach die Bundesfachplanungsver- fahren abschließen.			
51	458-5.pdf	13		Des Weiteren ist von den im Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen ge- planten Festlegungen von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüber- schreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich das Vorhaben Nr. 12, Höchstspannungsleitung Vieselbach - Pumpspeicherwerk Talsperre Schmal- wasser (Punkt Sonneborn) - Mecklar be- troffen. Für das Vorhaben Nr. 12, das als Freileitung in Drehstromtechnik ohne ge- setzliche Erdkabeloption zu realisieren ist, liegt der Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Aus- weislich des Entwurfs des Netzentwick- lungsplans 2017-2030 sehen die Übertra- gungsnetzbetreiber eine Umbeseilung der bereits bestehenden 380-kV-Verbindung zwischen Vieselbach, Eisenach und Mecklar vor.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu einem Plansatz bzw. dessen Begründung.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
52	1099-1.pdf	1		Straufhain OT Streufdorf GG "Am Weißbach": Erweiterung des Gewerbegebietes gemäß Anlage 1 durch Streichung der landwirtschaftlichen Vorbehaltsfläche landwirtschaftliche Bodennutzung in beiden Erweiterungsgebieten. Begründung: Die Erweiterung [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ist gegenwärtig flächenmäßig durch die vorhandene Photovoltaik nicht möglich. Es sollen somit Alternativflächen für die Photovoltaik angeboten werden, um einen Rückbau im erschlossenen Gewerbegebiet zu ermöglichen bzw. ausgelagerte Betriebsstätten im selben GG zu ermöglichen. Darüber hinaus soll dieses GG das Erweiterungsgebiet für alle drei Gewerbegebiete in der Gemeinde Straufhain für die nächsten Jahre sein. Ich bitte deshalb um Berücksichtigung in der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, da dies die einzige Erweiterungsmöglichkeit [REDACTED] in der Gewerbeflächenentwicklung ist und die dezentrale Lage des Heldburger Unterlandes eine optimale Flächenvorsorge für das vorhandene Gewerbe erfordert um Abwanderungen wichtiger Betriebe infolge fehlender Entwicklungsmöglichkeiten zu vermeiden.	teilweise entsprochen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorbehaltsgebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. Planungsebenen im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum Landesentwicklungsprogramm (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). In den Vorbehaltsgebieten ist dem jeweiligen raumordnerischen Belang ein besonderes Gewicht bei der Abwägung in nachfolgenden Verfahren beizumessen (vgl. ROG § 7 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2). Darüber hinaus ermöglicht die Bindungswirkung der Festlegung die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange (vgl. § 3 i.V.m. § 4 ROG). Damit ist gesichert, dass andere (z.B. städtebauliche) Belange oder fachrechtliche Anforderungen bzw. Erfordernisse in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden bzw. den Vorhabensträger entsprechend gewürdigt werden können.	Der südliche Erweiterungsbereich wird geringfügig angepasst.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungs- oder Regelungserfordernis erkennbar.		
53	1099-1.pdf	3		Straufhain OT Streufdorf GG "Am Holzberg": Keine weitere Erweiterung des Gewerbegebietes infolge Lage und Umgebungsbebauung angedacht	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung von Plansätzen oder deren Begründung. Das bestehende Gewerbegebiet "Am Holzberg" ist in der Raumnutzungskarte als Siedlungsbestand ausgewiesen.		
54	1099-1.pdf	4		Straufhain OT Adelshausen "Am Frohnberg": Keine Erweiterung des Gewerbegebietes infolge Geländetopografie, keiner verkehrstechnischen Erschließbarkeit (Unwirtschaftlichkeit durch Geländetopografie und fehlender direkter Anbindemöglichkeit an HAUPTerschließungsstraße) sowie des unmittelbar angrenzenden grünen Bandes (ehemaliger Grenzverlauf) möglich.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung von Plansätzen oder deren Begründung. Das bestehende Gewerbegebiet "Am Frohnberg" ist in der Raumnutzungskarte als Siedlungsbestand ausgewiesen.		
55	880-1.pdf	2		Der in Karte KES 4 dargestellte Umgebungsschutz für das UNESCO Welterbe Wartburg ist grundsätzlich zu begrüßen, reicht so jedoch nicht aus, um die Kulturlandschaft rund um die Burg ausreichend und dauerhaft zu schützen.	nicht entsprochen Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Die vom Plangeber für die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten Kulturerbestandorte (KES) beabsichtigte Ausweisung von Schutzbereichen mit gestaffelten Höhenbeschränkungen für darin befindliche Bauwerke/Anlagen wird unter Verweis auf die gesetzlichen Neuregelungen zur Windkraftnutzung (u.a. Wind-an-Land-Gesetz) dahingehend geändert, dass nur noch die Schutzzone 1 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit einer Höhe größer 30 m über Grund) verbleibt. Aufgrund der umfassenden gesetzlichen Neuregelungen zur forcierten Nutzung der erneuerbaren Energien (besonders der Windenergie) bedarf es einer auf den Einzelfall bezogenen Neubewertung von Denkmalschutzbelangen hinsichtlich künftiger Vorranggebiete Windenergie. In diesem Kontext kann dem Schutzanspruch vor optischer Beeinträchtigung (hier bezogen auf die Umgebung der Wartburg), nicht wie in der Anregung gefordert, entsprochen werden. Neben dem mit der verbleibenden Schutzzone beabsichtigten unmittelbaren Umgebungsschutz der KES wird aus regi-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					onalplanerischer Sicht speziell die Freihaltung der ausgewiesenen Blickachsen zu diesen KES bezweckt.		
56	448-1.pdf	3		Die geplante Ortsumgehung Hildburghausen kann aus meiner Sicht entfallen. Mit der Fertigstellung der BAB 71 und 73 hat sich der Verkehr nicht so entwickelt, dass ein Bedarf ersichtlich ist. Außerdem findet sich diese Ortsumgehung auch nicht im Bundesverkehrswegeplan wieder, sodass eine absehbare Realisierung nicht in Sicht ist.	nicht entsprochen Die Ortsumfahrung Hildburghausen ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 im weiteren Bedarf eingestuft. Auf dieser verkehrsplanerischen Grundlage fußend verfolgt die Regionalplanung das Ziel, mittels dieses Vorhabens die für die Planungsregion bedeutsame Verkehrsverbindung B 89 zwischen der A 71 und der A 73 in ihrer Leistungsfähigkeit und Durchgängigkeit zu verbessern. Dazu werden entsprechende Erfordernisse der Raumordnung im Regionalplanentwurf festgesetzt(siehe G 3-12, G 3-17 und Raumnutzungskarte). Im Übrigen gehört die zeitliche Realisierung von Vorhaben nicht zur Regelungskompetenz der Regionalplanung.		
57	135-6.pdf	2		Gewerbegebiet „Hinterer Sättel II" (1) Das Gebiet sollte in der ursprünglich bezeichneten Größe beibehalten werden. Der Abstand zur Siedlungsfläche kann gern vergrößert und den planungsrechtlichen Erfordernissen angepasst werden. Die Problematik der vorhandenen Freileitungen wäre separat mit der TEN zu klären. [REDACTED] [REDACTED]	teilweise entsprochen Standort 1 (Hinterer Sättel II) - Das [REDACTED] [REDACTED] landwirtschaftlich genutzte Areal (ca. 12 ha Bruttofläche) weist mit dem bestehenden Umspannwerk zwar einen infrastrukturellen Gunstfaktor auf, ist aber hinsichtlich der topographischen Situation und seiner verkehrlichen Erschließbarkeit problematisch. Auch zu erwartende immissionsschutzrechtliche		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Konflikte mit bestehenden Wohnsiedlungsbereichen der Ortslage von St.Kilian sind einschränkende Faktoren einer gewerblich-industriellen Nutzung. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist die Umsetzung einer 12 ha großen Gewerbe-/Industriefläche im Bereich "Hinterer Sattel II" als nicht realistisch zu bewerten. In Anbetracht der bestehenden gewerblichen Entwicklungsabsichten [REDACTED] [REDACTED] wird der südliche Teil des Areals bis zum bestehenden Umspannwerk nicht mehr als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegt, dagegen die nördlich des Umspannwerkes gelegenen Flächen als solches beibehalten.		
58	135-6.pdf	6		Gewerbegebiet "Ratschner Höhe" (4) Diese Fläche halten wir für geeignet, da eine entsprechende Erschließung vorhanden ist.	zur Kenntnis genommen Dieses an bestehende Siedlungsstrukturen anschließende ca. 8 ha (Bruttofläche) große Areal weist eine weitgehend konfliktfreie Verkehrsanbindung an die Autobahn A 73 auf. Die betroffenen Landwirtschaftsflächen sind der Nutzungseignungsklasse 10 zugeordnet und entsprechen einem für die Planungsregion Südwestthüringen durchschnittlichen Wert. Um den raumbedeutsamen landwirtschaftlichen Belangen zu entsprechen, wird dieses Areal als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegt. Das bedeutet, dass im Zuge nachfolgender Planungsverfahren die Kommune die landwirtschaftlichen Belange mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen hat.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Auch wird mit Blick auf das benachbarte, für die Stadt Schleusingen wichtige Wohnsiedlungsgebiet "Weißer Berg" darauf verwiesen, dessen Schutzwürdigkeit bei der beabsichtigten gewerblichen Siedlungstätigkeit im Bereich Ratschner Höhe hinreichend zu berücksichtigen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.		
59	796-1.pdf	18		In der Auflistung der Straßenbauprojekte wurde die B19n nicht berücksichtigt. In der Folge wird der besondere umweltrelevante Planungsaspekt dieses Vorhabens ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist festzustellen, dass in der landesplanerischen Beurteilung zum ROV "Neubau der B 19n zwischen Etterwinden und Wutha-Farnroda" der südliche Beginn der Tunnel- und Trassenführung 819n gemäß Maßgabe M02 an anderer Stelle [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] einzuzeichnen ist. Die zugehörige Raumnutzungskarte ist jedenfalls entsprechend zu korrigieren.	nicht entsprochen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfpflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Die FFH-bezogene Relevanz von regionalplanerischen Festlegungen wird im Rahmen einer Erheblichkeits-/Gefährdungsabschätzung (Vorprüfung) ermittelt und im Umweltbericht in Kapitel 4 eigenständig dargestellt. Gemäß den Ausführungen von 4.3 verlaufen die im öffentlichen Interesse freizuhaltenden Trassen bei Neutrassierung entweder außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse (bzw. die Vereinbarkeit ist im Rahmen anderer Verfahren bereits festgestellt). Dies ist bei dem genannten Vorhaben der Fall. Die Aufzählung unter 4.3 erfasst nur Trassenkorridore (Grundsatzfestlegung) und keine Trassen (Zielfestlegung) bei denen die Verträglichkeit bereits festgestellt wurde. Gemäß Landesplanerischer Beurteilung vom 19.09.2014 entspricht das		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Vorhaben unter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung. Der Detaillierungsgrad von Informationen, die in der Raumnutzungskarte (M 1:100.000) dargestellt werden könnten, tritt maßstabsbedingt gegenüber dem Detaillierungsgrad der Fachplanung deutlich zurück. Die damit verbundene Generalisierung (Abstraktions- bzw. Detaillierungsgrad) des Regionalplans ist bei der grafischen Zuordnung bzw. der maßstabsbezogenen Konkretisierung von einzelnen Projektparametern bei nachfolgenden Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Insofern sind projektspezifische und maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts. Ein zusätzliches Darstellungserfordernis im Umweltbericht ist derzeit nicht erkennbar. Im Übrigen entsprechen die Darstellungen von Trassen bzw. Trassenkorridoren in der Raumnutzungskarte den von der zuständigen Fachbehörde übermittelten Fachdaten.		
60	249-1.pdf	28		Bezugnehmend auf die als Anlage beige-fügte Raumnutzungskarte sehen wir mit nachfolgenden Ergänzungen dringenden Änderungsbedarf: • In FS 89 sind die unter Vorbehalt einer Aufnahme eingetragenen Flächen zwischen Masserberg und Neustadt am Rennsteig allesamt als Vorrangflächen	nicht entsprochen Die Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung orientiert sich insbesondere an den durch das LEP Thüringen 2025 vorgegebenen Kriterien und an den durch die verschiedenen Fachbehörden übermittelten Fachdaten (u.a. auch zum		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				einzutragen. Die hier noch vorhandenen naturnahen Bergwiesen sichern im Wesentlichen den Biotopverbund zwischen Schiefergebirge und Thüringer Wald.	landesweiten Biotopverbundkonzept). Die Gebietskulisse resultiert aus der Beurteilung von Bedeutung und Funktion der einzelnen vorranggebietskonstituierenden Inhalte, unter Würdigung anderer raumordnerisch relevanter Belange und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades des Regionalplans. In Teilbereichen erfolgte nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung und des funktionalräumlichen Gebietszusammenhanges eine Anpassung der Gebietskulisse (s. RNK). Darüber hinaus ist in den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung den schutzgutorientierten Freiraumfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Damit wird der bedeutsamen naturschutzfachlichen Funktion in diesem Teilraum weiterhin angemessen Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für eine darüber hinausgehende, pauschale Übernahme einzelfachlicher Belange oder Sichtweisen sind unter o.g. Maßgaben nicht gegeben.		
61	249-1.pdf	29		Bezugnehmend auf die als Anlage beigefügte Raumnutzungskarte sehen wir mit nachfolgenden Ergänzungen dringenden Änderungsbedarf: FS 108 - der bewaldete Muschelkalkkrücken zwischen Ehnes und Truckendorf (Stadt Schalkau) ist auf Grund seiner landschaftsprägenden Strukturen und	nicht entsprochen Die Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung orientiert sich insbesondere an den durch das LEP Thüringen 2025 vorgegebenen Kriterien und an den durch die verschiedenen Fachbehörden übermittelten Fachdaten (u.a. auch zum landesweiten Biotopverbundkonzept). Die		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				zum Zweck eines besseren Biotopverbunds im Grenzbereich zwischen unterschiedlichen geologischen Schichtungen zwingend als Vorranggebiet für die Festlegung von Freiraumflächen auszuweisen.	Gebietskulisse resultiert aus der Beurteilung von Bedeutung und Funktion der einzelnen vorrangebietskonstituierenden Inhalte, unter Würdigung anderer raumordnerisch relevanter Belange und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades des Regionalplans. In den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung ist den schutzgutorientierten Freiraumfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Damit wird der bedeutsamen naturschutzfachlichen Funktion in diesem Teilraum weiterhin angemessen Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für eine darüber hinausgehende, pauschale Übernahme einzelfachlicher Belange oder Sichtweisen sind unter o.g. Maßgaben nicht gegeben.		
62	249-1.pdf	30		Bezugnehmend auf die als Anlage beigefügte Raumnutzungskarte sehen wir mit nachfolgenden Ergänzungen dringenden Änderungsbedarf: FS 114 - hier ist nicht berücksichtigt, dass sich im eingetragenen Vorbehaltsgebiet das überregional bedeutsame Naturschutz- und FFH-Gebiet Röthengrund befindet. Die Ausweisung der betreffenden Flächen als Vorranggebiet ist daher unbedingt zu berücksichtigen.	zur Kenntnis genommen Nach Prüfung des Sachverhaltes ist festzustellen, dass Naturschutz- und FFH-Gebiet im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-114 eingeschlossen sind.		
63	261-3.pdf	7		Im Erläuterungsbericht zum Entwurf des Regionalplanes wird auf S. 29 ausgeführt, dass am Standort Eisenach-Kindel ein Bahnanschluss für den Güterverkehr	entsprochen Die ehemals bestehende Schienenverbindung Buflieben - Friedrichswerth - Kindel ist nicht mehr existent. Die größtenteils in	Die benannte Trassensicherung wird aus der Raumnutzungskarte entfernt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				möglich ist. Die Reaktivierung der ehemals militärisch genutzten Gleisanbindung für gewerbliche Zwecke ist [REDACTED] [REDACTED] theoretisch umsetzbar, tatsächlich aus unserer Sicht möglicherweise nicht praktikabel. Entsprechende Untersuchungen oder Planungen sind uns nicht bekannt. Wir schlagen daher vor, diese Passage zum möglichen Bahnanschluss zu streichen.	der Planungsregion Mittelthüringen verlaufende ehemalige Bahntrasse wird nunmehr als Radweg genutzt. Insofern ist eine Reaktivierung dieser Bahnstrecke wenig realistisch.		
64	259-1.pdf	19		Um die Rohstoffgewinnung langfristig zu gewährleisten, setzen wir uns dafür ein, bereits bekannte Abbauvorhaben in den Regionalplan aufzunehmen und entsprechend in den Karten einzutragen. In diesem Zusammenhang begrüßt [REDACTED] die Ausweisung der regional bedeutenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung / -sicherung Kalksteinlagerstätten K-9 Herpf-Sülzfelder Berg westlich und K-11 Dillstädt. Die dortigen ungestörten Vorkommen zeichnen sich durch eine hohe Materialgüte und Reinheit aus und stellen die Belieferung der regional tätigen Unternehmen des Baugewerbes mit hochwertigen Baugrundstoffen sicher. Abnehmer sind beispielsweise Hersteller von Betonfertigteilen und Asphaltmischanlagen. Das Vorkommen am Standort K-9 weist zudem eine beträchtliche Abbaumächtigkeit von ca. 60 m auf, sodass hier bei relativ geringem Flächenverbrauch eine ergiebige und langfristige Materialgewinnung möglich ist.	nicht entsprochen Die angemessene Lagerstättennutzung ist im Bereich des Sülzfelder Berges durch die Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung K-9 - Herpf-Sülzfelder Berg westlich und K-10 - Herpf-Sülzfelder Berg östlich sowie ergänzenden regionalplanerischen Regelungen gegeben. Angesichts der gesicherten Lagerstättenreserven ist nach heutigem Kenntnisstand auch mittel- und langfristig eine regionale Versorgungsgewährleistung als ausreichend anzunehmen. Darüber hinaus ist gewichtigen Umweltbelangen Rechnung zu tragen. Neben der freiraumfunktionalen Bedeutung der gewünschten Standortergänzung (z.B. weitgehend geschlossene Waldbereiche, relevanter Bestandteil des landesweiten Biotopverbundkonzeptes) bestehen umweltrechtliche Restriktionen durch die Lage im FFH-Gebiet Nr. 104 und im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 20 Herpfer Wald-Berkeser Wald-Stillberg.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Der Regionalen Planungsgemeinschaft kommt bei der Ausweisung von Vorranggebieten der vorsorgenden Rohstoffsicherung eine besondere Verantwortung zu, um die Versorgung der regionalen Wirtschaft mit hochwertigen, ortsnahe, effizient zu gewinnenden und damit preiswerten Baustoffen langfristig sicherzustellen. Wie [REDACTED] mitgeteilt wurde, spart die Fläche K-9 einen wesentlichen Teil des unter den oben genannten positiven Gesichtspunkten abbauwürdigen Kalksteinvorkommens aus. Zur Wahrung der zuvor aufgeführten Entwicklungsziele der Versorgungssicherheit ist es daher unerlässlich, das Vorranggebiet K-9 im Sinne einer perspektivisch möglichst vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte zu erweitern. Die hierfür erforderliche Fläche ist im Kartenausschnitt in Anhang 1 eingezeichnet. Sie umfasst ca. 10 ha zusätzliches Abbauggebiet, das im Rahmen zukünftiger Erweiterungen des aktiven Tagebaubetriebs erschlossen wird.	Die Beurteilung einer möglichen Zulässigkeit in Bezug auf fachrechtliche Restriktionen ist sachgerecht nur durch eine Konkretisierung im Rahmen anderer, projektbezogener Verfahren möglich. Eine räumlich ergänzende Ausweisung erfolgt nicht, solange keine neueren fachlichen bzw. fachrechtlichen Erkenntnisse vorliegen, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen.		
65	197-16.pdf	45		Das Vorhaben L 1023 - Verlegung der Ortsdurchfahrt Berka/Werra, welches sich im Entwurf zum Landesstraßenbedarfsplan 2030 im vordringlichen Bedarf befindet (siehe LStrBPI, Projektdossier A-58), ist vom Regionalplan Südwestthüringen ebenfalls betroffen.	entsprochen Das in der Anregung genannte Vorhaben wird in den Plansatz G 3-17 und die Raumnutzungskarte aufgenommen. Im Thüringer Landesstraßenbedarfsplan 2030 ist dieses Vorhaben im vordringlichen Bedarf eingestuft. Bei der betroffenen L 1023 handelt es sich nicht um eine	Der Plansatz G 3-17 wird um folgenden Anstrich ergänzt: "- Verlegung der Ortsdurchfahrt Berka/Werra im Zuge der L 1023"	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					im Regionalplanentwurf festgelegte bedeutsame Landesstraßenverbindung (siehe G 3-15).		
66	2-5.pdf	12		Im rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen von 2012 ist die B 87 neu als großräumig bedeutsame Straßenverbindung dargestellt, die durch einen (vollständigen) Trassenneubau zu realisieren ist. Im vorliegenden Entwurf ist die Verbindung lediglich als „bedeutsame Straßenverbindung“ aufgelistet, die durch den Ausbau einzelner Ortsumfahrungen erfolgen soll. Eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen Meiningen und Fulda ist für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung der Region nach wie vor „großräumig bedeutsam“. Die Einordnung der B 87 neu im Entwurf ist dahingehend zu überarbeiten. Der Korridor für die B 87 neu ist wieder in die Raumnutzungskarte aufzunehmen.	entsprochen Das ursprünglich geplante Verkehrsprojekt, eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen Meiningen und Fulda (B 87 neu) zu schaffen, ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 nur noch für den Abschnitt in Thüringen als Vorhaben des weiteren Bedarfs (ohne Planungsrecht) enthalten. Im E-RP SWT 2018 werden zu diesem Verkehrsprojekt Erfordernisse der Raumordnung in textlicher (G 3-13, G 3-17) und kartographischer Form (Sicherung von Trassenkorridoren in der Raumnutzungskarte) festgelegt. Dies erfolgt im Interesse der Entwicklungsmöglichkeit der regional bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur. Seitens des Landes Hessen wird dieses Ziel nicht mehr verfolgt. Ob sich an diesem Sachstand im Zuge der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2040 etwas ändert, ist offen. Es bleibt aus Sicht Südwestthüringens trotzdem das Ziel, eine leistungsfähige Straßenverbindung zur Verbesserung des Leistungsaustausches des Südthüringer Wirtschaftsraumes mit dem Wirtschaftsraum Fulda sowie eine bessere touristische Erschließung der thüringischen Rhön zu schaffen. Es ist ein wichtiges Infrastrukturvorhaben für den Thüringer Teil der Rhön, der als relativ strukturschwacher ländlicher Raum zu betrachten ist.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Die Realisierung einer solchen leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen Meiningen und Fulda bedingt im thüringischen Abschnitt neben Ausbaumaßnahmen im bestehenden Straßennetz (Landes- und Bundesstraßen) auch teilweise Neutrassierungen, vordergründig im Zusammenhang mit notwendigen Ortsumfahrungen. Im Sinne raumverträglicher Lösungen für diese Aus- und Neubautrassenabschnitte ist den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Biosphärenreservat Rhön angemessen Rechnung zu tragen. Die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist trotz der regionalplanerischen Festlegung noch offen.		
67	197-16.pdf	121		Eine Aufnahme der unzerschnittenen, störungsarmen Räume in die RNK soll geprüft werden.	zur Kenntnis genommen Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume (> 50 qkm) sind im Plansatz G 4-4 benannt und in der Karte 4-1 dargestellt. Dies entspricht vom Regelungsgehalt und der Regelungstiefe der beabsichtigten Steuerungswirkung der Festlegung. Ein darüber hinausgehendes regelungsbezogenes Darstellungserfordernis ist derzeit nicht erkennbar.		
68	16-4.pdf	1		Plandarstellungen allgemein Kartengrundlage- und Darstellung unübersichtlich Vorschlag	nicht entsprochen Form, Umfang und Inhalt der Darstellungen in der Raumnutzungskarte entspre-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				- Karte sollte als eine Plankarte erstellt werden, sollte technisch umsetzbar sein. - Damit werden die Lesbarkeit und der tägliche Gebrauch verbessert.	chen dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplanes. Das gleiche gilt für die technische Umsetzung.		
69	16-4.pdf	2		Vorranggebiete „Landwirtschaft -LB- und Freiraumsicherung -FS- grenzen unmittelbar an bebaute Ortslagen. - Wo dies zutrifft, sind sowohl bauliche Maßnahmen als auch Schutzmaßnahmen I Pufferstreifen für Windschutz, Sichtschutz, Lärm-/Schallschutz ausgeschlossen. Dies betrifft auch die Ortsrandbebauung, die Verbesserung des Landschaftsbildes und die Strukturierung der Landschaft einschließlich der Verbesserung des Biotopverbundes Vorschlag - Es ist ein Abstand um die Ortslagen von 50 - 100m festzulegen, zeichnerisch oder textlich, um Entwicklungen zu ermöglichen.	nicht entsprochen In den Vorranggebieten Freiraumsicherung und Landwirtschaftliche Bodennutzung sind mit der Vorrangfunktion nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausgeschlossen. Die Zulässigkeit einer baulichen Maßnahme ist demzufolge u.a. daran zu bewerten, ob sie raumbedeutsam ist. Dies ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Ebenso entsprechen Maßnahmen, welche der Erhaltung schutzgutorientierter Freiraumfunktionen bzw. der nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung dienen, prinzipiell der beabsichtigten Zielstellung der jeweiligen Festlegung (worunter z.B. Pufferstreifen für Windschutz oder Maßnahmen zur Strukturierung der Landschaft im Regelfall zählen dürften). Die Darstellung und Abgrenzung der Ausweisungen von Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte ist an dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplans orientiert. Im Rahmen anderer, nachfolgender Verfahren kann eine weitere örtliche Konkretisierung der Grenze mit Bezug zur jeweiligen Maßstabsebene erfolgen. Entscheidend für die Beurteilung der räumlichen Einordnung der Gebiete ist die jeweilig dargestellte Grenze im Maßstab 1:100.000.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Eine pauschale Abstandsregelung der Steuerungswirkung einzelner regionalplanerischer Festlegungen ist daher nicht plausibel. Die konkrete Wirkung von Maßnahmen ist auf die jeweilige Vorrangfunktion in der jeweiligen räumlichen Situation zu beziehen. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungs- oder Regelungserfordernis erkennbar. Darüber hinaus widerspräche eine pauschale Freistellung von bestimmten Arealen mit raumbedeutsamen Funktionen/Nutzungen (raumrelevante Belange) für nicht näher bestimmte gemeindliche Entwicklungsoptionen dem Gebot einer gerechten Abwägung.		
70	61-2.pdf	6		Unter Punkt 4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffe sind die Kiesabbaufelder KIS 9 - Breitungen und KIS 10 - Fambach ausgewiesen. Der Rohstoffabbau erfolgt seit Jahren erfolgreich in diesen Feldern. Zum Vorbehaltsfeld KIS 9 - Breitungen (zwischen Grumbach und neuer B19) hat das Landesbergamt bereits das Verfahren nach Anträge auf Zulassung zum Abbau eingeleitet und die Gemeinde ihre Stellungnahme abgegeben. Die Ausweisungen der kis 10 - Dänischer Berg,..... (gelegen zwischen kis 10 und Ortslage Herrenbreitungen) im bestehenden Regionalplan müssen im Entwurf zur Änderung dieses Planes herausgenommen werden. Begründung:	nicht entsprochen Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-10 – Breitungen Dänischer Berg ist Bestandteil der regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeption mit relevanter Bedeutung für die regional ausgewogene, verbrauchernahe Versorgung. Die regionalplanerische Bedeutung ergibt sich aus den vorhandenen Lagerstättenkenntnissen und den nur im Bereich der Werraauere verfügbaren größeren Kies und Kiessandvorkommen in der Planungsregion Südwestthüringen (besondere Standortgebundenheit). Für eine nachhaltige Regionalentwicklung ist es notwendig, die räumlichen Voraus-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Die Lagerstätten kis 10 und kis 11 liegen nördlich der B19 (neu) und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie sind touristisch erschlossen und bieten Erholungssuchenden und Touristen wie Radfahrern und Wanderern optimale Bedingungen. Der nationale Radwanderweg „Werratal“ wird über den Vogelsberg mit dem Inselsberg (Breitunger Rennweg) verbunden.	setzungen für die Gewinnungsmöglichkeiten von Rohstoffen zu schaffen (vgl. ROG, LEP TH 2025). Die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgenden Verfahren möglich. Eine Inanspruchnahme ist angesichts der vor allem komplementären Versorgungsbedeutung erst zum Zeitpunkt eines erkennbaren Bedarfsfalls (besonderes Versorgungserfordernis) bezogen auf die zu diesem Zeitpunkt vorzunehmende Gebietskonkretisierung (Lagerstättenevaluation) und der darauf bezogenen Bewertung der einzustellenden Belange sinnvoll. Den Intentionen des Einwenders wurde bereits im Zuge der Erarbeitung dieses ersten Regionalplanentwurfs durch eine lagebezogene Gebietsanpassung gegenüber dem RP SWT 2011/12 (bei gleichzeitiger Reduzierung der Gebietsgröße um fast ein Drittel) teilweise Rechnung getragen. Die Standortgebundenheit der Rohstoffe erfordert die Sicherung geeigneter Lagerstätten, so dass unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine Neubeurteilung der bestehenden Gebietsausweisung nicht gegeben sind.		
71	61-2.pdf	7		Unter Punkt 4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffe sind die Kiesabbaufelder KIS 9 - Breitungen und KIS 10 - Fambach ausgewiesen. Der Rohstoffabbau erfolgt seit	nicht entsprochen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Jahren erfolgreich in diesen Feldern. Zum Vorbehaltsfeld KIS 9 - Breitungen (zwischen Grumbach und neuer B19) hat das Landesbergamt bereits das Verfahren nach Anträge auf Zulassung zum Abbau eingeleitet und die Gemeinde ihre Stellungnahme abgegeben. Die Ausweisungen der kis 11 - Breitunger Vogelsberg und(gelegen zwischen kis 10 und Ortslage Herrenbreitungen) im bestehenden Regionalplan müssen im Entwurf zur Änderung dieses Planes herausgenommen werden. Begründung: Die Lagerstätten kis 10 und kis 11 liegen nördlich der B19 (neu) und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie sind touristisch erschlossen und bieten Erholungssuchenden und Touristen wie Radfahrern und Wanderern optimale Bedingungen. Der nationale Radwanderweg „Werratal“ wird über den Vogelsberg mit dem Inselsberg (Breitunger Rennweg) verbunden.	Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-11 – Breitungen Vogelsberg ist Bestandteil der regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeption mit relevanter Bedeutung für die regional ausgewogene, verbrauchernahe Versorgung. Die regionalplanerische Bedeutung ergibt sich aus den vorhandenen Lagerstättenkenntnissen und den nur im Bereich der Werraauere verfügbaren größeren Kies und Kiessandvorkommen in der Planungsregion Südwestthüringen (besondere Standortgebundenheit). Für eine nachhaltige Regionalentwicklung ist es notwendig, die räumlichen Voraussetzungen für die Gewinnungsmöglichkeiten von Rohstoffen zu schaffen (vgl. ROG, LEP TH 2025). Die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgenden Verfahren möglich. Eine Inanspruchnahme ist angesichts der vor allem komplementären Versorgungsbedeutung erst zum Zeitpunkt eines erkennbaren Bedarfsfalls (besonderes Versorgungserfordernis) bezogen auf die zu diesem Zeitpunkt vorzunehmende Gebietskonkretisierung (Lagerstättenevaluation) und der darauf bezogenen Bewertung der einzustellenden Belange sinnvoll. Den Intentionen des Einwenders wurde bereits im Zuge der Erarbeitung dieses ersten Regionalplanentwurfs durch eine lagebezogene Gebietsanpassung gegen-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					über dem RP SWT 2011/12 (bei gleichzeitiger Reduzierung der Gebietsgröße um fast ein Drittel) teilweise Rechnung getragen. Die Standortgebundenheit der Rohstoffe erfordert die Sicherung geeigneter Lagerstätten, so dass unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine Neu Beurteilung der bestehenden Gebietsausweisung nicht gegeben sind.		
72	61-2.pdf	8		Unter Punkt 4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffe sind die Kiesabbaufelder KIS 9 - Breitungen und KIS 10 - Fambach ausgewiesen. Der Rohstoffabbau erfolgt seit Jahren erfolgreich in diesen Feldern. Zum Vorbehaltsfeld KIS 9 - Breitungen (zwischen Grumbach und neuer B19) hat das Landesbergamt bereits das Verfahren nach Anträge auf Zulassung zum Abbau eingeleitet und die Gemeinde ihre Stellungnahme abgegeben. Die Ausweisungen der und kis 12 - Fambach (gelegen zwischen kis 10 und Ortslage Herrenbreitungen) im bestehenden Regionalplan müssen im Entwurf zur Änderung dieses Planes herausgenommen werden. Begründung: Das kis 12 - Fambach bedroht die Einwohner des Ortsteiles Herrenbreitungen bei Hochwasser. Diese Fläche dient z.Z. als Retentionsfläche in der Werraau und verbindet sich bei Hochwasser mit denen der Truse und läuft in Richtung Ortslage	nicht entsprochen Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-12 – Fambach ist Bestandteil der regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeption mit relevanter Bedeutung für die regional ausgewogene, verbrauchernahe Versorgung. Die regionalplanerische Bedeutung ergibt sich aus den vorhandenen Lagerstättenkenntnissen und den nur im Bereich der Werraau verfügbaren größeren Kies und Kiessandvorkommen in der Planungsregion Südwestthüringen (besondere Standortgebundenheit). Für eine nachhaltige Regionalentwicklung ist es notwendig, die räumlichen Voraussetzungen für die Gewinnungsmöglichkeiten von Rohstoffen zu schaffen (vgl. ROG, LEP TH 2025). Die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Herrenbreitungen ab. Die Vernichtung dieser Retentionsfläche darf aus Sicht [REDACTED] nicht in Erwägung gezogen werden.	Raumordnung) in nachfolgenden Verfahren möglich. Ein Grundsatz der Raumordnung ist mit Bezug zum jeweiligen Einzelfall abwägend einzustellen. Damit ist gesichert, dass andere Belange oder fachrechtliche Anforderungen bzw. Erfordernisse in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden bzw. Verfahrensträger entsprechend gewürdigt werden können. Dabei ist ferner zu beachten, dass bestehende fachrechtliche Regelungen (z.B. zum Hochwasserschutz) durch die Festlegungen des Regionalplans nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt werden. Ob im Falle eines Rohstoffabbaus tatsächlich eine Einschränkung der Retentionsfunktion eintreten würde (unabhängig von der hydraulischen Wirkung entsteht erst einmal ein Volumengewinn im Retentionsraum), ist in nachfolgenden Verfahren projektabhängig im Einzelfall zu klären. Die Standortgebundenheit der Rohstoffe erfordert die Sicherung geeigneter Lagerstätten, so dass unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine Neubeurteilung der bestehenden Gebietsausweisung nicht gegeben sind.		
73	16-4.pdf	5		- BP "SO Sottengarten" (genehmigt) lag im jetzigen RP in Vorranggebiet "Landwirtschaft" - 2016/2017 wurde die Planungsstelle Südwest angeschrieben, mit Bitte auf Herausnahme - Im Entwurf liegt die Fläche immer noch im Vorranggebiet	entsprochen Nach Prüfung der Sachlage wird das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-13 Craula/Tüngeda/Behringen	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung angepasst.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Antrag Herausnahme der Fläche Siehe hierzu auch Übersicht	um den entsprechenden Bereich zurück- genommen.		
74	16-4.pdf	7		-Östliche Straßenseite im Entenbad - be- absichtigte Ausweisung im Flächennut- zungsplan als Sondergebiet - im RP-SW als Vorranggebiet „Landwirtschaft“ aus- gewiesen - Angebotsfläche für altersge- rechtes, betreutes und barrierefreies Wohnen; Konzentration und Bündelung sozialen Zweckdienenden Einrichtun- gen und Gebäude an einem Standort. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	entsprochen Nach Prüfung der Sachlage wird das Vor- ranggebiet landwirtschaftliche Bodennut- zung LB-13 Craula/Tüngeda/Behringen um den entsprechenden Bereich zurück- genommen.	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich des Vor- ranggebietes Landwirt- schaftliche Bodennutzung angepasst.	
				[REDACTED] [REDACTED] - Für das Plangebietes ist die Herausnahme der Fläche aus dem Vorranggebiet für Land- wirtschaftliche Bodennutzung erforderlich (LB-13 Grau/a I Tüngeda I Behringen). [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Antrag: Herausnahme der Fläche Siehe hierzu auch Übersicht			
75	16-4.pdf	9		Gemeinde Hörselberg-Hainich I OT Sät- telstätt - [REDACTED] [REDACTED] - Ausweisung im Flächennut- zungsplan, „W“ - Fläche hatte keine Zweckbestimmung im jetzigen RP-SW - im vorliegenden Entwurf ist hier ein Vor- ranggebiet „Landwirtschaft“ ausgewiesen Antrag: Herausnahme der Fläche	entsprochen Nach Prüfung der Sachlage wird der im Siedlungszusammenhang liegende Teil- bereich des Vorranggebietes Landwirt- schaftliche Bodennutzung LB-29 Kälber- feld/Sättelstätt im Sinne kleinräumiger Entwicklungsoptionen zurückgenommen.	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich des Vor- ranggebietes Landwirt- schaftliche Bodennutzung angepasst.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Siehe hierzu auch Übersicht			
76	16-4.pdf	11		Gemeinde Hörselberg-Hainich I OT Wolfsbehningen - Wohnbaufläche Flarchweg - Fläche befindet sich am nördlichen Ortsrand in Anbindung an den Flarchweg - Ausweisung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche XXXX - im RP-SW ist hier ein Vorranggebiet „Landwirtschaft“ ausgewiesen - Der Ortsteil verfügt über keine Baulücken, Leerstände und sonstige Flächen für eine bauliche Entwicklung. Mögliche Flächen befänden sich im Südosten und Südwesten des Ortsteiles, scheiden aber auf Grund von Konfliktpotentialen aus. So grenzt die Fläche im Südosten unmittelbar an die Schweinemastanlage, so dass hier, auf Grund von Emissionen in Form von Geruchsbelästigung, eine Bebauung ausscheidet. Die Fläche im Südwesten ist durch Gehölzstrukturen, Biotope, Wald, Streuobstflächen sowie Fließ- und Standgewässer geprägt, so dass hier bei einem Eingriff umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich wären. Die Fläche befände sich außerdem im Außenbereich ca. 100 Meter von der Ortskernbebauung entfernt. Eine Erweiterung der Bebauung entlang der Dorfstraße würde eine weitere fingerartige Entwicklung in den Außenbereich zur Folge haben. Die nun gewählte Fläche liegt ortsnah, befindet sich aber im Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung LB-13. Seitens des Landwirtschaftsamtes und der zuständigen Agrargenossenschaft bestehen zur	entsprochen Nach Prüfung der Sachlage und unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsabsichten wird das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-13 Craula/Tüngeda/Behringen im nördlichen Ortsrandbereich von Wolfsbehningen geringfügig angepasst. Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung verbunden, deren lokale Ausformung im Detail i.d.R. nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum Landesentwicklungsprogramm (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz).	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung angepasst.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Ausweisung dieser Fläche keine Bedenken. Antrag: Herausnahme der Fläche Siehe hierzu auch Übersicht			
77	197-16.pdf	130		In der Raumnutzungskarte sind die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung z.T. filigran aufgeteilt, ohne dass der Hintergrund für eine nicht flächige Darstellung erkennbar wäre (z.B. bei Römhild). Daraus ergibt sich auf Grund des Maßstabes der Raumnutzungskarte eine nur schwer anwendbare Beurteilungsgrundlage. Begründung Es bleibt unklar, warum bei den Vorranggebieten eine detaillierte Beschreibung vorhanden bzw. ggf. eine spezifische Bindungswirkung geplant ist, bei den Vorbehaltsgebieten aber nicht.	teilweise entsprochen Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete basiert u.a. auf den entsprechenden Vorgaben des LEP TH 2025 und den von den jeweiligen Fachbehörden übermittelten Fachgrundlagen/-daten. Sie folgt ferner dem Regelungsinhalt und dem Abstraktionsgrad des Regionalplans sowie der Bindungswirkung der Festlegung. Nach Prüfung des Sachverhalts wird der komplementären Bedeutung angrenzender Waldflächen entsprechend eines funktional-räumlich wirksamen Gebietszusammenhangs Rechnung getragen und die waldbezogene Gebietskulisse in Teilbereichen arrondiert. Die planerische Bedeutung der wesentlichen Belange ist in der Begründung zu G 4-7 dargestellt. Diese Vorgehensweise entspricht der regionalplanerischen Konkretisierung der im LEP TH 2025 formulierten Vorgaben. Ein darüber hinausgehendes regelungsbezogenes Darstellungserfordernis im Sinne einer inhaltlich präzisierten Steuerungswirkung ist derzeit nicht erkennbar.		
78	197-16.pdf	133		Im Plansatz sowie in der Raumnutzungskarte sollen die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung einzeln benannt und dargestellt werden.	nicht entsprochen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung Im Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen erfolgt im Gegensatz zu Mittel-, Nord- und Ostthüringen keine Untergliederung der Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung. Für eine bessere Handhabung und Verwendung als Arbeitsgrundlage erscheint eine Untergliederung in einzelne Vorbehaltsgebiete sinnvoll.	Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung entspricht der funktionsbezogenen Bindungswirkung der Festlegung und dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplanes. Die sachlich-räumliche Bestimmbarkeit der Gebiete ist durch die gewählte Kennzeichnungsart ausreichend gegeben. Mit der gewählten Darstellung wird die redaktionelle Informationsdichte mit Bezug zur beabsichtigten Steuerungswirkung auf das notwendige Maß reduziert und die Lesbarkeit der Raumnutzungskarte verbessert.		
79	191-3.pdf	1		folgender Hinweis wird noch gegeben: In den Raumnutzungskarten (West- und Ostblatt) sind für die angrenzenden Planungsregionen die Fließgewässer nachrichtlich (blau) dargestellt. Diese sind jedoch tlw. nur unvollständig wiedergegeben (Bsp. Streu bei Fladungen od. Bahra bei Hendungen) - auch im Vergleich zur gültigen Raumnutzungskarte. Diese nachrichtlichen Darstellungen der Fließgewässer sollten daher, v.a. wenn diese in die Region Südwestthüringen und hier ggf. sogar als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserrisiko weiterverlaufen, noch angepasst werden.	zur Kenntnis genommen Zur besseren Lesbarkeit des Gewässernetzes der benachbarten Bundesländer wurde die Symbolik angepasst.		
80	197-16.pdf	148		Die Flurstücke [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] sind aus dem Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-108 zu streichen und einer Kategorie der Freiraumnutzung zuzuordnen.	entsprochen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz.	auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regional-plans vergleichbar zum Landesentwicklungsprogramm (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt. Das entsprechende Areal umfasst ca. einen Hektar Fläche. Nach Prüfung des Sachverhalts wird das Vorranggebiet LB-108 trotz der begrenzten raumordnerischen Relevanz im Sinne des funktional-räumlichen Zusammenhangs den örtlichen Gegebenheiten angepasst und auf die Feldflur begrenzt. Die Walddarstellung erfolgt gemäß den ATKIS-Grundlagen.		
81	197-16.pdf	153		Das Flurstück [REDACTED] sollte einer der Kategorien Freiraumsicherung zugeordnet werden, um eine Erstaufforstung zu ermöglichen. Begründung Das genannte Gebiet ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen, obwohl es zur sogenannten nichtforstlichen Betriebsfläche eines Forstbetriebes gehört. Aufgrund der Kennzeichnung als Vorbehaltsgebiet	nicht entsprochen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorbehaltsgebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. Planungsebenen im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				landwirtschaftliche Bodennutzung sind bisherige Bemühungen, dieses Flurstück aufzuforsten, erfolglos.	Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum Landesentwicklungsprogramm (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt. Bei der betreffenden ca. ■■■ großen Fläche handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich in einem zusammenhängenden Schlag mit einer für die Planungsregion Südwestthüringen relativ guten Nutzungseignung. In den Vorbehaltsgebieten ist dem jeweiligen raumordnerischen Belang ein besonderes Gewicht bei der Abwägung in nachfolgenden Verfahren beizumessen (vgl. ROG § 7 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2). Darüber hinaus ermöglicht die Bindungswirkung der Festlegung die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange (vgl. § 3 i.V.m. § 4 ROG). Damit ist gesichert, dass andere Belange oder fachrechtliche Anforderungen bzw. Erfordernisse in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden bzw. den Vorhabensträger entsprechend gewürdigt werden können (nach § 21 ThürWaldG ist bei Erstaufforstungen das Einvernehmen der oberen Landesplanungsbehörde ab einer Flächengröße von 5 ha einzuholen). Auch unter Berücksichtigung des funktionalräumlichen Gebietszusammenhangs ergibt sich kein räumliches Änderungserfordernis.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
82	197-16.pdf	154		Die Erstaufforstungsflächen innerhalb des Vorbehaltsgebiets landwirtschaftliche Bodennutzung entlang der BAB 73 bei Poppenwind und Brattendorf sind aus der Kulisse der Vorbehaltsgebiete zu entfernen. Begründung Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz.	nicht entsprochen Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum Landesentwicklungsprogramm (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt. Die betreffenden Areale sind auch als Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ausgewiesen. Diese Gebiete dienen unter anderem auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktion des Naturgutes Wald und sind bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Insofern ist diesem Belang bereits Rechnung getragen worden. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
83	197-16.pdf	156		Der Grundsatz soll umgewandelt und die Gebiete mit unterdurchschnittlichen Waldanteil als Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial mit der Zweckbestimmung Waldmehrung ausgewiesen und in der RNK dargestellt werden. Begründung Die Absicht, in Gebieten mit unterdurchschnittlichem Waldanteil diesen erhöhen zu wollen wird begrüßt. Jedoch bleibt unklar, warum der Plangeber auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenziale (vgl. V 6.1.6 LEP 2025), die durch die raumordnerische Zweckbestimmung u.a. zur Waldmehrung genutzt werden können, verzichtet. Besonders im Hinblick auf geplante Infrastrukturprojekte, die zur dauerhaften Waldinanspruchnahme führen werden und die Verpflichtung zur Ausgleichsaufforstung implizieren, ist unverständlich.	nicht entsprochen Der Regelungsansatz entspricht einer fachübergreifenden raumordnerischen Entwicklungsabsicht. Im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung an die Folgewirkungen des Klimawandels gewinnt die Strukturverbesserung unterdurchschnittlich bewaldeter Bereiche im regionalen Kontext zusätzlich eine hohe Bedeutung (z.B. für die klimabezogene Widerstandsfähigkeit der Agrarflur, für die Abflusssdämpfung von Starkniederschlagsereignissen usw.), der im Sinne einer raumübergreifenden Abwägungsvorgabe Rechnung getragen werden muss. Für gebietskonkrete Ausweisungen liegen keine aktuellen Fachdaten im Sinne eines konsolidierten, umsetzungsfähigen Erstaufforstungs- oder Kompensationskonzeptes als planerische Grundlage vor. Darüber hinaus ist unklar, welche geplanten Infrastrukturprojekte in den unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen der Planungsregion Wald in einer derartigen Dimension beanspruchen sollten, dass die raumordnerische Ausweisung von Erstaufforstungsflächen projektbezogen erforderlich werden ließe. Im Übrigen ist diesem Aspekt der zweckgerichteten Steuerung notwendiger umweltrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits durch G 4-6 Rechnung getragen worden. Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung bieten ein großräumiges Potenzial für die Umset-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					zung von umweltrechtlichen Ausgleichserfordernissen (so liegen z.B. die Waldmehrungsgebiete des RP SWT 2011/12 überwiegend in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung des vorliegenden Entwurfes). Einer konkreten Ausweisung möglicher Gebiete in den genannten Gemarkungen stehen darüber hinaus andere raumbedeutsame Belange entgegen bzw. ist maßstabsbezogen die Darstellbarkeit/raumordnerische Relevanz nicht gegeben. Angeichts der o.g. Ausführungen ist kein verändertes Regelungserfordernis erkennbar.		
84	197-16.pdf	158		Zusätzlich sollen die Gebiete um Pferdsdorf/Untere Breizbach, Otzbach/Rhön, Martinroda, Tiefenort und Gumpelstadt als Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung mit der Zweckbestimmung Waldmehrung in den Regionalplan aufgenommen werden. Begründung Die Absicht, in Gebieten mit unterdurchschnittlichem Waldanteil diesen erhöhen zu wollen wird begrüßt. Jedoch bleibt unklar, warum der Plangeber auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenziale (vgl. V 6.1.6 LEP 2025), die durch die raumordnerische Zweckbestimmung u.a. zur Waldmehrung genutzt werden können, verzichtet. Besonders im Hinblick auf geplante Infrastrukturprojekte, die zur dauerhaften Waldin-	nicht entsprochen Für gebietskonkrete Ausweisungen liegen keine aktuellen Fachdaten im Sinne eines konsolidierten, umsetzungsfähigen Erstaufforstungs- oder Kompensationskonzeptes als planerische Grundlage vor. Darüber hinaus ist unklar, welche geplanten Infrastrukturprojekte in den unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen der Planungsregion Wald in einer derartigen Dimension beanspruchen sollten, dass die raumordnerische Ausweisung von Erstaufforstungsflächen projektbezogen erforderlich werden ließe. Im Übrigen ist diesem Aspekt der zweckgerichteten Steuerung raumbedeutsamer Kompensationsmaßnahmen bereits durch G 4-6 angemessen Rechnung getragen worden.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				spruchnahme führen werden und die Verpflichtung zur Ausgleichsaufforstung implizieren, ist unverständlich.	Darüber hinaus bieten die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ein großräumiges Potenzial für die Umsetzung von umweltrechtlichen Ausgleichserfordernissen. Unter den genannten Voraussetzungen ist z.Z. kein nutzungs- bzw. projektspezifisches Regelungs- und Darstellungserfordernis erkennbar.		
85	197-16.pdf	182		Die in der Begründung aufgeführten Gebiete sollen in den Grundsatz übernommen werden. Eine Übernahme der betreffenden Gebiete in die Raumnutzungskarte, ggf. als Signatur, erscheint zudem zweckmäßig. Begründung Damit der Grundsatz in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Berücksichtigung finden kann, bedarf es einer räumlichen Konkretisierung. In der bisherigen Fassung sind die Gebiete, welche den oberflächennahen Ausstrichbereich der Lagerstätte einschließen sollen, nicht aufgeführt. Die Aufzählung in der Begründung erlangt zudem keine Bindungswirkung. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, 6.3.5 V können in den Regionalplänen zur Sicherung erforderlicher Flächen für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tiefliegender Rohstoffe sowie zur Nutzung unterirdischer Hohlräume für die Speicherung bei Bedarf ebenfalls Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete "Rohstoffgewinnung" ausgewiesen werden. Sofern	nicht entsprochen G 4-27 formuliert raumordnerische Erfordernisse für die Gewinnung von Rohstoffen unter Tage als allgemeiner regionalplanerischer Bewertungsmaßstab. Die Nennung von Gebieten mit einem möglichen Untertagebau im Plansatz dient der sachlich-räumlichen Einordbarkeit im Sinne einer klareren raumordnerischen Steuerung. Eine konkrete Verortung von raumordnerisch relevanten Übertageanlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfassend geklärt werden. Eine weitergehende festlegung-/gebietskonkretisierende Darstellung im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ist daher nicht gegeben. Ob Teilräume bzw. Standorte für Übertageanlagen geeignet sind, ist unter Einbeziehung anderer relevanter Belange im Einzelfall zu entscheiden. Durch die abwägend einzustellenden, raumordnerisch bestimmte Planvorgabe		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				eine (eindeutige) Abgrenzung dieser Gebiete nicht möglich ist, wäre auch die Darstellung mittels Signatur zu prüfen. Weshalb von beiden Möglichkeiten abgesehen wird, ist bisher nicht ersichtlich.	entsteht ein zusätzliches Maß an (rahmensetzender) Planungssicherheit bei der räumlichen Einordnung entsprechender Vorhaben und sichert so die nötige Flexibilität bei der Anwendung des Plans in besonderen Bedarfssituationen. Damit sichert G 4-27 perspektivisch eine standortbezogene und der fachlichen Sachlage angemessene raumordnerische Bewertung bei möglichen bergbaulichen Vorhaben. Ein über die Festlegung hinausgehendes sachlich-räumlich konkretisierendes Regelungserfordernis ist daher z.Z. nicht gegeben.		
86	396-3.pdf	3		Aufgrund der übergeordneten regionalen Bedeutung der Trinkwasserressourcen der Talsperren Schönbrunn und Ohra sollten die Wasserschutzgebiete beider Talsperren im Regionalplan Südwestthüringen im Plan und im Abschnitt Wasserversorgung auch namentlich benannt werden.	nicht entsprochen Die Wasserschutzgebiete der Talsperren Ohra und Schönbrunn sind über Rechtsverordnungen umfassend geschützt. Eine darüber hinausgehende Schutzwirkung ist mit der Regelungskompetenz/-wirkung des Regionalplanes nicht vereinbar.		
87	509-2.pdf	9		Neubau B 19 zwischen Wilhelmsthal und B 88 östlich Eisenach: Der als Trasse dargestellte Neubauabschnitt ist als Korridor unter G 3-17 darzustellen, der zweite Korridor der B 19 zwischen Etterwinden und Wutha-Farnroda unter Mitnutzung der B 88 aus dem aktuellen Regionalplan 2011 (s. Anlag 1, östliche Variante) ist auch in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Auf die Betroffenheit von naturschutzfachlich streng geschützten Gebieten (insbesondere FFH-Gebiet, LSG u.a.) ist im Umweltbericht hinzuweisen.	teilweise entsprochen Die bisher im Plansatz Z 3-2 enthaltenen Vorhaben "B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal - Eisenach" und "Neubau einer Ortsumfahrung Etterwinden im Zuge der B 19" entfallen hier und werden in den Plansatz G 3-17 aufgenommen (Freihaltung von Trassenkorridoren in der Raumnutzungskarte). Bei den zu diesem Vorhaben wie auch zum Vorhaben "Neubau einer Ortsumfahrung Wutha-Farnroda im Zuge der B 88" relevanten Plansätzen G 3-9, G 3-14 und G 3-17 handelt es sich	Im Plansatz Z 3-2 entfallen folgende Anstriche: "- B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal - Eisenach - Ortsumfahrung Etterwinden im Zuge der B 19" Diese Anstriche werden in den Plansatz G 3-17 aufgenommen. Die Raumnutzungskarte wird entsprechend geändert.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: Zwischen 2011 und 2014 wurde für den geplanten Neubau der B 19 zwischen Eterwinden und der B 88 östlich Eisenach inklusive des Neubaus der B 88 Ortsumgehung Wutha-Farnroda ein Raumordnungsverfahren zu zwei Trassenführungen durch-geführt (s. Korridordarstellungen im Regionalplan 2011). Die vom Vorhabenträger bevorzugte westliche Variante mit separatem Bau der OU Wutha-Farnroda wurde von der ONB wegen erheblich größeren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikten abgelehnt, da nach der vorliegenden Sachlage davon auszugehen war, dass die östliche Variante mit gleichzeitiger Nutzung der B 88 Ortsumgehung Wutha-Farnroda mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden sein würde. Mit Schreiben [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gegenüber der oberen Landesplanungsbehörde mit, dass auf den Bau der B 88 Ortsumgehung Wutha-Farnroda verzichtet und diese auch nicht mehr für den Bundesverkehrswegeplan angemeldet würde. Die obere Landesplanungsbehörde führte das Raumordnungsverfahren daher ohne diesen Streckenabschnitt der Ostvariante zu Ende. (Nur) unter dieser Voraussetzung stimmte die obere Naturschutzbehörde der westlichen Variante mit Stellung-	um Grundsätze der Raumordnung, die auf die funktionale Ertüchtigung der für die Planungsregion Südwestthüringen so wichtigen Straßenverbindungen B 19 zwischen den Anschlussstellen Meiningen-Nord der A 71 und der Anschlussstelle Eisenach-Ost der A 4 sowie der B 88 ausgerichtet sind. Für die in diesen Plansätzen aufgeführten Vorhaben liegen derzeit keine fachlich fundierten Trassenführungsalternativen vor (unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter Raumordnungsverfahren). Grundsätze der Raumordnung sind noch keine abschließenden Abwägungsentscheidungen, sondern mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellende raumordnerische Belange. Diese sind auch noch einer Abwägung zugänglich. Die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist trotz der regionalplanerischen Festlegungen noch offen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				nahme vom [REDACTED] zu. Die landesplanerische Beurteilung [REDACTED] erging ebenfalls nur unter dieser Rahmenbedingung. Wider Erwarten wird die B 88 Ortsumgehung Wutha-Farnroda nun wieder aufgegriffen und im Regionalplanentwurf als Trassenkorridor im schon damals geplanten Verlauf erneut aufgenommen (G 3-14, G 3-17). Für die beiden festgelegten Trassenvarianten ergibt sich daher nach dem o.g. Werdegang Prüfungsbedarf für beide Trassenvarianten als gleichberechtigte Korridore, da das letztlich durchgeführte Raumordnungsverfahren und die derzeitige landesplanerische Beurteilung auf anderen Entscheidungsgrundlagen beruht.			
88	509-2.pdf	12		Neubau der Ortsumgehungen Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84: die Nordtrasse ist im Ergebnis des durchgeführten ROV mit landesplanerischer Beurteilung vom 29.03.201 O zu streichen, die raumverträglichere Südtrasse ist als Korridor festzulegen. Auf die zu erwartenden Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Zerschneidungskonflikte mobiler Arten ist im Umweltbericht hinzuweisen. Begründung: Für die Ortsumfahrungen Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84 wurde ein Raumordnungsverfahren mit Untersuchung der beiden Korridorvarianten mit einer landesplanerischen Beurteilung [REDACTED] abgeschlossen, dabei	entsprochen	Im Plansatz G 3-17 werden im 1. Anstrich die in Klammern gesetzten "2 Varianten" gestrichen. In der Raumnutzungskarte wird nur noch der südliche Trassenkorridor ausgewiesen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				wurde die Südvariante als die raumverträgliche Variante festgestellt. Diese Trassenführung kann als Trassenfreihaltung im Regionalplan festgelegt werden (Z 3-2), die Darstellung der Nordvariante kann entfallen.			
89	197-16.pdf	229		In der Raumnutzungskarte sind die kleinflächigen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung oftmals nur schwer zu identifizieren. Eine etwas andere Farbwahl, Strichstärke oder Buchstabengröße würde die Lesbarkeit verbessern.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine festlegungs- bzw. gebietskonkreten Forderungen / Änderungsvorschläge, sondern redaktionelle Hinweise. Die Darstellungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung basieren auf einem kartografisch abgestimmten Rahmen mit Bezug zu allen aufzunehmenden Inhalten des Regionalplans und einer der technischen Umsetzbarkeit entsprechenden grafisch-formalen Einheitlichkeit. Die gewählte Darstellungsform ist unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades des Regionalplans und der beabsichtigten Steuerungswirkung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung angemessen.		
90	197-16.pdf	230		Es ist fraglich, wie die genaue Abgrenzung des VB Tourismus und Erholung Werraau zustande kommt. Es ist nicht ersichtlich warum z.B Teile der Stadt Hildburghausen ausgespart, das dortige VR IG-4 aber in großen Teilen Bestandteil des VB ist?	zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Werraau ...“ resultiert aus einer Zuarbeit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Rahmen des Änderungsverfahrens zum RP SWT, u.a. für geplante Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Daten-DVD).	In der Raumnutzungskarte erfolgen folgende Änderungen: Für die Vorranggebiete „Großflächige Industrieansiedlungen“ (IG-4) und Vorranggebiete „Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen“	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					Da es sich hier um die Abgrenzung auf Basis naturräumlicher/landschaftlicher Gebiete handelt (meist Nationale Naturlandschaften), kann eine Übereinstimmung mit Gemeinde- bzw. Stadtgebietsgrenzen i.d.R. nicht erzielt werden. Eine Überlagerung von Vorranggebieten mit Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, soweit diese mit der festgelegten Vorrangnutzung vereinbar ist. Im Falle der Überlagerung von Vorranggebieten „Großflächige Industrieansiedlungen“ (IG-4 Hildburghausen) und Vorranggebieten „Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen“ (RIG-4 Schmalkalden und dem neuen RIG-5 Suhl) mit Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung werden die Tourismus-Vorbehaltsgebiete entsprechend zurückgenommen/ausgespart (siehe Raumnutzungskarte). Hinweis: Bezüglich der Abgrenzung der Werraau (Vorbehaltsgebiet) wird eine Ergänzung am Ende des 1. Absatzes der Begründung zur Werraau zur Klarstellung aufgenommen.	(RIG-4 und RIG-5) wird die Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung entfernt.	
91	197-16.pdf	231		Es ist fraglich, wie die genaue Abgrenzung des VB Tourismus und Erholung Werraau zustande kommt... Ebenso unklar ist, warum die an der Werra gelegene Kurstadt Bad Salzungen ...größtenteils ausgespart wurde?	teilweise entsprochen Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Werraau ...“ resultiert aus einer Zuarbeit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Rahmen des Änderungsverfahrens	Die Raumnutzungskarte wird bzgl. des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Werraau...“ in angepasst.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					zum RP SWT, u.a. für geplante Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Daten-DVD). Da es sich hier um die Abgrenzung auf Basis naturräumlicher/landschaftlicher Gebiete handelt (meist Nationale Naturlandschaften), kann eine Übereinstimmung mit Gemeinde- bzw. Stadtgebietsgrenzen i.d.R. nicht erzielt werden. Nach Prüfung und Abstimmung mit der Werratal-Kommune erfolgt eine Korrektur zur Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Werraaue...“ (Anpassung an aktuelle Sachlagen vor Ort). Nach Prüfung und Abstimmung mit der Werratal-Kommune erfolgt eine Korrektur zur Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Werraaue ...“ (Anpassung an aktuelle Sachlagen vor Ort). Hinweis: Bezüglich der Abgrenzung der Werraaue (Gebiet) wird eine Ergänzung am Ende des 1. Absatzes der Begründung zur Werraaue zur Klarstellung aufgenommen.		
92	197-16.pdf	232		Es ist fraglich, wie die genaue Abgrenzung des VB Tourismus und Erholung Werraaue zustande kommt... Ebenso unklar ist, warum ... die als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ausgewiesene Stadt Vacha größtenteils ausgespart wurde?	teilweise entsprochen Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Werraaue ...“ resultiert aus einer Zuarbeit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Rahmen des Änderungsverfahrens	Die Raumnutzungskarte wird bzgl. des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Werraaue...“ in angepasst.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					zum RP SWT, u.a. für geplante Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Daten-DVD). Da es sich hier um die Abgrenzung auf Basis naturräumlicher/landschaftlicher Gebiete handelt (meist Nationale Naturlandschaften), kann eine Übereinstimmung mit Gemeinde- bzw. Stadtgebietsgrenzen i.d.R. nicht erzielt werden. Nach Prüfung und Abstimmung mit der Werratal-Kommune erfolgt eine Korrektur zur Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Werraaue...“ (Anpassung an aktuelle Sachlagen vor Ort). Nach Prüfung und Abstimmung mit der Werratal-Kommune erfolgt eine Korrektur zur Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Werraaue ...“ (Anpassung an aktuelle Sachlagen vor Ort). Hinweis: Bezüglich der Abgrenzung der Werraaue (Gebiet) wird eine Ergänzung am Ende des 1. Absatzes der Begründung zur Werraaue zur Klarstellung aufgenommen.		
93	197-16.pdf	233		Im Rahmen der im Juli 2018 (ThürGNNG 2018) und zum 1. Januar 2019 (ThürGNNG 2019) in Kraft getretenen Thüringer Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden ist es in der Planungsregion Südwestthüringen zur Veränderung von Gebietskörperschaften gekommen (siehe Anlage 3).	entsprochen Die Raumnutzungskarte wird entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen aktualisiert.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Die damit einhergehenden Gebietsveränderungen betreffen u.a. die Darstellung der Gemeindegrenzen in der Raumnutzungskarte und der Karte 4-1 Freiraumsicherung. Durch die landkreisüberschreitenden Eingliederungen der ehemaligen Gemeinden Lichte und Piesau (ehemals Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) in die Stadt Neuhaus am Rennweg und der ehemaligen Gemeinden Gehlberg und Schmiedefeld am Rennsteig (ehemals Ilm-Kreis) in die Stadt Suhl änderten sich neben den jeweiligen Landkreisgrenzen auch die Abgrenzung der Planungsregionen Südwest-, Mittel- und Ostthüringen. Darüber hinaus ist auch das Grundzentrum Kaltenordheim mit der Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid in den Landkreis Schmalkalden-Meinungen gewechselt. Im Rahmen des dritten Neugliederungsgesetztes ("2. ThürGNGG 2019") sind weitere Änderungen der Gebietsstrukturen in der Planungsregion Südwestthüringen zu erwarten. Das Gesetz soll zum 31. Dezember 2019 in Kraft treten. Die betroffenen Karten sind entsprechend anzupassen.			
94	197-16.pdf	235		Die Gashochdruckleitung zwischen Friedrichshöhe und Limbach verläuft in diesem Bereich auf dem Rennsteig. Der in der Karte dargestellte Verlauf betrifft das Steuerkabel der Gasleitung.	zur Kenntnis genommen Der in der Raumnutzungskarte dargestellte Verlauf der Gashochdruckleitung entspricht den aktuellen ATKIS-Daten.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
95	197-16.pdf	236		In der RNK ist ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko (G 4-9) hw-2 bei Goldisthal eingezeichnet. Infolge der Inbetriebnahme des flussaufwärts gelegenen PSW Goldisthal erscheint ein Hochwasserrisiko in diesem Bereich der Schwarza als sehr unwahrscheinlich.	zur Kenntnis genommen Hinweis enthält keine Forderungen Die Darstellung in der Raumnutzungskarte ist richtig, lt. TLUBN unterliegt das Gebiet einer "Vorläufige Sicherung" mit Erlass vom 02.12.2013, in Kraft getreten 23.12.2013		
96	130-2.pdf	3		Pkt. 2.3.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen [REDACTED] strebt eine Weiterentwicklung der Großflächigen Industrieansiedlung IG- 4 (Hildburghausen Gewerbepark Nord/ Ost 7. BA) mit einem Teilbereich in der Gemarkung Heßberg an (siehe Planausschnitt in der Anlage). [REDACTED] [REDACTED] Wir beziehen uns, unabhängig von den für eine Weiterentwicklung des Gewerbeparks erforderlichen Beschlüssen und Maßnahmen, in unserer Stellungnahme ausschließlich auf die Belange zur Berücksichtigung im Regionalen Raumordnungsplan. Unter Beachtung der in der Raumnutzungskarte eingetragenen Freihaltekorridore für die Siedlungsfläche des Ortsteils Heßberg der Gemeinde Veilsdorf und Trassenfreihaltung der Südumfahrung der B89 bitten wir um nachfolgende Änderung: • Erweiterung des Vorranggebietes IG-4 auf das betreffende Teilstück der Gemarkungen Hildburghausen und Heßberg und Verkleinerung des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bo-	entsprochen Das Vorranggebiet "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-4 Hildburghausen Nord-Ost wird am östlichen Rand um das beantragte Areal erweitert. Dafür wird das Vorranggebiet "Landwirtschaftliche Bodennutzung" LB 99 östlich Hildburghausen entsprechend reduziert. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans werden die genannten Vorranggebietsveränderungen aufgezeigt. Mit der Arrondierung des für den Wirtschaftsraum des Mittelzentrums Hildburghausen so bedeutenden Gewerbe- und Industriegebietes wird im Ergebnis der Abwägung eine aus regionalplanerischen Belangen heraus noch vertretbare Entwicklungsoption gesichert, von der auch die Nachbargemeinde Veilsdorf (aufgrund der Betroffenheit der Gemarkung Heßberg) einen Nutzen generieren kann.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				dennutzung IB-99 um diesen Teilbereich. Alle anderen Teile des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung bleiben unberührt. Begründung: Die Großflächige Industriean-siedlung IG-4 ist Bestandteil des Zieles Z 2-2 im Regionalen Raumordnungsplan Südwestthüringen. Gemäß der Begründung zu Z 2-2: • „... Aufgrund der funktionalen Ausrichtung der Industriegroßflächen auf industrielle Vorhaben mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung, bedarf es der Sicherung dieser Standorte für Unternehmensansiedlungen mit außerordentlichem Flächenbedarf, mit einer hohen Zahl an neuen Arbeitsplätzen oder mit erheblichen finanziellen Investitionsaufwendungen. Diese strukturelle Ausrichtung zielt auf die Verhinderung einer kleingliedrigen Teilung und ineffizienten Nutzung der genannten Areale ab ...“, Die maßvolle Erweiterung des IG-4 entspricht dieser Zielstellung. Nach aktuell avisierten Unternehmenserweiterungen und zu erwartende Neuansiedlungen, sind auch nach der Entwicklung des 5. BA nur noch ca. 13,5 Hektar freie Flächen im Gewerbepark Nord/Ost vorhanden. Mit einem 7. Bauabschnitt (Bauabschnitt 6 bezeichnet die Ansiedlung ThomasMünzer- Str.) kann eine zusätzliche Erweiterung um ca. 10 Hektar Industrie- und Gewerbefläche angestrebt werden. Die beantragte Veränderung soll Planungssicherheit für			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				die maßvolle Erweiterung des IG-4 schaffen, um, ohne ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren durchführen zu müssen, flexibel die entsprechend notwendigen bauplanungsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten.			
97	883-1.pdf	2		Unter Z 3-1 fehlt in der Aufstellung der verbindlich vorgegebenen -zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten - Trassen vorhandener/stillgelegter/entwickelter Schienenverbindungen/Industrieanschlussgleise die Verbindung Vacha - Unterbreizbach. Begründung: Diese Verbindung befindet sich [REDACTED] und ist gegenwärtig auf Grund baulicher Mängel gesperrt. Eine Wiederinbetriebnahme bis zum K+S-Werksbahnhof Unterbreizbach ist vorgesehen. Diese soll dem Leerwagenaustausch zwischen der Werksbahn von K+S und der vom Waggonwerk Brühl in Vacha eingerichteten Wagenwerkstatt dienen. Weiterhin ist die Umwandlung der Anschlussbahn Bad Salzungen - Vacha - Unterbreizbach in eine öffentliche nicht-bundeseigene Eisenbahn vorgesehen, um den Schienengüterverkehr auf dieser Relation zu erleichtern und zu beleben.	entsprochen Der Trassenabschnitt der Bahnstrecke Vacha - Unterbreizbach wird zum Zweck der Trassensicherung/Trassenfreihaltung dieser Schienenverbindung in den Plan-satz Z 3-1, die Karte 3-1 Verkehr sowie die Raumnutzungskarte aufgenommen. Die bisher verfolgte durchgängige Trassensicherung der ehemaligen Schienenverbindung Vacha - Philippsthal ist nicht mehr gegeben, da ein Teilabschnitt der ehemaligen Bahntrasse auf thüringischem Gebiet im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße B 62 genutzt wurde.	Der Trassenabschnitt der Bahnstrecke Vacha - Unterbreizbach wird zum Zweck der Trassensicherung/Trassenfreihaltung dieser Schienenverbindung in die Raumnutzungskarte aufgenommen.	
98	470-2.pdf	10		Ebenso sollte der raumbedeutsame Über-tagekorridor für eine Leitungsstrasse aufgenommen werden.	nicht entsprochen Entsprechend der ergänzenden Stellungnahme des Einreichers (s. 470-3-1) ist die		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: Dies würde aus unserer Sicht auch Folgendes betreffen: ■■■ beabsichtigt ab dem Jahr 2022 ca. 50% der salzhaltigen Produktionswässer in einer Größenordnung von bis zu 1,5 Mio. m³/a im ehemaligen Grubenfeld Springen des Werkes Werra dauerhaft einzustapeln. Ab Anfang 2028 ist die dauerhafte untertägige Einstapelung aller konzentrierten Produktionswässer angestrebt. Damit wird ein weiterer bedeutender Schritt zur Entlastung der Werra und Weser erzielt. Mit der Einstapelung wird eine zu prüfende Maßnahme des „Detaillierte Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser“ zum Bewirtschaftungsplan Weser ■■■■ umgesetzt. Die untertägige Einstapelung in dem Grubenfeld Springen bedarf einer Leitungsanbindung, die über eine Sehachtleitung am Schacht Grimberg untertägig durch das Grubenfeld Wintershall zum Grubenfeld Springen vorgesehen ist. Die Anbindung befindet sich in der intensiven Planung und Abstimmung mit den zuständigen hessischen und thüringischen Behördenvertretern. Um die Umsetzung des Projektes hinsichtlich einer alternativen Leitungsanbindung optional abzusichern, falls sich wider Erwarten eine untertägige Leitungsanbindung nicht umsetzen lässt, wäre für ■■■ ein übertägiger Trassenkorridor vom Standort Wintershall zu den Schächten Möllersgrund 4 oder 5 von hoher Bedeutung. Aus diesem Grund bitten wir um Aufnahme eines	kartografische Darstellung eines übertägigen Trassenkorridors nicht mehr erforderlich.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Trassenkorridors für den Thüringer Abschnitt in den Regionalplan. Entsprechende Kartendarstellungen können wir Ihnen gern zur Verfügung stellen.			
99	470-2.pdf	16		Von den unter Z 3-2 und G 3-17 aufgeführten und zeichnerisch in der Raumnutzungskarte dargestellten Korridoren soll der im öffentlichen Interesse erforderlichen Trassenfreihaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. • Ortsumfahrung Dorndorf / Merkers im Zuge der B 62 • Ortsumfahrung Bad Salzungen - Barchfeld im Zuge der B 62 • Ortsumfahrung Vacha im Zuge der B 84 Begründung: Die Ortsumgehungen sollen die überregionale Anbindung verbessern und Beeinträchtigungen der Anwohner an den bestehenden Ortsdurchgangsstraßen reduzieren. Am Standort Merkers werden bergbauliche Verwahrnehmungstätigkeiten durchgeführt. Hierzu ist die Anlieferung von Materialien, Baustoffen und Anlagenteilen etc. notwendig.	zur Kenntnis genommen Für das im Plansatz Z 3-2 enthaltene Vorhaben "OU Bad Salzungen (5.BA Werraquerung) im Zuge der B 62 liegt Baurecht vor. Insofern ist die dafür festgelegte Trassenfreihaltung als verbindliches Ziel der Raumordnung in textlicher und kartographischer Form festgelegt. Beim Plansatz G 3-17 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Für die dort genannten Vorhaben "OU Dorndorf/Merkers im Zuge der B62" und "OU Vacha im Zuge der B 84" liegen noch keine verbindlichen Trassenplanungen vor. Deshalb werden Trassenkorridore freigehalten. Als Grundsätze der Raumordnung sind sie nicht abschließend abgewogen. Insoweit können andere Fachbelange in nachfolgenden Planungsschritten/-verfahren behandelt werden. Regionalplanerisches Anliegen ist die bedarfsgerechte Entwicklung der regional bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur. Die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit dieses Vorhabens ist trotz der regionalplanerischen Festlegungen noch offen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die einen Verzicht auf das Vorhaben begründen oder eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, lie-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					gen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
100	527-1.pdf	5		Im Bereich von EKS 97 ragt die geplante Ortsumgehung Marksuhl (Trassenfreihaltung Straße) randlich in den Korridor. Die Vereinbarkeit beider Vorhaben wäre voraussichtlich gegeben. Begründung: Korridor der geplanten HGÜ-Trasse Suedlink Suedlink ist ein Netzausbauprojekt, das [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Projekt „Suedlink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der Suedlink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderli-	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung. Die im Regionalplanentwurf für eine mögliche Ortsumfahrung von Marksuhl getroffenen Festlegungen G 3-14, G 3-17 und Raumnutzungskarte sind Grundsätze der Raumordnung, welche noch keine abschließenden Abwägungsentscheidungen darstellen. Sie sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellende raumordnerische Belange. Die standortbezogene Berücksichtigung einzelner Fachbelange wie die geplante HGÜ-Trasse SuedLink ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgenden Verfahren möglich.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				chen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u. a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlags-trassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichender Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.			
101	1083-1.pdf	4		Im Bereich von EKS 97 ragt die geplante Ortsumgehung Marksuhl (Trassenfreihaltung Straße) randlich in den Korridor. Die Vereinbarkeit beider Vorhaben wäre voraussichtlich gegeben. Begründung: Suedlink ist ein Netzausbauprojekt, das [REDACTED] [REDACTED] in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster- Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung. Die im E-RP SWT 2018 für eine mögliche Ortsumfahrung von Marksuhl getroffenen Festlegungen G 3-14, G 3-17 und Raumnutzungskarte sind Grundsätze der Raumordnung, welche noch keine abschließenden Abwägungsentscheidungen darstellen. Sie sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellende raumordnerische Belange. Die standortbezogene Berücksichtigung einzelner Fachbelange wie die geplante HGÜ-Trasse SuedLink ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgenden Verfahren möglich.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Projekt „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlags-trassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.			
102	8-5.pdf	1		wie mit Schreiben vom 09.05.2019 mitgeteilt stimmt das im Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen angegebene Hochwasserschutzbereich HW16 nicht mit dem Überschwemmungsgebiet der Werra zwischen der Landkreisgrenze Schmalkalden-Meinungen / Wartburg kreis und der Landesgrenze bei Vacha überein In der Anlage erhalten Sie eine Kopie der Beglaubigung zur zweiten Verordnung der Änderung der Thüringer Verordnung	entsprochen Bis zum Redaktionsschluss für den 2. Entwurf Regionalplan werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko der aktuellen Fachplanung bezüglich festgestellter und vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete angepasst.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Werra sowie die öffentliche Bekanntmachung vom 25.04.2017. Mit der Bekanntmachung trat die Verordnung in Kraft. Wir bitten Sie dies in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen entsprechend zu berücksichtigen.			
103	574-1.pdf	2		die [REDACTED] ist ein im [REDACTED] ansässiges landwirtschaftliches Unternehmen mit einer Nutzfläche von [REDACTED]. Unsere durchschnittliche Bodenwertzahl beträgt [REDACTED]. Die geplante Ortsumfahrung Reichenbach-Behringen bringt erhebliche wirtschaftliche Nachteile für das Unternehmen. Es ist für uns daher wichtig, dass diese so gering wie möglich ausfallen bzw. auf ein erträgliches Maß begrenzt werden. Die Variante Südumfahrung ist aus landwirtschaftlicher Sicht die schlechtere Alternative. Begründung: So werden hier Flächen in Anspruch genommen, die deutlich über dem Durchschnitt der Bodenwertzahl [REDACTED] liegen und zwar vor [REDACTED]! Desweiteren werden ca. [REDACTED] unserer landwirtschaftlichen Nutzfläche vom Betriebssitz abgeschnitten. Ein erhöhter Aufwand für Zu- und Abfahrten der Umgehung oder Unter- bzw. Überfahrten um mit den landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen auf die Fläche zu kommen, wäre erforderlich. Da sich die	nicht entsprochen Für das im Bedarfsplan Bundesfernstraßen 2016 im vordringlichen Bedarf eingeordnete Vorhaben "Neubau einer Ortsumfahrung Behringen-Reichenbach im Zuge der B 84" wurde seitens des Bundesverkehrsministeriums die Südvariante(V20) als Vorzugsvariante bestätigt. Aus regionalplanerischer/raumordnerischer Sicht ergab sich im Ergebnis des zum bezeichneten Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) folgende Bewertung: Nach Abwägung aller raumbedeutsamen Belange bezüglich der im ROV untersuchten Trassenvarianten sowie dieser Varianten untereinander kann festgestellt werden, dass sowohl mit der Nord- als auch mit der Südvariante eine raum- und umweltverträgliche Trassenführung für das Vorhaben ermöglicht werden kann. Es sind jedoch im Abwägungsprozess Vorteile für die Südvariante (V20) deutlich geworden, was die Nordumfahrung von Behringen als nachrangige Lösung erscheinen lässt. In der gesamtplanerischen Bewertung liegen die Vorteile der Südvariante u.a. in der geringeren Beeinträchtigung		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Nordumfahrung eher in der Randlage befindet, würde dieser Sachverhalt nicht in diesem Umfang auftreten. Weiterhin ist bei der Südumfahrung zu befürchten, dass durch den unmittelbaren Verlauf an [REDACTED] entlang, die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Standorte stark eingeschränkt werden. Wir möchten Sie bitten, unsere Bedenken bei Ihrer Planung und späteren Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.	• des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-4 "Hainich" durch den größeren Abstand zu diesem; • von Austauschbeziehungen besonders geschützter Tierarten (u.a. Bewegungskorridore von Fledermäusen zwischen Quartiersstandorten(Ortslage) und Jagdhabitat(Wald); • touristischer Wegebeziehungen; • klimatischer Ausgleichsflächen(z.B.Kaltluftbahnen); • der Landschaftsbildqualität aufgrund der Trassenführung in einer weniger attraktiven, von Ackerflur geprägten Landschaft. Die B 84 als raumbedeutsame überregionale Straßenverbindung weist hinsichtlich ihrer Verbindungsqualität mit den bestehenden Ortsdurchfahrten Behringen und Reichenbach funktionale Schwachstellen auf, welche aus raumordnerischer Sicht durch eine Ortsumfahrung behoben werden können. Die im Regionalplanentwurf getroffenen Festlegungen zur Freihaltung eines Trassenkorridors für die Südvariante (G 3-14, G 3-17 und Raumnutzungskarte)stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Es soll damit gewährleistet werden, dass weitere vertiefende Untersuchungen/Planungen erfolgen können. Grundsätze der Raumordnung sind noch keine abschließenden Abwägungsentscheidungen, sondern mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellende raumordnerische Belange. In nachfolgenden Planverfahren können die in der Anregung vorgebrachten betriebsbezogenen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Belange [REDACTED] ein- gebracht werden.		
104	128-1.pdf	3		Die Stadt Eisfeld betreibt zusammen mit der Gemeinde Auengrund das Gewerbe- und Industriegebiet "Gromauer" an der B281. Die Fläche [REDACTED] im B-Plan-Gebiet ist zukünftig nicht mehr ausreichend. Die Planung der Erweiterung von ca. 2,5 ha (Blau markiert) betrifft den westlichen Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes. Grenze der Erweiterung ist ein landwirtschaftlicher Weg, der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Eisfeld-Nord [REDACTED] hergestellt wurde. Im Rahmen der Erweiterung und B-Plan-Änderung für das Gewerbegebiet würde die Stadt Eisfeld einen Radwegschluss von ca. 50m zwischen dem landwirtschaftlichen Weg und der Straße "An der Gromauer" vornehmen. Als Anlage 2 erhalten Sie einen Lageplan mit dem betroffenen Bereich.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen zur Änderung von Plansätzen oder deren Begründung. Ebenso wurden keine Änderungen zu kartographischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes geltend gemacht. Den erkennbaren kommunalen Entwicklungsabsichten wird insofern entsprochen, dass das Gebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen wird und im Falle eines konkret nachgewiesenen städtebaulichen Erfordernisses (hier Gewerbeflächenentwicklung) im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden kann. Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (Grundsatz der Raumordnung) wird den landwirtschaftlichen Belangen unter Berücksichtigung städtebaulicher Entwicklungsoptionen angemessen Rechnung getragen. Das heißt Grundsätze der Raumordnung sind noch keine abschließenden Abwägungsentscheidungen, sondern mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellende raumordnerische Belange. Diese können jedoch bei Vorliegen entsprechender Gründe abwägungsseitig überwunden werden.		
105	138-1.pdf	3		[REDACTED] eine Weiterentwicklung der Großflächigen Industrieansiedlung IG- 4 (Hildburghausen	entsprochen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Gewerbepark Nord/ Ost 7. BA) auf dem betreffenden Teil der Gemarkung Heßberg. Unabhängig von den für eine Weiterentwicklung des Gewerbeparks erforderlichen Beschlüssen und Maßnahmen, beziehen wir uns in unserer Stellungnahme ausschließlich auf die Belange zur Berücksichtigung im Regionalen Raumordnungsplan. Unter Beachtung der in der Raumnutzungskarte eingetragenen Trassenfreihaltung der Südumfahrung der B89 und der Freihaltekorridore für die Siedlungsfläche des Ortsteils Heßberg der Gemeinde Veilsdorf, bitten wir um nachfolgende Änderung: • Erweiterung des Vorranggebietes IG-4 auf das betreffende Teilstück der Gemarkung Heßberg und Verkleinerung des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung LB-99 um diesen Teilbereich. Alle anderen Teile des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung bleiben unberührt. Begründung Die Großflächige Industrieansiedlung IG- 4 ist Bestandteil des Zieles Z 2-2 im Regionalen Raumordnungsplan Südwestthüringen. Gemäß der Begründung zu Z 2-2: • "... Aufgrund der funktionalen Ausrichtung der Industriegroßflächen auf industrielle Vorhaben mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung, bedarf es der Sicherung dieser Standorte für Unternehmensansiedlungen mit außerordentlichem Flächenbedarf, mit einer hohen Zahl an neuen Arbeitsplätzen oder	Das Vorranggebiet "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-4 Hildburghausen Nord-Ost wird am östlichen Rand um das beantragte Areal erweitert. Dafür wird das Vorranggebiet "Landwirtschaftliche Bodennutzung" LB 99 östlich Hildburghausen entsprechend reduziert. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans werden die genannten Vorranggebietsveränderungen aufgezeigt. Mit der Arrondierung des für den Wirtschaftsraum des Mittelzentrums Hildburghausen so bedeutenden Gewerbe- und Industriegebietes wird im Ergebnis der Abwägung eine aus regionalplanerischen Belangen heraus noch vertretbare Entwicklungsoption gesichert, von der auch die Nachbargemeinde Veilsdorf (aufgrund der Betroffenheit der Gemarkung Heßberg) einen Nutzen generieren kann.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				mit erheblichen finanziellen Investitionsaufwendungen. Diese strukturelle Ausrichtung zielt auf die Verhinderung einer kleingliedrigen Teilung und ineffizienten Nutzung der genannten Areale ab ... ", entspricht die maßvolle Erweiterung des IG-4 dieser Zielstellung. Laut Aussage der Stadt Hildburghausen über avisierte Unternehmenserweiterungen und zu erwartende Neuansiedlungen, sind freie Flächen im Gewerbepark Nord/ Ost auch nach der Entwicklung des 5. BA nur eingeschränkt vorhanden. Mit der beantragten Veränderung soll Planungssicherheit für diese maßvolle Erweiterung geschaffen werden, um flexibel die entsprechend notwendigen bauplanungsrechtlichen Maßnahmen, ohne ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren durchführen zu müssen, einzuleiten. Die in der konkreten Begründung zum IG- 4 ausgewiesenen 20 ha sind teilweise bereits optioniert bzw. [REDACTED] [REDACTED] versehen, so dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt nur noch 13,5 ha zur Verfügung stehen. Wir bitten deshalb um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.			
106	77-1.pdf	2		Aktuell liegt ein Teil des Sondergebietes entsprechend dem Stadtratsbeschluss im Gebiet der Freiraumsicherung des Regionalplanes. Wir möchten hiermit darum bitten, das geplante Vorhaben [REDACTED] [REDACTED] dementsprechend zu berücksichtigen und eine Verschiebung der Grenze zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet zu prüfen. Dem jetzigen	entsprochen Nach Prüfung des Sachverhaltes wird das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-57 Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl/Oberhof entsprechend der vorliegenden Datenlage angepasst und der betreffende Teilbereich als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Damit		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Entwurf können wir leider nicht zustimmen. In der Anlage haben wir Ihnen den Stadtratsbeschluss mit Anlage (Lageplan) und einen Ausschnitt des Regionalplanes, aus dem die Überlappung des B-Plangebietes mit dem Bereich der Freiraumsicherung (FS-57) ersichtlich ist, beigelegt. Begründung: Der Änderungsvorschlag betrifft den Regionalplan, Gliederungspunkt 4.1.1, FS-57, Karte 4-1 Freiraumsicherung. Die Stadt Steinbach-Hallenberg liegt laut Entwurf im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung und ist als Gemeinde mit überregional bedeutsamer Tourismusfunktion, die gleichzeitig Grundzentrum ist, enthalten. Mit der Drucksache-Nr.122/2018 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Knüllfeld“ mit der Zweckbestimmung der Schaffung eines SO-Gebietes für Freizeit und Erholung gefasst. Das Knüllfeld ist ein Hochplateau in einer ursprünglichen Naturlandschaft mit einer besonderen Aura und Anziehungskraft. Das Areal ist öffentlich zugänglich und wird zu mehr als 50% touristisch genutzt werden. Es gehört zur Kommune Steinbach-Hallenberg im Thüringer Wald, welches eine lange touristische Tradition aufweist. Verschiedene Wander- und Skiwege beginnen und kreuzen auf dem Knüllfeld. Das gleichnamige „Waldgasthaus“ war in der Vergangenheit immer ein beliebter Anziehungspunkt. Idylle pur,	wird der besonderen freiraumfunktionalen Situation Rechnung getragen, ohne kommunale Entwicklungsabsichten gänzlich zu unterbinden. Die naturräumlichen Gegebenheiten sind in nachfolgenden Verfahren mit einem entsprechenden Gewicht einzustellen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				ausgedehnte Wälder, herrliche Bergwie- sen und besondere Felsengebilde prägen das Bild des Knüllfeldes. Die intakte Natur bietet viel Raum für Erholungs- und Ru- hesuchende, die eine Auszeit vom Alltag suchen genauso für diejenigen, die sport- lich aktiv sein möchten. Darüber hinaus bietet Steinbach-Hallenberg als staatlich anerkannter Erholungsort zusammen mit seinen Ortsteilen Altersbach, Bermbach, Herges-Hallenberg, Oberschönau, Rotte- rode, Unterschönau und Viernau eine herausragende, für den Tourismus not- wendige Einzelhandelsstruktur. Ab 2019 ist die Kommune Steinbach-Hallenberg Partner der Familienmarke Thüringen und wird alle touristischen Vorhaben im Ein- klang zu den Zielen der jeweils gültigen Landestourismuskonzeption entwickeln. Um die touristische Relevanz unserer Re- gion stark zu erhöhen, haben wir das Ziel, dass touristische Produktangebot eben- falls auf ein besonderes Niveau zu heben. Dies soll u.a. durch die Attraktivitätsstei- gerung und Qualitätsverbesserung auf dem eingangs beschriebenen Knüllfeld erreicht werden. So soll ein positives Image für die Region geschaffen, die Be- kanntheit im In- und Ausland gestärkt, der Erholungswert insgesamt erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig verbes- sert werden. Für das Ausflugsgebiet Knüllfeld soll ein Konzept erarbeitet wer- den, das der Vorbereitung und Umset- zung der touristischen Entwicklung bzw. Vorhaben im Projektgebiet dient. Im Er- gebnis soll Klarheit über zukünftige infra- strukturelle sowie marketingrelevante			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Schritte und auch touristische Produktentwicklung und touristische Ausrichtung hergestellt werden. Die konzeptionelle Eingliederung aus Sicht der Tourismusstrategie 2025 Thüringen erfolgt im Leitprodukt Rennsteig. Die konzeptionelle Eingliederung aus Sicht der Tourismuskonzeption Thüringer Wald erfolgt in den Produktmarken Aktivregion Rennsteig und Eventregion Oberhof. Das Knüllfeld, als Teil des touristischen Gesamtangebotes in der Eventregion Oberhof im Thüringer Wald soll zu einem Highlight mit einem außergewöhnlichen Eventanlass entwickelt werden. Bisher sind verschiedene Konzeptansätze in der Kommune erarbeitet und diskutiert wurden. Gleichermaßen haben wir diverse Gespräche mit verschiedenen touristischen Leistungsträgern und Unternehmen in der Region geführt. Generell stößt [REDACTED] strategische Herangehensweise auf großes Wohlwollen und Interesse. Durch das hiermit beantragte Entwicklungskonzept soll ein konkreter Plan für ein Vorhaben entstehen. Dieses wird zukünftig im Gesamtprojekt „Zukunft Thüringer Wald“ im Handlungsfeld I: (Aktiv-)Tourismus der Natur und Kultur verbindet, eingegliedert. [REDACTED] Ziel ist es, das Knüllfeld zu einem überregionalen touristischen Anziehungsmagneten zu entwickeln und professionell die Produktentwicklung, die dazu gehörende Kooperation und Vernetzung, Marketing und Vertrieb zu etablieren. Genauso soll dieses neue und innovative Vorhaben zur Verbesserung der Angebotsgestaltung			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				und -qualität beitragen, zusätzliche Zielgruppen ansprechen und die Aufenthaltsdauer in Steinbach-Hallenberg in der Eventregion Oberhof im Thüringer Wald verlängern. Neben den genannten touristischen Aspekten ist für uns gleichermaßen von Bedeutung, den wirtschaftlichen Aspekt zu integrieren. Dass bedeutet für uns, dass die zukünftige Produktentwicklung, Vernetzung, Kooperationen und Marketing ebenfalls zur Steigerung der Lebensqualität und Arbeitgeberattraktivität für unsere Kommune und unsere Region beitragen soll. Denn wir sind überzeugt, dass durch die geplanten zukünftigen Vorhaben und den dargestellten Betrachtungen starke Synergien und Chancen für die Region liegen. Für die Umsetzung der Maßnahme sind erhebliche finanzielle Mittel des Landes in Aussicht gestellt.			
107	32-2.pdf	8		Ich weise darüber hinaus darauf hin, dass die Bürger der Gemeinde Wutha-Farnroda mit Bürgerentscheid [REDACTED] entschieden haben, dass sich die Gemeinde zukünftig gegen einen Neubau der B 19 zwischen Withelmsthal bzw. Etterwinden und Eichrodt (ehemalige Autobahnabfahrt Wutha-Farnroda) wendet. Ich bitte, dies bei den Planungen zum Regionalplan Südwestthüringen zu berücksichtigen.	nicht entsprochen Im E-RP SWT 2018 werden zu dem im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen Vorhaben "B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal - Eisenach" Erfordernisse der Raumordnung in textlicher (G 3-9, G 3-17) und kartographischer Form (Sicherung Trassenkorridor in der Raumnutzungskarte) festgelegt. Diese gründen sich auf den Ergebnissen des durchgeführten Raumordnungsverfahrens. Für dieses Vorhaben liegen derzeit keine fachlich fundierten Trassenalternativen zur Führung der B 19 vor. Als Grundsätze		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					der Raumordnung sind sie nicht abschließend abgewogen. Insoweit können andere Fachbelange in nachfolgenden Planungsschritten/-verfahren behandelt werden. Regionalplanerisches Anliegen ist die bedarfsgerechte Entwicklung der regional bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur. Die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit dieses Vorhabens ist trotz der regionalplanerischen Festlegungen noch offen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die einen Verzicht auf das Vorhaben begründen oder eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
108	32-2.pdf	10		Ebenfalls wendet sich der Bürgerentscheid gegen den Neubau der B 88 (Ortsumfahrung Wutha-Farnroda). Ich bitte, dies bei den Planungen zum Regionalplan Südwestthüringen zu berücksichtigen.	nicht entsprochen Die Ortsumfahrung Wutha-Farnroda im Zuge der B 88 ist Bestandteil der Vorhaben des gültigen Bundesverkehrswegeplanes 2030. Bei den im Regionalplanentwurf zu diesem Vorhaben getroffenen Festlegungen (G 3-14, G 3-17 und Raumnutzungskarte) handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Damit soll gewährleistet werden, dass weitere vertiefende Untersuchungen/Planungen erfolgen können. Grundsätze der Raumordnung sind noch keine abschließenden Abwägungsentscheidungen, sondern mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellende raumordnerische Belange. Diese sind auch noch einer Abwägung zugänglich.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die einen Verzicht auf das Vorhaben begründen oder eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
109	339-4.pdf	2		Die Bestandsleitungen und Umspannwerke sind in den Raumnutzungskarten des Regionalplanentwurfes vollständig und aktuell enthalten .	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten / sachbezogenen Forderungen bzw. Änderungsvorschläge.		
110	512-1.pdf	21		Bezugnehmend auf den LEP wird angegeben, dass im Regionalplan „Überschwemmungsbereiche“ als Vorranggebiete Hochwasserrisiko auszuweisen sind. Es gelten gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Überschwemmungsbereiche in diesem Sinne - Überschwemmungsgebiete, die durch eine Rechtsverordnung festgestellt wurden (§ 76 Abs. 2 WHG), - vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG) sowie - übergeleitete Überschwemmungsgebiete (§ 106 WHG) gleichermaßen. Im vorliegenden Entwurf wurden als Vorranggebiete Hochwasserrisiko die durch DDR-Beschluss und die durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) dargestellt. Auch die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind geltende Überschwemmungsgebiete und lösen dieselben rechtlichen Konsequenzen aus (§ 78, § 78a, § 78 c WHG). Die Flächen dieser	nicht entsprochen Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und somit abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen im Raumordnungsplan. Diesem Kriterium entsprechen die durch DDR-Beschluss und die durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Dagegen fehlt den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten noch die Öffentlichkeitsbeteiligung, d.h. sie sind nicht abschließend abgewogen und können daher auch kein Ziel (Vorranggebiet) der Raumordnung sein.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Gebiete sind deshalb ebenfalls als Vor-ranggebiet darzustellen und entspre-chend zu beachten.			
111	512-1.pdf	23		Seit Redaktionsschluss des Regionalpla-nes wurde für einige Gewässer (die bis dato evtl. nur vorläufig gesichert waren oder für die ein DDR-Beschluss vorlag) Rechtsverordnungen erlassen. Eine Ergänzung der nicht dargestellten bzw. geänderten Überschwemmungsge-biete ist deshalb erforderlich. Für fol-gende Gewässer sind Rechtsverordnun-gen erlassen wurden: • Lauter (Ortslage Goldlauter bis zur Mündung in die Hasel) vom 14. No-vember 2017, • Hasel (Zufluss der Lauter bis zu Mün-dung in die Werra) vom 29. Novem-ber 2017, • Werra (Landesgrenze oberhalb Wahl-hausen bis zur Landesgrenze unterhalb Lindewerra) vom 20. April 2018, • Itz (Oberhalb Bachfeld bis zur Lan-desgrenze Thüringen/Bayern) vom 31. Januar 2019.	teilweise entsprochen Die Rechtsverordnungen für die Über-schwemmungsgebiete der - Lauter - Hasel - Itz wurden in die Raumnutzungskarte über-nommen. Der genannte Abschnitt der Werra liegt in der Planungsregion Nordthüringen.		
112	512-1.pdf	25		Überschwemmungsgefährdete Bereiche sind Gebiete außerhalb der geltenden Überschwemmungsgebiete, z. B. „Risiko-gebiete außerhalb von Überschwem-mungsgebieten" (§ 78b WHG). Diese sind in den Risiko- und Gefahrenkarten, die im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) erstellt wur-den, dargestellt. In der Aufzählung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko ist	entsprochen Bis zum Redaktionsschluss für den 2. Entwurf Regionalplan werden die Vor-rang- und Vorbehaltsgebiete Hochwas-serrisiko der aktuellen Fachplanung be-züglich festgestellter und vorläufig gesi-cherter Überschwemmungsgebiete ange-passt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				das Gewässer Lauter zu streichen und dem Vorranggebiet Hochwasserrisiko hinzuzufügen (siehe oben). Folgende vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete fehlen und sind zu ergänzen: • Werra (Sachsenbrunn bis zum Rückhaltebecken Grimmelshausen), • Nahe (Mündung Querbach bis zur Mündung in die Schleuse), • Werra (Rückhaltebecken Grimmelshausen bis zur Gemeindegrenze Vachdorf/Belrieth), • Weißbach (Themar bis zur Mündung in die Werra). Die Raumnutzungskarte (Beschluss vom 27.11.2018) ist in folgenden Bereichen nicht korrekt dargestellt: • HW-3 Steinach (ÜSG der Steinach laut vorläufiger Sicherung wurde nicht berücksichtigt) • HW-4 ITZ (ÜSG der Itz laut RVO ist nicht korrekt dargestellt) • HW-12 Werra einschl. Schwaba (ÜSG der Werra laut vorläufiger Sicherung fehlt) • HW-13 Nahe (ÜSG der Nahe laut vorläufiger Sicherung fehlt) • HW-15 Hasel (ÜSG der Hasel laut RVO ist nicht korrekt dargestellt) • HW-16 Werra (ÜSG der Werra laut RVO ist nicht korrekt dargestellt) • HW-19 Werra (ÜSG der Werra laut RVO ist nicht korrekt dargestellt) • HW-10 Werra (ÜSG der Werra und des Weißbaches laut vorläufiger Sicherung nicht korrekt dargestellt oder	Bei räumlichen Überschneidungen mit einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung erfolgt vorab die Prüfung der grundsätzlichen Vereinbarkeit mit dem Belang des Hochwasserschutzes. Unabhängig davon treten die fachlichen Belange des Hochwasserschutzes in diesen Gebieten nicht außer Kraft.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				fehlt (evtl. aufgrund von Überschneidungen mit dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffe)) siehe jeweilige Kartenausschnitte Die Raumnutzungskarte ist entsprechend den oben gemachten Anmerkungen zu korrigieren. Bei räumlichen Überschneidungen mit dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffe darf der Hochwasserschutz nicht ignoriert werden. Die aktuellen digitalen Daten können kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.			
113	4-5.pdf	8		██████████ die dargestellte Trassenführung von der L 1152 (Spechtsbrunn - Piesau) bis zur B 281 nicht mit bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar. Begründung Neben bisher für die Freiraumsicherung festgesetzten Flächen (FS-89) erfolgt bei Neuhaus am Rennweg die Trassierung in großen Teilbereichen Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Thüringer Wald" sowie randlich innerhalb des EG-Vogelschutzgebietes Nr. 27 "Westliches Thüringer Schiefergebirge". Neben einer Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope liegt bei diesem Verlauf beispielsweise die Betroffenheit einer der individuenreichsten Standorte des geschützten Breitblättrigen Knabenkrautes {Rote Liste Thüringen, Kategorie 2) im Landkreis Sonneberg vor. Die Trassenführung wurde bereits in den Bundesverkehrswegeplan 2030 in die	nicht entsprochen Betreffs des im Landesstraßenbedarfsplan Thüringen 2030 ausgewiesenen Vorhabens "Neubau der Ortsumfahrung Spechtsbrunn im Zuge der L 1152" ist aus regionalplanerischer Sicht Folgendes anzumerken: Die im Regionalplanentwurf für den Neubau von Straßen festgelegten freizuhaltenen Trassenkorridore (Raumnutzungskarte) stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgenden Verfahren möglich. Ein Grundsatz der Raumordnung ist mit Bezug zum jeweiligen Einzelfall abwägend einzustellen. Damit ist gesichert, dass andere Belange oder fachrechtliche Anforderungen bzw. Erfordernisse in den jeweiligen Verfahren durch		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Einordnung "weiterer Bedarf" aufgenommen. Hier wird u.a. dargelegt: "Der in den nachfolgend aufgeführten, Lageplänen dargestellte Verlauf des Projekts stellt eine der Lösungsmöglichkeiten dar. Dieser Verlauf liegt der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung bzw. Beurteilung zugrunde. In den nachfolgenden Planungsstufen kann sich der Verlauf verändern. In diesem Fall wird regelmäßig eine neue gesamtwirtschaftliche Bewertung zum Nachweis der Bauwürdigkeit des Projekts durchgeführt. Eine vorgreifliche Beurteilung in Bezug auf die immense Betroffenheit (Flächeninanspruchnahme) gesetzlich geschützter Biotope, auf artenschutzrechtliche Belange bzw. Betroffenheiten zum Erholungswert und Schutz des Landschaftsraumes (z.B. Rennsteig) kann den Unterlagen leider nicht entnommen werden. Die Übernahme dieser Trassenführung in die Raumordnungsplanung sowie die Sicherung dieses Verlaufes ohne ausreichende fachliche Prüfschritte ist kritisch zu hinterfragen.	die zuständigen Behörden bzw. Verfahrensträger entsprechend gewürdigt werden können. Dabei ist ferner zu beachten, dass bestehende fachrechtliche Regelungen (z.B. zum Natur- und Artenschutz) durch die Festlegungen des Regionalplans nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt werden.		
114	4-5.pdf	29		Vorranggebiete Hochwasserrisiko (Pkt. 4.2.1. Z4-2): Hier müsste die Darstellung der Überschwemmungsgebiete in den Karten gemäß Beschluss Nr. 35/3/76 vom 22.12.1976 des Rat des Bezirkes Suhl entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten für die Gewässer Truckenthaler Wasser, Grümpen, Effelder, Föritz und	nicht entsprochen Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko für die Fließgewässer Truckenthaler Wasser, Grümpen, Effelder, Föritz und Tettau basieren auf den nach Wasserrecht der DDR durch Beschluss festgestellten Überschwemmungsgebieten. Dabei ist die raumordnerische Darstellung im Ge-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Tettau überarbeitet werden, da diese sehr ungenau ist. Für eine ausreichende Beurteilung ist eine Anpassung der Planungsunterlagen erforderlich.	gensatz zur wasserrechtlichen Festsetzung auf Grund des Maßstabs von 1: 1000000 nicht parzellenscharf. Der Regionalplan ist zudem keine Ersatz-fachplanung. Er ersetzt kein Fachrecht oder reguliert fachspezifisch intendierte, nutzungsbezogene und eigentumsrechtli-che Regelungen. Insofern übersteigt die Forderung des Einwenders die Rege-lungskompetenz und den Regelungs-zweck des Regionalplans.		
115	4-5.pdf	31		Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko (Pkt. 4.2.2, G4-9): Zu den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gehört die Steinach von der Göritzmühle bis zur Landesgrenze - nicht nur (wie angegeben) bis Hüttengrund. Für eine ausreichende Beurteilung ist eine Anpassung der Planungsunterlagen erforderlich.	nicht entsprochen Das Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko der Steinach aus dem E-RP SWT 2018 ändert sich mit der Rechtsverordnung vom 15.06.2021 in ein Vorranggebiet Hochwasserrisiko.		
116	212-9.pdf	17		Die in der Raumnutzungskarte „nachrichtliche“ Wiedergabe der bestehenden „Siedlungsbereiche“ ist ungenau, da hier auch nicht bebaute Bereiche und Nutzungen, in denen sich Menschen nicht aufhalten (z.B. Umspannwerke, Deponieflächen, landwirtschaftliche Anlagen), und große Brachflächen im Außenbereich als „Siedlungsbereiche“ übernommen wurden. Diese undifferenzierte Wiedergabe als „Siedlungsbereich“ ist nicht nachvollziehbar und hat bereits in der Vergangenheit regelmäßig zu Missverständnissen geführt.	zur Kenntnis genommen Siedlungsbereiche sind in ATKIS-Basisdaten der amtlichen Thüringer Landeskartenwerke dargestellt und dürfen inhaltlich nicht bearbeitet werden. Es wird in der Legende darauf hingewiesen, welche Flächennutzungen die Darstellung Siedlungsbereich enthält.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
117	4-5.pdf	34		██████████ ██████████ bestehen gegen die im Entwurf dargestellte Trassenführung von L 1152 (Spechtsbrunn-Piesau) bis zur B 281 erhebliche Bedenken. Begründung Im Gebiet der geplanten Trassenführung befinden sich mehrere Altlastenstandorte, welche der Planung entgegenstehen können. Des Weiteren erfolgt neben bisher für die Freiraumsicherung festgesetzten Flächen (FS-89) die Trassierung in großen Teilbereichen des Thüringer Waldes. Die Trassierung im Bereich des Waldes stellt einen erheblichen Eingriff auf den Waldboden dar und ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht extrem bedenklich. Da hier mit dem Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gerechnet werden kann, sind die Vorgaben der § 12 BBodSchV, insbesondere die Vorsorgeanforderungen, im besonderen Maße zu beachten. Böden, die eine bestimmte Bodenfunktion erfüllen, können durch Materialauf oder -einbringung irreversibel geschädigt werden. Die BBodSchV sieht deshalb vor, dass entsprechende Maßnahmen auf solchen Böden ausgeschlossen sind. Gemäß § 12 Abs. 8 BBodSchV handelt es sich bei Waldböden um Böden, die bestimmte Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen, weshalb ein Eingriff auf diesen Boden als erheblich bedenklich einzustufen ist. Waldböden haben einige Besonderheiten, die sie von	nicht entsprochen Betreffs des im Landesstraßenbedarfsplan Thüringen 2030 ausgewiesenen Vorhabens "Neubau der Ortsumfahrung Spechtsbrunn im Zuge der L 1152" ist aus regionalplanerischer Sicht Folgendes anzumerken: Die im E-RP SWT 2018 für den Neubau von Straßen festgelegten freizuhaltenden Trassenkorridore (Raumnutzungskarte) stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgenden Verfahren möglich. Ein Grundsatz der Raumordnung ist mit Bezug zum jeweiligen Einzelfall abwägend einzustellen. Damit ist gesichert, dass andere Belange oder fachrechtliche Anforderungen bzw. Erfordernisse in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden bzw. Verfahrensträger entsprechend gewürdigt werden können. Dabei ist ferner zu beachten, dass bestehende fachrechtliche Regelungen (z.B. zu Altlastenstandorten sowie zum Bodenschutz) durch die Festlegungen des Regionalplans nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt werden. Die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit dieses Vorhabens ist trotz der regionalplanerischen Festlegungen noch offen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Böden anderer Landnutzung deutlich unterscheiden. Lange Produktionsräume und die naturnahe Bewirtschaftung im Wald erlauben dem Boden eine natürliche Entwicklung. Waldböden besitzen daher einen ungestörten Profilaufbau mit unterschiedlichen Horizonten, weshalb durch das Einwirken auf den Waldboden i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG die bereits vorhandene natürliche Bodenfunktion beeinträchtigt wird. Waldböden sind Lebensraum für ein artenreiches Bodenleben, speichern Kohlenstoff, Pflanzennährstoffe sowie Wasser. Zentrale Bedeutung hierbei ist das Bodenleben, das die Nährstoffe, die in der organischen Substanz gebunden sind, wieder pflanzenverfügbar macht. Durch das Einwirken auf den Waldboden wird diese natürliche Nährstoffkette unterbrochen oder sogar zerstört, weshalb wir [REDACTED] [REDACTED] gegen die geplante Trassierung erhebliche Bedenken anmelden.			
118	212-9.pdf	38		Zu G 4-7, Seite 83, i.V.m. der Raumnutzungskarte In der Raumnutzungskarte sind die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung z.T. filigran aufgeteilt, ohne dass der Hintergrund für eine nicht flächige Darstellung erkennbar wäre (z.B. bei Römhild). Daraus ergibt sich auf Grund des Maßstabes der Raumnutzungskarte eine nur schwer anwendbare Beurteilungsgrundlage.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten festlegungs- bzw. gebietsbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge. Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete basiert u.a. auf den entsprechenden Vorgaben des LEP TH 2025 und den von den jeweiligen Fachbehörden übermittelten Fachgrundlagen/-daten. Sie folgt ferner dem Regelungsinhalt und dem Abstraktionsgrad des Regionalplans sowie der Bindungswirkung der Festlegung. In		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Teilbereichen erfolgt nach Prüfung des Sachverhaltes aufgrund des funktional-räumlichen Gebietszusammenhanges eine Arrondierung der waldbezogenen Gebietskulisse.		
119	212-9.pdf	40		In der Raumnutzungskarte sind die kleinflächigen Vorbehaltsflächen Rohstoffgewinnung oftmals nur schwer zu identifizieren. Eine etwas andere Farbwahl, Strichstärke oder Buchstabengröße würde die Lesbarkeit verbessern.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine festlegungs- bzw. gebietskonkreten Forderungen / Änderungsvorschläge, sondern redaktionelle Hinweise. Die Darstellungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung basieren auf einem kartografisch abgestimmten Rahmen mit Bezug zu allen aufzunehmenden Inhalten des Regionalplans und einer der technischen Umsetzbarkeit entsprechenden grafisch-formalen Einheitlichkeit. Die gewählte Darstellungsform ist unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades des Regionalplans und der beabsichtigten Steuerungswirkung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung angemessen.		
120	212-9.pdf	44		Im Rahmen der im Juli 2018 (ThürGNNG 2018) und zum 1. Januar 2019 (ThürGNNG 2019) in Kraft getretenen Thüringer Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden ist es in der Planungsregion Südwestthüringen zur Veränderung von Gebietskörperschaften gekommen. Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018)	entsprochen Die kartografischen Bestandteile des Regionalplans werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen aktualisiert.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				• § 3 Stadt Schleusingen und Gemein- den Nahetal-Waldau und St. Kilian • § 4 Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen an der Suhl • § 5 Stadt Bad Salzungen, Gemeinden Ettenhausen an der Suhl, Frauensee und Tiefenort • § 7 Stadt Schmalkalden und Ge- meinde Springstille, Verwaltungsge- meinschaft "Haselgrund" • § 12 Gemeinden Föritz, Neuhaus- Schierschnitz und Judenbach Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neuglie- derung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) • § 7 Stadt Themar und Verwaltungs- gemeinschaft "Feldstein" • § 8 Stadt Eisfeld und Gemeinde Sachsenbrunn • § 9 Stadt Bad Colberg-Heldburg so- wie Gemeinden Gompertshausen und Hellingen • § 10 Gemeinden Masserberg und Schleusegrund • § 11 Stadt Ilmenau und Gemeinden Frauenwald und Stützerbach sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig, Verwal- tungsgemeinschaft "Rennsteig" • § 13 Gemeinden Geschwenda, Gas- sel, Gräfenroda und Liebenstein so- wie kreisfreie Stadt Suhl und Ge- meinde Gehlberg, Verwaltungsge- meinschaft "Oberes Geratal" • § 24 Stadt Saalfeld/Saale und Ge- meinden Reichmannsdorf und			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Schmiedefeld sowie Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Lichte und Piesau, Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig" • § 26 Stadt Steinbach-Hallenberg, Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau, Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund" • § 27 Stadt Zella-Mehlis und Gemeinde Benshausen • § 28 Stadt Meiningen sowie Gemeinden Henneberg, Wallbach und Walldorf, Verwaltungsgemeinschaft "Wasungen-Amt Sand" • § 29 Stadt Wasungen und Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns • § 30 Gemeinde Grabfeld und Gemeinde Wölfershausen, Verwaltungsgemeinschaft "DolmarSalzbrücke" • § 31 Stadt Kaltennordheim und Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatzen und Unterweid, Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" sowie Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen • § 38 Stadt Treffurt und Gemeinde Ifta, Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" • § 39 Stadt Berka/Werra, Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee, Verwaltungsgemeinschaft "Berka/Werra"			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				§ 40 Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Empferts- hausen, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella sowie Stadt Stadtlengsfeld, Ver- waltungsgemeinschaft "Dermbach" Die damit einhergehenden Gebietsverän- derungen betreffen u.a. die Darstellung der Gemeindegrenzen in der Raumnut- zungskarte und der Karte 4-1 Freiraumsi- cherung. Durch die landkreisüberschreitenden Ein- gliederungen der ehemaligen Gemeinden Lichte und Piesau (ehemals Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) in die Stadt Neuhaus am Rennweg und der ehemaligen Ge- meinden Gehlberg und Schmiedefeld am Rennsteig (ehemals Ilm-Kreis) in die Stadt Suhl änderten sich neben den je- weiligen Landkreisgrenzen auch die Ab- grenzung der Planungsregionen Süd- west-, Mittel- und Ostthüringen. Darüber hinaus ist auch das Grundzent- rum Kaltenordheim mit der Eingliede- rung der ehemaligen Gemeinden Aschen- hausen, Kaltensundheim, Kaltenwest- heim, Melpers, Oberkatz und Unterweid in den Landkreis Schmalkalden-Meinin- gen gewechselt. Im Rahmen des dritten Neugliederungs- gesetzes („2. ThürGN 2019“) sind weitere Änderungen der Gebietsstruktu- ren in der Planungsregion Südwestthürin- gen zu erwarten. Das Gesetz soll zum 31. Dezember 2019 in Kraft treten. Sofern der Regionalplan nach diesem Gesetz in Kraft tritt, ist er an den betroffenen Stellen			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				der durch das 2. ThürNGG 2019 geänderten Rechtslage anzupassen.			
121	4-5.pdf	44		Im Netz der bedeutsamen Bundesstraßenverbindungen ist als weiteres Vorhaben u.a. auch der Neubau einer Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der B281/B4 neu in Verbindung mit dem Neubau einer Ortsumfahrung Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B281 vorgesehen. Wie aus dem Plan ersichtlich ist, befindet sich die vorgesehene Trassenfreihaltung im Umgebungsschutzbereich des Rennsteigs. Der Thüringer Rennsteig ist ein Kulturdenkmal im Sinne einer Sachgesamtheit von überregionaler Bedeutung. Die Sachgesamtheit bilden der historischen Verlauf des Rennsteigs sowie seine Sachteile Grenzsteine, Wegweiser, Gedenksteine und Schrifftafeln sowie Wegkreuzungen, Pässe und Raststätten. Als Kulturdenkmal steht der Thüringer Rennsteig unter besonderen staatlichen Schutz. Wir sehen hier einen Konflikt mit dem geplanten Straßenbauvorhaben.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung. Betreffs des im Bundesverkehrswegeplan 2030 ausgewiesenen Vorhabens "Neubau der Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281/B 4 i.V.m. OU Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281" ist aus regionalplanerischer Sicht Folgendes anzumerken: Die im Regionalplanentwurf für den Neubau von Straßen festgelegten freizuhaltenen Trassenkorridore (Raumnutzungskarte) stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgenden Verfahrenen möglich. Ein Grundsatz der Raumordnung ist mit Bezug zum jeweiligen Einzelfall abwägend einzustellen. Damit ist gesichert, dass andere Belange oder fachrechtliche Anforderungen bzw. Erfordernisse in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden bzw. Verfahrensträger entsprechend gewürdigt werden können. Dabei ist ferner zu beachten, dass bestehende fachrechtliche Regelungen (z.B. zum Umgebungsschutz des Rennsteiges) durch die Festlegungen des Regionalplans nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt werden.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Die Entscheidung über die planungsrecht- liche Zulässigkeit dieses Vorhabens ist trotz der regionalplanerischen Festlegun- gen noch offen.		
122	1081-1.pdf	29		LB 1 Westlich Großburschla Verkleinerung zugunsten FS 1 Brühlsberg / Wiesenberg westlich Großburschla Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche entspricht der im landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2015 (FB) als Nr. 80 und Nr. 39 ausgewiesenen Flächen in diesem Be- reich,	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbe- deutsamen Belangen und unter Berück- sichtigung des maßstabsbezogenen Abs- traktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festle- gungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachda- ten und der räumlich sowie inhaltlich kon- kretisierten Fachbelange der verschiede- nen Fachplanungsträger erfolgte im Rah- men der Entwurfserarbeitung. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des be- treffenden Areals (insbesondere mit Be- zug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbundfunktion) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine re- gionalplanerische Notwendigkeit zur Än- derung der bestehenden Gebietsauswei- sung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorrang- gebiet Freiraumsicherung dient auch dem		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
123	1081-1.pdf	31		LB 8 Östlich Frankenroda verkleinert zugunsten FS 3 Dudelberg / Goldberg / Fuchsberg Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche entspricht der im FB als Nr. 1 ausgewiesenen Fläche in diesem Bereich,	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des be-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					treffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbundfunktion) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
124	1081-1.pdf	33		LB 9 Ifta / Pferdsdorf so i. O. kein Bedarf LB 10 Östlich u. südlich Creuzburg verkleinert zugunsten FS 10 a Moseberg / Wartenberg südöstlich Krauthausen Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche entspricht der im FB als Nr. 76 ausgewiesenen Fläche,	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Lebensraumfunktion) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
125	1081-1.pdf	35		LB 11 Südlich Mihla Verkleinerung stark verkleinert zugunsten W 1 Reitenberg s. extra Tabelle zu den Windvorranggebieten,	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten festlegungs- bzw. gebietsbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge. Die Ausweisung der Vorranggebiete folgt den Vorgaben des LEP TH 2025. Damit verbunden ist die besondere standörtliche Eignung im Rahmen des regionalplanerischen Konzeptes gegeben. Diese räumlich limitierenden Voraussetzungen erfordern die Sicherung geeigneter Gebiete. Generell ist außerhalb der notwendigen Betriebs- und Anlagenflächen bei entsprechenden naturräumlichen Voraussetzungen eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Vorranggebiete Windenergie möglich, wenn dies mit der vorrangigen Nutzung vereinbar ist. Die Abgrenzung und die Darstellung der Vorranggebiete ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. Planungsebenen im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich darüber hinaus dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum Landesentwicklungsprogramm (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					Insofern ist die Berücksichtigung lokaler agrarstruktureller Belange unter o.g. Voraussetzungen in nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu prüfen.		
126	1081-1.pdf	37		Verkleinerung östlich Großenlupnitz zugunsten IG 1 Eisenach - Kindel Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche durch den Wegfall von FS 10 nördlich Neukirchen	teilweise entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPiG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Insofern wird nach Prüfung der Sachlage das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlung IG-1 Eisenach-Kindel im westlichen Teilbereich wieder zurückgenommen. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals von FS-10 Habichtstal / Talhänge des Mihlaer Berges (insbesondere in Bezug zu besonderen Boden- und Trinkwasserfunktionen) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH	Das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlung IG-1 Eisenach-Kindel wird in seinem Gebietsumgriff reduziert und das Vorranggebiet LB-12 nördlich Eisenach entsprechend ergänzt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis für den Bereich von FS-10 Habichtstal/ Talhänge des Mihlaer Berges erkennbar.		
127	1081-1.pdf	39		Beibehaltung der Größe des IG 1 entsprechend dem RP 2012 entspricht der im FB als Nr. 86 ausgewiesenen Fläche	teilweise entsprochen Die Abgrenzung und Darstellung des Vorranggebietes "Großflächige Industrieansiedlungen" IG-1 Eisenach-Kindel ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbe-	In der Raumnutzungskarte wird das Vorranggebiet IG-1 entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					halten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum Landesentwicklungsprogramm (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Durch die Festlegungen des Regionalplans werden fachrechtliche Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Aussagen wird das bezeichnete Vorranggebiet IG-1 in der Raumnutzungskarte des Regionalplans entsprechend des aktuellen Planungsstandes dargestellt.		
128	1081-1.pdf	43		Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 aus-gewiesene Fläche entspricht der im FB als Nr. 86 ausgewiesenen Fläche in diesem Bereich	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbundfunktion sowie zu besonderen Bodenfunktionen) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
129	1081-1.pdf	41		Ablehnung der geplanten Trasse zur Südumfahrung B 84 von Behringen u. Reichenbach Südumfahrung wurde bereits auf Grund erheblichen Flächenverlustes für die Landwirtschaft sowie Zerschneidung abgelehnt, Böden haben hohe Bodenwertzahlen	nicht entsprochen Für das im Bedarfsplan Bundesfernstraßen 2016 im vordringlichen Bedarf eingeordnete Vorhaben "Neubau einer Ortsumfahrung Behringen-Reichenbach im Zuge der B 84" wurde seitens des Bundesverkehrsministeriums die Südvariante(V20) als Vorzugsvariante bestätigt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Aus regionalplanerischer/raumordnerischer Sicht ergab sich im Ergebnis des zum bezeichneten Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) folgende Bewertung: Nach Abwägung aller raumbedeutsamen Belange bezüglich der im ROV untersuchten Trassenvarianten sowie dieser Varianten untereinander kann festgestellt werden, dass sowohl mit der Nord- als auch mit der Südvariante eine raum- und umweltverträgliche Trassenführung für das Vorhaben ermöglicht werden kann. Es sind jedoch im Abwägungsprozess Vorteile für die Südvariante (V20) deutlich geworden, was die Nordumfahrung von Behringen als nachrangige Lösung erscheinen lässt. In der gesamtplanerischen Bewertung liegen die Vorteile der Südvariante u.a. in der geringeren Beeinträchtigung • des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-4 "Hainich" durch den größeren Abstand zu diesem; • von Austauschbeziehungen besonders geschützter Tierarten (u.a. Bewegungskorridore von Fledermäusen zwischen Quartiersstandorten(Ortslage) und Jagdhabitat(Wald); • touristischer Wegebeziehungen; • klimatischer Ausgleichsflächen(z.B.Kaltluftbahnen); • der Landschaftsbildqualität aufgrund der Trassenführung in einer weniger attraktiven, von Ackerflur geprägten Landschaft. Die B 84 als raumbedeutsame überregionale Straßenverbindung weist hinsichtlich		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					ihrer Verbindungsqualität mit den bestehenden Ortsdurchfahrten Behringen und Reichenbach funktionale Schwachstellen auf, welche aus raumordnerischer Sicht durch eine Ortsumfahrung behoben werden können. Die im Regionalplanentwurf getroffenen Festlegungen zur Freihaltung eines Trassenkorridors für die Südvariante (G 3-14, G 3-17 und Raumnutzungskarte) stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Es soll damit gewährleistet werden, dass weitere vertiefende Untersuchungen/Planungen erfolgen können. Grundsätze der Raumordnung sind noch keine abschließenden Abwägungsentscheidungen, sondern mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellende raumordnerische Belange. Die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgenden Verfahren möglich.		
130	1081-1.pdf	45		LB 16 Südlich Wartha I Göringen Verkleinerung südwestlich von Wartha zugunsten FS 17 Nordwestabdachung Thüringer Wald Wegfall Vorbehalt Boden um Hütschhof und Clausberg zugunsten FS 17 Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche,	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPiG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbundfunktion) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
131	1081-1.pdf	47		Vorbehalt Boden um Hütschhof und Clausberg wieder ausweisen entspricht der im FB als Nr. 73 ausgewiesenen Fläche in diesem Bereich, entspricht der im	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				FB als Nr. 25 ausgewiesenen Fläche in diesem Bereich	des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPiG unter Abwägung mit anderen raumbe- deutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer vorbehaltlichen nutzungsbezogenen Sicherung, die (im Gegensatz zu einem Vorranggebiet) durch eine Abwägung in nachfolgenden Verfahren überwunden werden könnte. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
132	1081-1.pdf	49		LB 23 Horschlitt Verkleinerung durch neu FS 23 Werraau mit Talhang Hohe Rod/Kleine Suhl entlang der Straßenverbindung zwischen Rienau und Gospenroda Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche entspricht der im FB als Nr. 70 ausgewiesenen Fläche in diesem Bereich	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbundfunktion) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
133	1081-1.pdf	51		LB 24 Fernbreitenbach Verkleinerung nördlich Wünschuhl durch Vergrößerung von FS 16 Lerchenberg / Lehne / Suhlaue Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche entspricht der im FB als Nr. 38 ausgewiesenen Fläche in diesem Bereich	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des be-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					treffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbundfunktion) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
134	1081-1.pdf	53		LB 25 Förtha / Eckardtshausen Verkleinerung durch FS 18 a Westlich Milmesberg, Trassenkorridor Ortsumfahrung (OU) Marksuhl B 84 Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche Bedenken an dieser Stelle zur Trasse der OU entspricht der im FB als Nr. 65 ausgewiesenen Fläche in diesem Bereich Begründung:	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Trasse beinhaltet erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft sowie Zerschneidung der Flächen, Böden haben hohe Bodenwertzahlen LB 32 Südlich Frauensee Verkleinerung und Zerteilung durch FS 29 Schergesbachtal mit Südosthängen / Springer Höhe südlich Möllersgrund	regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Die Ortsumfahrung Marksuhl sichert eine höhere Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer regional wichtigen Verkehrsstrasse mit dem Ziel verbesserter Erreichbarkeitsverhältnisse in der Fläche (Verknüpfung von Haupttrassen und Zentralen Orten) und dient gleichzeitig der Entlastung der Ortschaft vom Durchgangsverkehr (insbesondere Schwerlastverkehr). Sie ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegt. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbundfunktion) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in ei-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					nem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
135	1081-1.pdf	56		Trassenkorridor Ortsumfahrung Dönges B 84 Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche für das Teilgebiet von FS 29 a Bedenken an dieser Stelle zur Trasse der OU entspricht der im FB als Nr. 66 ausgewiesenen Fläche in diesem Bereich Begründung: Trasse beinhaltet erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft sowie Zerschneidung der Flächen, Böden haben hohe Bodenwertzahlen	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Die Ortsumfahrung Dönges dient der Leistungsertüchtigung einer wichtigen Verkehrsstrasse (B 84) zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse zwischen Zentralen Orten und gleichzeitig der Entlastung der Ortschaft vom Durchgangsverkehr.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbundfunktion) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
136	1081-1.pdf	59		LB 33 Wünschensuhl / Barchfeld südlich Marksuhl Wegfall Teilfläche durch FS 16 Lerchenberg / Lehne / Suhlaue, Wegfall östlich und südöstlich Burkhardtroda durch FS 18 a Westlich Milmesberg und Vorbehalt FS, Verkleinerung östlich Wald-fisch durch FS 26 Westlicher Th. Wald bei Ruhla/ Bad Liebenstein, Verkleinerung durch Trassenkorridor Umfahrung Marksuhl Vergrößerung zumindest auf die	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				im RP 2012 ausgewiesene Fläche für alle angegebenen Teil-FS - Gebiete entspricht den im FB als Nr. 63 und 64 ausgewiesenen Flächen in diesen Bereichen,	ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbund- und Lebensraumfunktion sowie zu besonderen Bodenfunktionen) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
137	1081-1.pdf	61		LB 38 Südlich Barchfeld Verkleinerung durch neue Teilfläche südlich Meimers FS 33 Buntsandsteinland südlich Bad Liebenstein / Trusetal, Wegfall Vorbehalt Boden nördlich Farnbach Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche entspricht der im FB als Nr. 279 ausgewiesenen Fläche in diesem Bereich	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPiG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbundfunktion) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
138	1081-1.pdf	63		Wegfall ehemals W 7 aber keine Aufnahme der Fläche in LB 39, Verkleinerung durch Ortsumfahrung Vacha B 84 Vergrößerung durch Aufnahme der Fläche von ehemals W 7 in das Gebiet entspricht der im FB als Nr. 55 ausgewiesenen Fläche für W 7	nicht entsprochen Das Areal wird nach Prüfung im Sinne des Repowerings weiterhin als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Angrenzende Flächen werden als LB-39 ausgewiesen.		
139	1081-1.pdf	65		LB 41 Merkers / Immelborn Verkleinerung nordwestlich Langenfeld durch FS 38 Pleß mit Buntsandsteinhöhenrücken und Vorland, weiterhin enthalten Trasse für Ortsumfahrung Langenfeld B 285, Vergrößerung zumindest auf die im RP 2012 ausgewiesene Fläche Wegfall der Ortsumfahrungstrasse Langenfeld entspricht der im FB als Nr. 59 ausgewiesenen Fläche in diesem Bereich	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Die Ortsumfahrung sichert eine höhere Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer regional wichtigen Verkehrsstrasse (B 285) mit dem Ziel verbesserter Erreichbarkeitsverhältnisse in der Fläche (Verknüpfung von Haupttrassen und Zentralen Orten) und dient gleichzeitig der Entlastung der Ortschaft vom Durchgangsverkehr. Unter Berücksichtigung der relevanten freiraumfunktionalen Bedeutung des betreffenden Areals (insbesondere mit Bezug zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt – herausgehobene Verbundfunktion) besteht entsprechend der Kriterien nach 6.1.5 V LEP TH 2025 (vgl. auch Begründung zu Z 4-1) keine regionalplanerische Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Gebietsausweisung im Sinne einer nutzungsbezogenen Sicherung. Die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung dient auch dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen des Naturgutes Boden. Außerdem wird den besonders ertragreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung in einem inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang bereits mit G 4-12 Rechnung getragen. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
140	1081-1.pdf	67		Aufnahme von im landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2015 vorgeschlagenen Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung 45 nördlich Unteralba Aufnahme aller Gebiete als Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung in den RP SWT	teilweise entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts wird der Anregung insofern gefolgt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates / LSG Thüringische Rhön unter o.g. Voraussetzungen erfolgt. Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wird nördlich Unteralba entsprechend ergänzt. Dies entspricht der in der Begründung zu Z 4-4 dargelegten methodischen Vorgehensweise. Ein (raumbedeutsamer) Bodenentzug ist insbesondere bei Vorranggebieten Freiraumsicherung (prioritäre Freiraumfunktionen) generell verwehrt, so dass für diese Bereiche auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes auch bei einem bestehenden Ausweisungsbegehren kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar ist.	In Teilräumen der Thüringischen Rhön werden unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Belange Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.	
141	1081-1.pdf	69		Aufnahme von im landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2015 vorgeschlagenen Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung 46 südlich Bermbach, Mieswarz, Barbels	teilweise entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts wird der Anregung insofern gefolgt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates / LSG Thüringische Rhön unter o.g. Voraussetzungen erfolgt. Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wird entsprechend ergänzt. Dies entspricht der in der Begründung zu Z 4-4 dargelegten methodischen Vorgehensweise.	In Teilräumen der Thüringischen Rhön werden unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Belange Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Ein (raumbedeutsamer) Bodenentzug ist insbesondere bei Vorranggebieten Freiraumsicherung (prioritäre Freiraumfunktionen) generell verwehrt, so dass für diese Bereiche auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes auch bei einem bestehenden Ausweisungsbegehren kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar ist.		
142	1081-1.pdf	71		Aufnahme von im landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2015 vorgeschlagenen Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung 54 Mühlwärts, Hüttenroda	teilweise entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts wird der Anregung insofern gefolgt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates / LSG Thüringische Rhön unter o.g. Voraussetzungen erfolgt. Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wird entsprechend ergänzt. Dies entspricht der in der Begründung zu Z 4-4 dargelegten methodischen Vorgehensweise. Ein (raumbedeutsamer) Bodenentzug ist insbesondere bei Vorranggebieten Freiraumsicherung (prioritäre Freiraumfunktionen) generell verwehrt, so dass für diese Bereiche auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes auch bei einem bestehenden Ausweisungsbegehren kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar ist.	In Teilräumen der Thüringischen Rhön werden unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Belange Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.	
143	1081-1.pdf	73		Aufnahme von im landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2015 vorgeschlagenen Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung 55 südlich Sünna bis Deicheroda	teilweise entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts wird der Anregung insofern gefolgt, dass eine Aus-	In Teilräumen der Thüringischen Rhön werden unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Belange	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					weisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates / LSG Thüringische Rhön unter o.g. Voraussetzungen erfolgt. Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wird entsprechend ergänzt. Dies entspricht der in der Begründung zu Z 4-4 dargelegten methodischen Vorgehensweise. Ein (raumbedeutsamer) Bodenentzug ist insbesondere bei Vorranggebieten Freiraumsicherung (prioritäre Freiraumfunktionen) generell verwehrt, so dass für diese Bereiche auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes auch bei einem bestehenden Ausweisungsbegehren kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar ist.	Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.	
144	1081-1.pdf	75		Aufnahme von im landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2015 vorgeschlagenen Vorranggebieten Landwirtschaftlicher Bodennutzung 58 westlich Urnshausen und bei Mebritz	teilweise entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts wird der Anregung insofern gefolgt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates / LSG Thüringische Rhön unter o.g. Voraussetzungen erfolgt. Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wird entsprechend ergänzt. Dies entspricht der in der Begründung zu Z 4-4 dargelegten methodischen Vorgehensweise. Ein (raumbedeutsamer) Bodenentzug ist insbesondere bei Vorranggebieten Freiraumsicherung (prioritäre Freiraumfunktionen) generell verwehrt, so dass für diese	In Teilräumen der Thüringischen Rhön werden unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Belange Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Bereiche auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes auch bei einem bestehenden Ausweisungsbegehren kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar ist.		
145	1084-1.pdf	2		Änderungsvorschlag: Modifizierte Raumnutzungskarte - Ostblatt (Beschluss-Nr. 06/371/27.11.2018 vom 27.11.2018) mit kenntlichgemachtem Vorranggebiet "Vorsorgende Rohstoffsicherung (VR RS XX) Landkreis HBN Derz. Status im ROOP VR RS XX Bezeichnung Grauwacke Hüttengrund Rechtliche Genehmigung kein Recht flächenrecht ha Betriebszustand 2013 Ausweisung im Regionalplan als 334563305 Bezeichnungen im shape VR RS Bemerkung langfristige Rohstoffsicherung. Neufläche Begründung: [REDACTED] ist die derzeitige Betreiberin eines seit (Tradition) Jahrzehnten betriebenen Grauwacketagebaus in der Region. Die rechtliche Grundlage der genehmigten Abbaufelder bilden bergrechtliche und immissionschutzrechtliche Genehmigungen. Zuvor genannte Bereiche befinden sich in dem Vorranggebiet H-9 sowie dem Vorbehaltsgebiet h-4 des aktuell gültigen Regionalplans Südwestthüringen (2011). Zur langfristigen Standortsicherung und im Sinne des Raumordnungsplans (vgl. G 4-15) Die optimale Ausbeutung einer Lagerstätte ist eine Voraussetzung, um das mit	nicht entsprochen Neben der kurz- bis mittelfristigen ist auch die darüber hinausgehende Sicherung der Rohstoffversorgung und die damit verbundene Planungssicherheit für die Rohstoffgewinnung durch die Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung H-9 und des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung h-4 sowie ergänzende regionalplanerischen Regelungen zur optimierten Lagerstättennutzung gegeben. Die Aussagen in den Unterlagen legen eine zumindest mittelfristig beabsichtigte Nutzung dieser bisher unverritzten Lagerstätte nahe, die mit dem vorgeschlagenen Instrument nicht zu realisieren ist. In diesem bisher unberührten Landschaftsbereich ist darüber hinaus gewichtigen Umweltbelangen Rechnung zu tragen. Neben der freiraumfunktionalen Bedeutung der gewünschten Standortergänzung (z.B. weitgehend geschlossene Waldbereiche in Hanglage, intaktes Landschaftsbild) stehen umweltrechtliche Restriktionen (Naturpark Thüringer Wald) der Ausweisung entgegen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Neuaufschlüssen heißt verbundene höhere Konfliktpotenzial insbesondere in Bezug auf Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren. Das beinhaltet z.B. ein günstiges Verhältnis zwischen dem in Anspruch genommenen Raum und der gewonnenen Rohstoffmenge in Verbindung mit der Gewinnung eines möglichst vielseitig verwendbaren Rohstoffes (Lagerstättenproduktivität). Auch vorläufig nicht mehr abgebaute Lagerstätten haben für die langfristige Rohstoffsicherung eine Bedeutung, wenn z.B. durch den technologischen Fortschritt und/oder Änderungen der Marktsituation eine optimale Ausbeutung der Gewinnungsstelle sinnvoll wird." wurde Ende 2018 eine erste geologische Einschätzung außerhalb der bewilligten Abbauflächen vorgenommen. Unter Beachtung der standortspezifischen Gegebenheiten wie Infrastruktur, Bebauung etc. wurde der Osthang des Steinachtales (Thielleite) bewertet und eine mögliche Höffigkeit abgeleitet. Bedeutung der Grauwacke als Rohstoff: Die am Standort befindliche Grauwacke ist den Ziegerrücker Schichten zugehörig und zeichnet sich durch eine Grauwacken-Tonschiefer-Wechsellagerung des Oberkulms (Mächtigkeit ca. 500m) aus. Im Bereich des Tagebaus erfolgte eine bankige bis dickbankige Ablagerung der Grauwacke. Das Gestein ist fein- bis mittelkörnig ausgebildet und setzt sich aus Quarz, Feldspatbruchstücken und Tonschieferrelikten zusammen. Nachfolgende Materialkennwerte sind durch jahrelange Abbautätigkeit bekannt: Quarzgehalt 60% Druckfestigkeit	Auch in einer Alternativbetrachtung der langfristigen verbrauchernahen Versorgung wäre die vorrangige Nutzung der bereits aufgeschlossenen Lagerstätte einem Neuaufschluss vorzuziehen. Für die Anwendung des Planinstrumentes Vorranggebiet vorsorgende Rohstoffsicherung fehlen insofern die Voraussetzungen gemäß 6.3.5 V i.V.m. 6.3.2 G LEP 2025. Eine bauliche Inanspruchnahme, welche dauerhaft eine spätere Nutzung der Lagerstätte verhindern würde, ist darüber hinaus durch naturschutzrechtliche Vorschriften (vgl. Anm. oben) bzw. weiteren regionalplanerischen Regelungen (z.B. Freiraumsicherung) erschwert. Eine räumlich ergänzende Ausweisung erfolgt nicht, solange keine neueren fachlichen bzw. fachrechtlichen Erkenntnisse vorliegen, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				bis 300 MPa Rohdichte 0 2,63Um3 Po- renanteil 3,7 Vol.-% Der Name „Grauwa- cke" ist eine Zusammensetzung zweier Eigenschaften. Zum einen das Erschei- nungsbild - grau-blau - und zum Anderem dem umgangssprachlich gebräuchlichen Wort „Wacke" was für raues Gestein steht. Genau diese Eigenschaft macht den Rohstoff unverzichtbar in der Region, da die Rauigkeit (PSVWert), sowie die Witterungsbeständigkeit insbesondere für den Straßenbau optimal geeignet ist. Die Rauigkeit der im Asphalt befindlichen Minerale sind maßgebend für die Sicher- heit im Straßenverkehr, da sie unter an- derem Bremsweg und Haftung beeinflus- sen. Diese Eigenschaften machen diesen Rohstoff einmalig und unverzichtbar in der Region.			
146	3810-1.pdf	2		Der Regionalplan Südwestthüringen weist in der aktuellen Fassung für den Hemm- kopf bei Exdorf sowohl ein Vorranggebiet als auch ein Vorbehaltsgebiet oberflä- chennaher Rohstoffe aus (s. Abb. 1). Da- bei handelt es sich um das flächenmäßig nicht konkret definierte Vorranggebiet K 14 Exdorf Hemmkopf und um das Vorbe- haltsgebiet k 11 Exdorf-Hemmkopf. Vor- liegend wird dementsprechend eine Er- weiterung des bestehenden Vorrangge- bietes K 14- Hemmkopf und dessen Fest- legung mit der Neufassung des Regional- planes Südwestthüringen beantragt. Begründung: Unter Beachtung der geologischen Stand- ortsituation und der Besitzverhältnisse bei	entsprochen Aufgrund präzisierter Lagerstättenkennt- nisse erfolgt eine Neuordnung der Roh- stoffsicherung in diesem Areal. Unter Be- rücksichtigung einer optimierten Lager- stättennutzung wird die verbrauchernahe Verfügbarkeit des Rohstoffes mittel- bis langfristig gesichert und eine bessere Landschaftseinbindung (Vermeidung orts- orientierte Hangöffnung) ermöglicht (s. RNK).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Grund und Boden (Rohstoff ist Grundeigentümerbodenschatz) sieht der Gewinnungsbetrieb eine Erweiterung vor, wie sie in Anlage 5 ausgewiesen ist. Mit über 5 ha Fläche kann ein Vorratszuwachs erreicht werden, der dem Standort eine Perspektive von weiteren 30 Jahren sichert. Damit wird auch den Zielen der Raumplanung entsprochen. Stellt man die geplante Flächenerweiterung der im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Situation mit dem Vorranggebiet K 14 und dem Vorbehaltsgebiet k 11 gegenüber, so ergibt sich die Frage, warum die notwendige Abbauerweiterung nicht innerhalb o.g. Gebiete und damit in südliche Richtung erfolgt. Die geologischen Verhältnisse würden sich bei einer Erweiterung nach Süden nicht wesentlich ändern. Unter Umständen ist hier jedoch die gewinnbare Mächtigkeit des Nutzbaren etwas geringer. Dies insbesondere auch durch den erforderlichen Anschnitt des Hangbereiches des Hemmkopfes. Dies wäre auch mit einer erheblicheren Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Die Erweiterung nach E lässt gleiche Mächtigkeitsverhältnisse des gewinnbaren Kalksteins erwarten. Im östlichen bis nordöstlichen Bereich der vorgesehenen Erweiterung ist allerdings bereits mit einer Überlagerung durch den Mittleren Muschelkalk zu rechnen. Das als Abraum zu beräumende Gestein dürfte hinsichtlich seiner Mächtigkeit -insbesondere unter Beachtung des bis 100 m mächtigen Nutzbaren- beherrschbar sein. Die für die Erweiterung vorgesehenen Flurstücke			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				sind zu [REDACTED] [REDACTED] Für den Rest wurde durch die Eigentümer Verkaufsbereitschaft signalisiert. Nutzer der forst- und landwirtschaftlichen Flächen sind: • [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Gemeinsame Beratungen mit o.g. Einrichtungen wurden bereits durchgeführt. Über die Absicht, entsprechende Flächen für eine Tagebauerweiterung in Anspruch zu nehmen und damit eine Nutzungsänderung vorzunehmen, wurde informiert. Einwände gab es nicht. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Dies wurde durch den Grundstücksbetrieb zugesichert. (Zusammenfassende Darstellung) Der Kalksteintagebau [REDACTED] verfügt über ein bergrechtliches Bewilligungsfeld und drei, auf der Grundlage des BImSchG genehmigten Abbaufelder von insgesamt 7,47 ha. Die Gewinnungsarbeiten sollen zukünftig in östliche bis südöstliche Richtung darüber hinausgehen. Ein Erweiterungsfeld von 5,4 ha ist daher in Vorbereitung. Dieses wird jedoch nur teilweise von dem im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Vorranggebiet K 14 Exdorf Hemmkopf erfasst. Vorliegend wird daher beantragt, mit der Neufassung des Regionalplanes ein Vorranggebiet			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					dem Ziel verbesserter Erreichbarkeitsverhältnisse in der Fläche (Verknüpfung von Haupttrassen und Zentralen Orten) und dient gleichzeitig der Entlastung der Ortschaft vom Durchgangsverkehr (insbesondere Schwerlastverkehr). Sie ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans festgelegt. Unter Berücksichtigung der freiraumfunktionalen Bedeutung des Nahbereiches des Nationalparks Hainich sowie von zukünftigen gemeindlichen Entwicklungsoptionen /Gestaltungsmöglichkeiten wird von einer Ausweisung der nördlichen Trassenkorridorvariante abgesehen. Dieser Bereich wird raumfunktional dem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-13 Craula/Tüngeda/Behringen zugeordnet. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine grundsätzlich andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor.		
148	532-1.pdf	56		LB 25 Förtha / Eckardtshausen: Trassenkorridor Ortsumfahrung (OU) Marksuhl B 84 Bedenken an dieser Stelle zur Trasse der OU Begründung: Trasse beinhaltet erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft sowie Zerschneidung der Flächen, Böden haben hohe Bodenwertzahlen	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Die Ortsumfahrung sichert eine höhere Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer regional wichtigen Verkehrsstrasse mit dem Ziel verbesserter Erreichbarkeitsverhältnisse in der Fläche (Verknüpfung von Haupttrassen und Zentralen Orten) und dient gleichzeitig der Entlastung der Ortschaft vom Durchgangsverkehr (insbesondere Schwerlastverkehr). Sie ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans festgelegt. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
149	532-1.pdf	58		LB 32 Südlich Frauensee: Trassenkorridor Ortsumfahrung Dönges B 84 - Bedenken an dieser Stelle zur Trasse der OU Begründung: Trasse beinhaltet erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft sowie Zerschneidung der Flächen, Böden haben hohe Bodenwertzahlen	nicht entsprochen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Die Ortsumfahrung Dönges dient der Leistungsertüchtigung einer wichtigen Verkehrsstrasse (B 84) zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse zwischen Zentralen Orten und gleichzeitig der Entlastung der Ortschaft vom Durchgangsverkehr. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		
150	532-1.pdf	63		LB 41 Merkers / Immelborn: weiterhin enthalten Trasse für Ortsumfahrung Langenfeld B 285, Streichung der Ortsumfahrungrstrasse Langenfeld in dem Bereich Begründung: auf Grund erheblichen Flächenverlustes für die Landwirtschaft im Vorranggebiet sowie Zerschneidung von betriebsnahen Ackerflächen;	nicht entsprochen		
					Betreffs einer Ortsumfahrung des Ortsteils Langenfeld der Stadt Bad Salzungen im Zuge der B 285 erfolgte keine Ausweisung im Bedarfsplan Bundesfernstraßen 2016. Unter verkehrsplanerischen Aspekten wird kein Bedarf für diese Ortsumfahrung gesehen, da die derzeitige Verkehrsführung der B 285 durch die Ortslage Langenfeld mit Anbindung an die Ortsumfahrung Bad Salzungen im Zuge der B 62 als ausreichend bewertet wird. Dennoch		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				durch den Ausbau der B 62 ist die Erschließung des Gewerbegebietes RIG - 2 Bad Salzungen / Langes Maß gegeben.	wird regionalplanerisch an der bisherigen Ausweisung zur Sicherung eines Trassenkorridors in der Raumnutzungskarte festgehalten. Dies erfolgt im Interesse der Entwicklungsfähigkeit der regional bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur und für den Fall, dass die Belastung der Ortslage Langenfeld seitens des Durchgangsverkehrs - besonders des Schwerlastverkehrs - eine Umgehungslösung erfordert. Die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit einer OU für Langenfeld ist trotz der regionalplanerischen Festlegung noch offen.		
151	532-1.pdf	69		LB 55 westlich und südlich Walldorf: Verlagerung der Straßentrasse vom westlichen Rand mitten durch das Vorranggebiet westlich Walldorf! Prüfung eines alternativen Trassenvorschlages am Rand des Gebietes Begründung: auf Grund erheblichen Flächenverlustes für die Landwirtschaft im Vorranggebiet sowie Zerschneidung von betriebsnahen Ackerflächen Trassenverlagerung erforderlich	teilweise entsprochen Raumbedeutsame Erfordernisse aus Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf des Regionalplanes aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfs-erarbeitung. Die lagemäßige Einordnung in den Raum sichert eine höhere Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer regional wichtigen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Verkehrstrasse mit dem Ziel verbesserter Erreichbarkeitsverhältnisse in der Fläche (Verknüpfung von Haupttrassen und Zentralen Orten) und dient gleichzeitig der Entlastung von Ortschaften vom Durchgangsverkehr (insbesondere Schwerlastverkehr). Der in der Anregung im Zusammenhang mit der Querung des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB 55 genannte Trassenabschnitt einer möglichen Straßenverbindung zwischen Meiningen und Fulda (B 87 neu) ist im erweiterten Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthalten und wurde im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV) als raumverträglich geprüft. Aufgrund des seit Durchführung des ROV verstrichenen Zeitraums wird diese Verkehrstrasse nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern nur noch als Grundsatz der Raumordnung bestimmt. Die standortbezogene Berücksichtigung anderer Belange, z.B. seitens der Landwirtschaft ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgenden Verfahren möglich. Ein Grundsatz der Raumordnung ist mit Bezug zum jeweiligen Einzelfall abwägend einzustellen. Damit ist gesichert, dass andere Belange oder fachrechtliche Anforderungen bzw. Erfordernisse in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden bzw. Verfahrensträger entsprechend gewürdigt werden können. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine grundsätzlich andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
152	532-1.pdf	73		Wegfall Trassenkorridore um Kaltensundheim, Kaltenwestheim und weiter B 87n Richtung Hessen, dafür neu Umfahrung Kaltennordheim Bedenken bei der Orts-umfahrung Kaltennordheim, erneute Prüfung und Einzelabstimmung Begründung: Zerschneidung von Vorbehaltsflächen Landwirtschaftliche Bodennutzung	zur Kenntnis genommen Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der übermittelten aktualisierten Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Die Ortsumfahrung sichert eine höhere Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer regional wichtigen Verkehrsstrasse mit dem Ziel verbesserter Erreichbarkeitsverhältnisse in der Fläche (Verknüpfung von Haupttrassen und Zentralen Orten) und dient gleichzeitig der Entlastung der Ortschaft vom Durchgangsverkehr. Neue fachliche bzw. fachrechtliche Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage zulassen, liegen nicht vor. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
153	532-1.pdf	87		LB 109 Bedheim / Eishausen: Teil nördlich von Bedheim - bitte auf Karte ändern Begründung: Teil nördlich von Bedheim falsch mit LB 111 beschriftet, gehört zu LB-109 dazu, sonst i.O.	entsprochen Der Teil des Vorranggebietes Landwirtschaft nördlich der früheren Landesstraße L 2673 wird LB-109 zugeordnet. Dies entspricht der Nummerierung des derzeit gültigen Regionalplans.		
154	169-4.pdf	1		Anbei wie besprochen der Geltungsbereich unseres im Aufstellung befindlichen B-Plans „Industriegebiet am Rennsteig“.	zur Kenntnis genommen Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet am Rennsteig" wird in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Weißfläche dargestellt. Das bisher dort festgelegte Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung wird entsprechend reduziert.		
155	827-1.pdf	17		Die neue Kernzonen im BSR Rhön fehlen im Plan.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, festlegungs-/gebietsbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge. Die Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung orientiert sich insbesondere an den durch das LEP TH 2025 vorgegebenen Kriterien und an den durch die verschiedenen Fachbehörden übermittelten Fachdaten. Raumbedeutsame Erfordernisse der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen als Festlegungen in den Regionalplan aufgenommen. Für eine darüber hinausgehende, pauschale Übernahme bzw. rein nachrichtliche Darstellung einzelfachlicher Belange ist z.Z.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					kein raumordnerisches Regelungs- und Darstellungserfordernis erkennbar.		
156	827-1.pdf	20		NATURA 2000 Gebietskulissen sind nicht kartengenau	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, festlegungs- bzw. gebietsbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge. Die Abgrenzung und die Darstellung von Vorranggebieten ist am maßstabsbedingten Detaillierungsgrad des Regionalplans (M 1:100.000) orientiert. Damit ist auch eine gewisse Generalisierung in Bezug auf erfass- bzw. ausgrenzbare Inhalte verbunden, deren Berücksichtigung im Detail i.d.R. nachfolgenden Verfahren bzw. Planungsebenen im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung vorbehalten bleibt. Eine flurstücksgenaue Abgrenzung entzieht sich dem Regelungszweck und in Teilen der Darstellbarkeitsgrenze des Regionalplans vergleichbar zum Landesentwicklungsprogramm (s. LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise, letzter Absatz). Raumbedeutsame Erfordernissen der Fachplanungen wurden nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 ROG und § 5 ThürLPIG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Für eine darüber hinausgehende, rein nachrichtliche Darstellung einzelfachlicher Belange ist z.Z.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					kein raumordnerisches Regelungs- und Darstellungserfordernis erkennbar.		
157	3663-1.pdf	4		Zudem ist die Trasse Eisfeld - Coburg zu sichern. Deren Sicherung für eine nun doch häufiger geforderte Reaktivierung wurde seitens der Entscheidungsträger nach der Wende offensichtlich nicht gewollt, ist sie doch nun in Dörfles-Esbach durch mehrgeschossige Wohnhäuser und durch die neue Autobahn nördlich von Dörfles-Esbach überbaut worden. In der Raumnutzungskarte von SW-Thüringen sollte zumindest der thür. Anteil dargestellt werden.	nicht entsprochen Seitens des Plangebers wird an der Freihaltung der Trasse der ehemaligen Werabahn im Abschnitt Eisfeld bis Landesgrenze Thüringen/Bayern festgehalten. Da dieses Erfordernis der Raumordnung aufgrund anderer relevanter Belange (Konfliktpotenzial Naturschutzgebiet "Görsdorfer Heide" und Nationales Naturmonument Grünes Band Thüringen) nicht abschließend abgewogen werden konnte, hat es den Status eines textlichen Grundsatzes der Raumordnung (G 3-7) erhalten. Auf eine zeichnerische Darstellung dieser Trasse in der Raumnutzungskarte (M 1:100.000) wird bewusst verzichtet.		
158	249-1.pdf	43		Umweltbericht, Gliederungspunkt 4.3: In der Auflistung der Straßenbauprojekte wurde die B19n bei Eisenach nicht berücksichtigt. Es ist aber festzustellen, dass in der landesplanerische Beurteilung zum ROV „Neubau der B 19n zwischen Etterwinden und Wutha-Farnroda" der südliche Beginn der Tunnel- und Trassenführung B19n gemäß Maßgabe M02 an anderer Stelle [REDACTED] [REDACTED] einzuzeichnen ist. Die zugehörige Raumnutzungskarte ist jedenfalls entsprechend zu korrigieren.	nicht entsprochen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Die FFH-bezogene Relevanz von regionalplanerischen Festlegungen wird im Rahmen einer Erheblichkeits-/Gefährdungsabschätzung (Vorprüfung) ermittelt und im Umweltbericht in Kapitel 4 eigenständig dargestellt. Gemäß den Ausführungen von 4.3 verlaufen die im öffentlichen Interesse freizuhaltenden Trassen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				bei Neutrassierung entweder außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse (bzw. die Vereinbarkeit ist im Rahmen anderer Verfahren bereits festgestellt). Dies ist bei dem genannten Vorhaben der Fall. Die Aufzählung unter 4.3 erfasst nur Trassenkorridore (Grundsatzfestlegung) und keine Trassen (Zielfestlegung) bei denen die Verträglichkeit bereits festgestellt wurde. Gemäß Landesplanerischer Beurteilung vom 19.09.2014 entspricht das Vorhaben unter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung Der Detaillierungsgrad von Informationen, die in der Raumnutzungskarte (M 1:100.000) dargestellt werden könnten, tritt maßstabsbedingt gegenüber dem Detaillierungsgrad der Fachplanung deutlich zurück. Die damit verbundene Generalisierung (Abstraktions- bzw. Detaillierungsgrad) des Regionalplans ist bei der grafischen Zuordnung bzw. der maßstabsbezogenen Konkretisierung von einzelnen Projektparametern bei nachfolgenden Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Insofern sind projektspezifische und maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts. Ein zusätzliches Darstellungserfordernis im Umweltbericht ist derzeit nicht erkennbar. Im Übrigen entsprechen die Darstellungen von Trassen bzw. Trassenkorridoren in der Raumnutzungskarte den von der			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					zuständigen Fachbehörde übermittelten Fachdaten.		
159	458-7.pdf	1		Die Geodaten der Planfeststellungsabschnitte, die sich aus den in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridoren ergeben, stehen ab sofort zum Download bereit. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten / sachbezogenen Forderungen bzw. Änderungsvorschläge.		
160	458-9.pdf	1		Die Geodaten der Planfeststellungsabschnitte, die sich aus den in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridoren ergeben, stehen (wie im Abschnitt D auch) ab sofort zum Download bereit. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten / sachbezogenen Forderungen bzw. Änderungsvorschläge.		
161	520-2.pdf	2		[REDACTED] das Ausbaukonzept der B 19 im März [REDACTED] vorstellen und sein Einverständnis dafür einholen. Ich möchte insbesondere auf Blatt 7 und 8 (Folie 15 und 17) hinweisen. Darin ist der geplante Ausbau der B 19 bei Walldorf zu erkennen. Um die Knotenpunkte unterzubringen, ist eine Trassenverlegung der B 19	entsprochen Gemäß der in der Anregung aufgezeigten Bedeutung des im Rahmen des abschnittsweisen Ausbaus der B 19 notwendigen Vorhabens im Bereich Walldorf nimmt der Plangeber entsprechende textliche und kartographische Festlegungen	Die Plansätze G 3-9 und G 3-17 werden jeweils um folgenden Anstrich ergänzt: • "Ausbau/Trassenverlegung B 19 im Bereich Walldorf".	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				erforderlich. Laut Gutachter hat der Bereich Walldorf eine Schlüsselfunktion für die Wirtschaftlichkeit des Ausbaukonzepts. r) Im Regionalplan ist diese Trasse bisher nicht enthalten. Wir würden uns gern mit Ihnen dazu abstimmen.	(Grundsätze der Raumordnung) in den Regionalplanentwurf auf. Damit wird aus raumordnerischer Sicht ein entsprechender Beitrag zur Schaffung bisher fehlender Ausbaustandards für diese raumbedeutsame Straßenverbindung geleistet.	In der Raumnutzungskarte wird für diese Maßnahme ein freizuhaltender Trassenkorridor festgelegt.	
162	520-3.pdf	2		Deshalb wird um entsprechende Berücksichtigung (Trassenfreihaltung) im Regionalplan gebeten. Begründung: Wie bereits mitgeteilt, hat das TLBV ein Netz- oder Ausbaukonzept der B 19 entwickeln lassen. Es integriert alle bereits realisierten Straßenbauprojekte auf der B 19 und enthält alle noch geplanten Neu- oder Um- und Ausbauprojekte. Eine wirtschaftliche Betrachtung ergab, dass das Nutzen-Kosten-Verhältnis bei ca. 3 liegt, also das Konzept den 3-fachen Nutzen bringt. Kennzeichnend sind, dass jedes einzelne Projekt für sich nicht wirtschaftlich ist, sondern erst die Projekte gemeinsam. Der Abschnitt Walldorf hat eine Schlüsselrolle für die Wirtschaftlichkeit des Ausbaukonzepts. Um Platz die notwendigen leistungsfähigen Knotenpunkte zu erhalten, ist eine Trassenverlegung der B 19 erforderlich.	entsprochen Gemäß der in der Anregung aufgezeigten Bedeutung des im Rahmen des abschnittsweisen Ausbaus der B 19 notwendigen Vorhabens im Bereich Walldorf nimmt der Plangeber entsprechende textliche und kartographische Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung) in den Regionalplanentwurf auf. Damit wird aus raumordnerischer Sicht ein entsprechender Beitrag zur Schaffung bisher fehlender Ausbaustandards für diese raumbedeutsame Straßenverbindung geleistet.	Die Plansätze G 3-9 und G 3-17 werden jeweils um folgenden Anstrich ergänzt: • "Ausbau/Trassenverlegung B 19 im Bereich Walldorf". In der Raumnutzungskarte wird für diese Maßnahme ein freizuhaltender Trassenkorridor festgelegt.	
163	3825-1.pdf	2		anbei erhalten Sie den Antrag auf Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Südwestthüringen für den Kalksteinbruch Crocker Berg in einfacher Ausführung.	entsprochen Aufgrund präzisierter Lagerstättenkenntnisse erfolgt eine Neuordnung der Rohstoffsicherung in diesem Areal. Unter Berücksichtigung einer optimierten Lagerstättennutzung und der noch verfügbaren	Die Raumnutzungskarte wird um das Vorbehaltsgebiet "k-13 Crocker Berg" ergänzt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Rohstoffressourcen am bestehenden Standort (k-13 Crocker Berg) wird die verbrauchernahe Verfügbarkeit des Rohstoffes mit dem Vorbehaltsgebiet komplementär auch langfristig gesichert (ca. 18 ha). Für das betreffende Areal bestehen zudem Entwicklungsabsichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Die standortbezogene Berücksichtigung entsprechender Belange ist durch die Bindungswirkung der Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) im Rahmen notwendiger Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren möglich.		
164	16-5.pdf	1		■■■■■■■■■■ hier meine Zuarbeit zur Berücksichtigung im LEP bzw. Regionalplan. 1. Bild in Orange die Detaildarstellung des relevanten landwirtschaftlichen Vorranggebiets. In Rot die geplante PV Anlage. Das interessante dabei ist, dass die Flächen zwischen Vorranggebiet und Eichenwald/Kindel ausgelassen sind, jedoch die gleiche Bewirtschaftungsform aufweisen (s.h. 2. Bild) und dazu noch eine signifikante Sichtbeziehung zum Ortsteil Wolfsbehringen haben. Dem gegenüber steht die Fläche der geplanten PV Anlage, die keine relevante Sichtbeziehung herstellt. Um den Anteil Landwirtschaftlicher Vorrangflächen zu gewährleisten, sollte es doch möglich sein, die nicht beplanten Flächen zwischen Eichenwald und Vorrangfläche dazu einzugliedern, und die einzige Fläche ohne	nicht entsprochen Die betreffende Fläche umfasst ca. 20 ha und liegt im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-13 Craula/Tüngenda/Behringen. Dieser Bereich zählt mit einer Nutzungseignungsklasse von 7 mit zu den ertragsreichsten Standorten in der Planungsregion. Die alternativ betrachtete Fläche (tw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung) hat eine Nutzungseignungsklasse von 9. Dem Argument einer signifikanten Sichtbeziehung der Alternativfläche zum Ortsteil Wolfsbehringen kann nach einer Vorortbegehung nicht gefolgt werden. Die topografischen Bedingungen bzw. die Lage der Alternativfläche und die Ausprägung des westlichen Ortsrandbereiches (z.B. hohe Sichtschutzpflanzungen) lassen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Sichtbezug herauszunehmen. Gerade das Thema Sichtbezüge ist [REDACTED] sehr wichtig und ausschlaggebend für die Akzeptanz erneuerbarer Energien, denn der nördliche Gemeindeteil [REDACTED] ist durch die Windfelder [REDACTED] förmlich eingekreist von gigantischen Windkraftanlagen massiv im Landschaftsbild und Niederfrequenztönen gestört. [REDACTED] massiv im Landschaftsbild beeinträchtigt. Daher ist mir das Thema der Flächen-PV als milderes und verträglicheres Mittel ein wichtiger Aspekt regionaler Entwicklung. [REDACTED] [REDACTED] möchte Sie bitten, diese vorgeschlagenen Aspekte wohlwollend zu prüfen und einen geänderten Zuschnitt der Vorrangflächen in den Regionalplan einfließen zu lassen.	eine signifikante (erheblich beeinträchtigende) Sichtbeziehung nicht erkennen. Die Entwicklung geeigneter Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erscheint auch an anderen Standorten unter Schonung besonders ertragreicher Böden und unter Berücksichtigung raumordnerischer Erfordernisse möglich. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungs- oder Regelungserfordernis erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
---------------------	----------------	--------------------	-----------------------	---------------	--	--------------------------------------	------------------------------